

**terre des hommes
Deutschland e.V. (Hg.)**

»Babyklappen und anonyme Geburt – ohne Alternative?«

Aktualisierte Auflage 2007

Impressum

Herausgegeben von terre des hommes

© terre des hommes

Alle Nachdrucke sowie Verwendung in Funk und Fernsehen
und sonstige Verwertungen sind genehmigungspflichtig.

Alle Rechte vorbehalten

Redaktion:

Bernd Wacker

Redaktionsassistentz und technische Betreuung:

Cornelia Dernbach

Dèsirée Meyer-Borgmann

Umschlaggestaltung: Hans-Jürgen Plake

Umschlagfoto: Christel Kovermann

Druck: Bertelsmann – Media on Demand

terre des hommes Osnabrück, 2007

ISBN 3-924493-53-7

tdh-Bestellnummer: 222.1519.00

Inhalt

Vorwort	5
Warum terre des hommes Stellung bezieht Bernd Wacker	
Im Jahr 7 der Anonymisierung von Kindern Christine Swientek	14
Wunsch und Wirklichkeit – zur bisherigen Praxis und Debatte Regula Bott	20
Erinnerung an das geltende Recht Verfassungsrechtliche Perspektiven Ulrike Riedel	43
Erinnerung an das geltende Recht Familienrechtliche Überlegungen Alfred Wolf	53
Das Straßburger Urteil vom Februar 2003 Nicole Stürmann	76
Die Gefahr des Kinderhandels – fünf Szenarien Bernd Wacker	83
Adoption und Identitätsfindung Irmela Wiemann	98

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Adoptierte (BARGEA)	114
Gitta Liese	
Lebenszeitfolgen bei Müttern, die ihre Kinder abgeben	117
Christine Swientek	
Welche Mütter töten ihre Kinder?	128
Anke Rohde	
Was brauchen Mütter in höchster Not wirk- lich?	145
Die Sicht des Landesjugendamtes Berlin Ulrike Herpich-Behrens	
Anhang	160
Kindestötung und Kindesaussetzung in Zeiten von Babyklappe und anonymer Geburt – Überblicks- zahlen 2002-2006	
Literaturverzeichnis	162
Die Autorinnen und Autoren	167

Vorwort

Warum terre des hommes Stellung bezieht

Das entwicklungspolitische Kinderhilfswerk terre des hommes Deutschland e.V. hat zwischen 1967 und 1998 mehr als 2.800 verlassene Kinder aus der so genannten Dritten Welt in deutsche Familien zur Adoption vermittelt. Mit vielen dieser Menschen, die überwiegend längst keine Kinder mehr sind, haben wir bis heute Kontakt, sei es über Telefonate, Familienwochenenden, Länderseminare oder besondere Jugendlichentreffen. Zunehmend bedeutsamer geworden sind die Reisen in die Herkunftsländer, die wir unseren jungen erwachsenen Adoptierten seit 1990 anbieten und die sich großen Zuspruchs erfreuen. Darüber hinaus stehen wir unseren »alten« Adoptivfamilien auch heute noch für Informationen und/oder beratende Gespräche zur Verfügung.

Gerade auf den genannten Reisen ins Herkunftsland wird vor allem *eine* Frage immer wieder wichtig: Weshalb? Weshalb wurde ich – gerade ich – damals in Saigon, Seoul, Manila, Bogotá oder Bombay ausgesetzt oder abgegeben? Bieten die damaligen politischen, wirtschaftlichen, religiös-kulturellen Hintergründe eine Erklärung? Wie war das mit der Beziehung meiner Eltern? Wollten oder konnten sie mich nicht behalten? War meine Mutter auf sich allein gestellt? Was ist mit meinem Vater? Habe ich Geschwister? Leben sie noch? Wäre es möglich, sie zu finden?

Einem Adoptierten, der 1972 als Baby vor dem Tor eines katholischen Kinderheims im Mekong-Delta mehr tot als lebend aufgefunden wurde, kann man glaubhaft nahe zu brin-

gen versuchen, dass diese Aussetzung tatsächlich sein Leben gerettet hat. Auch eine junge Frau, deren Mutter 1980 aus der südkoreanischen Provinz auf der Suche nach Arbeit in die Hauptstadt geflüchtet und dort ungewollt schwanger geworden war, kann sich zumeist irgendwann erklären, warum sie vor einer Polizeistation ausgesetzt wurde und heute in Deutschland lebt. Der Krieg in Vietnam und der ohne Rücksicht auf die Ärmsten geführte Kampf Koreas um den schnellen Anschluss an die Weltwirtschaft bieten erklärende Motive und Hintergründe genug. Der spezielle kulturelle Hintergrund tut ein Übriges.

Aber was wird man, sagen wir im Jahre 2018, einem jungen Mann erzählen,

- der danach fragen wird, wieso er seine biographischen Spuren bestenfalls bis auf die Klappe im Hannoveraner Friederikenstift oder das Franziskus-Hospital in Münster zurückverfolgen kann;
- der wissen will, wieso er auf bloße Vermutungen hin zum Niemandskind gemacht wurde, und dies in einem Land, das noch immer zu den liberalsten, reichsten und sozial stabilsten Regionen dieser Welt gehörte, in einem Land also, das eine Vielfalt von Hilfen für Schwangere und junge Familien bereit hielt, von denen andere Teile dieser Welt nicht einmal zu träumen wagten;
- und der schließlich nicht mehr zu glauben bereit ist, dass ihm und seiner Mutter nicht anders zu helfen gewesen wäre, und darum wissen möchte, wozu man in Deutschland Babyklappen und anonyme Geburt denn damals tatsächlich brauchte?

Es waren solche Fragen und Vergleiche, die im Frühjahr 2001 bei terre des hommes zum Entschluss führten, in der gerade begonnenen Debatte um Babyklappen und anonyme Geburt gegen diese Einrichtungen Stellung zu beziehen. Etwas anderes kam noch hinzu:

Die Bundesrepublik Deutschland nämlich stand zu diesem Zeitpunkt kurz davor, die schon im Mai 1993 verabschiedete Haager »Übereinkunft über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption« endlich zu ratifizieren. Die Beratung der einschlägigen Begleitgesetze lief auf Hochtouren. Doch noch während die befassten Arbeitsgruppen darüber diskutierten, wie dem in der Konvention vorausgesetzten Recht auch des ausländischen Adoptivkindes auf Kenntnis seiner Eltern und Herkunft in der neuen Adoptionsgesetzgebung am besten gerecht zu werden sei (und dementsprechend zum Beispiel die Aufbewahrungsfrist der Vermittlungsakten auf 60 Jahre festgelegt und die Einsichtsmöglichkeit sinngemäß geregelt wurde, vgl. Adoptionsvermittlungsgesetz § 9b), geriet dieses Recht in der Praxis des bundesrepublikanischen Adoptionswesens zunehmend in die Defensive. Denn als die Ratifikationsurkunde der Haager Konvention im November des Jahres schließlich unterschrieben wurde, waren Babyklappe und anonyme Geburt im öffentlichen Bewusstsein unseres Landes zu den bekanntesten und best beleumundeten Einrichtungen der Jugendhilfe avanciert. Das Recht der Kenntnis auf Herkunft hätte, so die verbreitete Überzeugung, hinter dem Lebensrecht eines von Tötung oder Aussetzung bedrohten Neugeborenen eindeutig zurückzustehen.

Die hier beschworene, zunächst so plausibel wirkende Alternative »Verzicht auf Kenntnis der Abstammung oder Tod« lag auch den vier Gesetzesentwürfen zur Legalisierung der genannten Einrichtungen zu Grunde, die zwischen Oktober 2000 und Frühjahr 2004 in Berlin bzw. in Stuttgart und München vorgelegt wurden. Nicht zuletzt die ständig zunehmende Kritik zunächst aus der Fachöffentlichkeit, dann aber auch seitens einiger namhafter Politikerinnen wie Margot von Renesse (SPD), Angela Merkel (CDU) und Andrea Fischer (Bündnis 90/Die Grünen)¹ dürfte dazu beigetragen haben, dass den beiden ersten dieser Entwürfe eine nur kurze Lebensdauer beschieden war; auch die folgenden Versuchen einer einschlägigen gesetzlichen Regelung waren bald wieder von der Bildfläche verschwunden² oder wurden zurückgezogen.³ Denn obwohl sozialwissenschaftlich valide Daten, Zah-

¹ Vgl. Der Spiegel 20/2002; Rheinischer Merkur v. 28.5.2002; Die Zeit v. 1.6.2002.

² Vgl. Wolf, Alfred: Über Konsequenzen aus den gescheiterten Versuchen, Babyklappen und »anonyme« Geburten durch Gesetz zu legalisieren, in: Familie – Partnerschaft – Recht 3/2003, S. 112-120; Siegfried Wilutzki, Ehrenvorsitzender des Deutschen Familiengerichtstages, formuliert ebenso knapp wie sarkastisch: »Das Beste, was nach meiner Überzeugung den drei Entwürfen widerfahren könnte, wäre wohl eine anonyme Bestattung, damit niemand die Chance der Exhumierung erhält.« (Babyklappe und anonyme Geburt – gibt es eine familienrechtliche Lösung?, in: Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg e. V. – Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. [Hg.]: Auf den Prüfstand gestellt Babyklappe und anonyme Geburt. Dokumentation der Fachtagung am 18. März 2003. Berlin 2003, S. 34).

³ Der im Frühjahr 2004 vorgelegte Entwurf der Länder Baden-Württemberg und Bayern band das Recht der Frau auf eine anonyme Entbindung an eine vorhergehende Pflichtberatung, die durch eine Schwangerschafts-

len und Interpretationen weiterhin fehlen, wird immer deutlicher, dass die so eingängige und vom Boulevardjournalismus so gern bediente Alternative »Babyklappe oder Müllcontainer« viel zu kurz greift. Die faktische Einführung der Anonymitätsgarantie als Mittel der Jugendhilfe hat sich nach allem, was wir bis dato wissen – d.h. unter Vorbehalt einschlägiger Studien, die überprüfbar zu anderen Ergebnissen kommen! – nicht bewährt. Die Zahl der getöteten oder ausgesetzten Neugeborenen ist seit Einführung von Babyklappe und anonymer Geburt nicht zurückgegangen, die Zahl anonymisierter Kinder aber ganz erheblich gestiegen.⁴

Doch trotz aller Argumente, die es erlauben, die Angebote von Babyklappe und anonymer Geburt mit guten Gründen als

konfliktberatungsstelle durchgeführt werden sollte. Er wurde im September d.J. zurückgezogen.

⁴ Wer diesen Befund mit dem Hinweis auf die auch angesichts getöteter Neugeborener immer wieder bemühte »Dunkelziffer« infrage stellen zu können glaubt – Motto: Jedes anonym geborene oder in der Klappe abgelegte Kind wäre ohne diese Einrichtungen getötet, versteckt und nie mehr aufgefunden worden – wird sich fragen lassen müssen, woher er sein Wissen bezieht. Von einem verantwortlichen und wissenschaftlich vertretbaren Umgang mit diesem schwierigen Begriff ist eine solche Argumentationsweise weit entfernt.

Die »Dunkelziffer« ist ein Ergebnis der so genannten Dunkelfeldforschung. Diese befasst sich mit selbst berichteter Kriminalität (als Täter oder Opfer), die bis dato unbekannt war und somit in keiner Statistik auftauchte. Bei der Kindestötung aber kann es keine Opferbefragung geben und die Täter werden über diese Tat – außer in Ausnahmefällen – nicht berichten. Insofern verfügen wir nicht über den geringsten Hinweis auf eine bezifferbare Größe, d.h. eine »Dunkelziffer«. Jede solcher Zahlen kann nur ein Produkt der Fantasie sein, und es ist irritierend, dass auch Gesetzesentwürfe in ihren Begründungen auf solche Fantasien nicht verzichten zu können glauben.

überflüssig, schädlich und rechtswidrig zu bezeichnen, hat sich nicht eine einzige der bekannten Betreiberorganisationen bisher dazu durchringen können, ihre Einrichtungen prinzipiell zu schließen und stattdessen verstärkt auf die vielfältigen gesetzlich verankerten Möglichkeiten der Hilfen für Schwangere, ihre Familien und Kinder hinzuweisen. Die Angst, diesen Sprung über den eigenen Schatten nicht unbeschadet zu überstehen, ist offensichtlich groß – unter den Prominenten aus Wirtschaft und Kultur, die sich wohlmeinend-unbedacht für den vermeintlich guten Zweck stark gemacht hatten, nicht anders als in kirchlichen Kreisen, wo man mit Babyklappen und anonymer Entbindung bisweilen umstandslos an eine altehrwürdige christliche Tradition anknüpfen zu können glaubte⁵.

Dementsprechend hält sich die offizielle Politik gegenwärtig, zumindest was konkrete Forderungen nach der Schlie-

⁵ Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es eine einheitliche oder gar offizielle katholische bzw. protestantische Meinung zu diesen Fragen nicht gibt. Neben diversen Ortsgruppen des Sozialdienstes katholischer Frauen, die selber Babyklappen betreiben, steht die Skepsis der SkF-Zentrale in Dortmund; und die Meinung des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz Kardinal Lehmann dürfte sich von der seines Kölner Kollegen Meißner nicht unwesentlich unterscheiden. Auch in der Diakonie trifft man keineswegs nur auf *eine* Stimme. Hier dürfte die Position von Bischöfin Margot Käßmann (Hannover), die sich verschiedentlich positiv für die neuen Angebote ausgesprochen hat, ebenso ihre Anhänger haben wie die abwägenden Überlegungen Bischof Wolfgang Hubers aus Berlin. Lesenswert: W. Huber: Babyklappe und anonyme Geburt – eine theologisch-ethische Betrachtung, in: Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg e.V. – Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. (Hg.): Auf den Prüfstand gestellt Babyklappe und anonyme Geburt. Dokumentation der Fachtagung am 18. März 2003. Berlin 2003, S. 8-12

ßung einzelner Klappen oder anonymer Gebärmöglichkeiten im Krankenhaus angeht, eher vornehm zurück, könnte doch, so die Befürchtung, mit der nächsten Babyleiche im heimischen Wahlbezirk der Anfang vom Ende der eigenen Karriere unwiderruflich gekommen sein. Was aus dem im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 angekündigten Klärungsversuch werden wird, ist noch nicht abzusehen.⁶

Vor diesem Hintergrund bleibt für die Kritikerinnen und Kritiker der bestehenden Praxis einzig die keineswegs unrealistische Hoffnung auf die Überzeugungskraft des besseren Arguments, in der öffentlichen/veröffentlichten Meinung nicht anders als in den Überlegungen, Sondierungen und Beratungen der an der Gesetzgebung beteiligten Personen, Parteien und Gremien⁷. Diese Hoffnung jedenfalls stand auch

⁶ Unter 5.3 heißt es dort: »Die Erfahrungen mit der anonymen Geburt sollen ausgewertet werden und – soweit notwendig – gesetzliche Regelungen geschaffen werden.«

⁷ Am 6. August 2003 veröffentlichte der »Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge« ein elfseitiges Papier zum Thema »Vertrauliche Geburt. Eckpunkte einer sozialpräventiven Lösung für Frauen in psychosozialer Notlage«. Das Papier fällt in der entscheidenden Frage nach dem der Mutter (bzw. der abgebenden Person) einzuräumenden Recht auf Anonymität hinter den erreichten Diskussionsstand weit zurück. Die wenig hilfreiche Rede von »vertraulicher Geburt« kann darüber nicht hinwegtäuschen. Denn wenn, »im ungünstigsten Fall die Frau trotz der sie in Schwangerschaft bzw. bei Geburt begleitenden Beratung ihre Anonymität allen Beteiligten gegenüber wahren will, muss dies in Kauf genommen werden« (S. 7). Dazu passt die Vermutung, »dass sich bei entsprechender Öffentlichkeitsarbeit [für diese Art vertraulicher Geburt, BW] das Angebot an Babyklappen letztlich als nicht erforderlich erweisen wird« (S. 10). Obwohl der DV ausdrücklich zugesteht, es könne »nicht davon ausgegangen werden, dass mit der Zusicherung von Anonymität die intendierte

hinter der von terre des hommes organisierten Fachtagung »Babyklappe und anonyme Geburt – ohne Alternative?«, die unter Beteiligung von ca. 80 Fachleuten (Juristen, Erziehungswissenschaftlern, Psychiatern/Psychotherapeuten, Sozialarbeitern und Adoptionsvermittlern) am 27./28. Mai 2003 in der Andreas Hermes-Akademie in Bonn-Roettgen stattgefunden hat. Die dort gehaltenen Vorträge wurden erstmals 2003 publiziert. Hier werden sie in aktualisierter und ergänzter Form in zweiter Auflage vorgelegt. Um ein vertiefendes Studium der angesprochenen Probleme zu ermöglichen, haben wir am Ende eine aktuelle Literaturliste angefügt und unsere Dokumentation über Aussetzungen und Tötungen von Neugeborenen in Deutschland auf den neuesten Stand gebracht.

Das Konzept der Tagung und der folgenden Veröffentlichung wurde in einer unabhängigen Arbeitsgruppe entwickelt, deren Mitglieder ihre jeweilige wissenschaftliche Kompetenz, ihre praktisch-politischen Erfahrungen und nicht zuletzt ihre Zeit *terre des hommes* ohne jegliche Gegenleistung zur Verfügung gestellt haben. Ich möchte mich für die inzwischen schon einige Jahre währende Zusammenarbeit an dieser Stelle bei Frau Dipl.-Psych. Regula Bott, der Staatssekretärin a.D. Frau Rechtsanwältin Ulrike Riedel, Frau Prof. Anke Rohde, Frau Prof. Christine Swientek und Herrn Prof. Alfred Wolf ganz herzlich bedanken: Ohne ihr Engagement

Zielgruppe von Frauen [in einer psychosozialen Notlage, BW] erreicht wird« (S. 2), hält er aus nicht einsichtig werdenden Gründen an eben diesem Angebot fest.

wäre auch die vorliegende aktualisierte Fassung dieser Dokumentation nicht zu Stande gekommen.

Mein Dank gilt auch den Kolleginnen und Kollegen Maria Holz, Cornelia Dernbach und Hans-Jürgen Plake für ihre Bemühungen.

Osnabrück, im Januar 2007

Dr. Bernd Wacker

terre des hommes Deutschland e. V.

Im Jahr 7 der Anonymisierung von Kindern

Christine Swientek

Winter 2006! Es ist nunmehr dreieinhalb Jahre her, dass wir – Fachleute aus den Bereichen Adoption, Beratung, Psychotherapie, Recht – unter der Federführung von terre des hommes Deutschland eine Tagung zu einem Thema veranstalteten, von dem drei Jahre zuvor bei erster Nennung der Begriffe »Babyklappe« und »anonyme Geburt« niemand von uns glauben konnte, dass so etwas zu Beginn des dritten Jahrtausends ernst gemeint sein könnte!

In einem der noch immer reichsten Länder der Welt mit einem durchgegliederten Jugend- und Sozialhilfesystem und einem geradezu überbordenden Beratungswesen für alle Wechselfälle des Lebens schicken sich Menschen an, an mittelalterliche Traditionen anzuknüpfen – so als ob zwischen den alten Findelkinderregulierungssystemen und dem ersten Jahrzehnt des dritten Jahrtausends nicht hunderte von Jahren mit hunderten von Gesetzen lägen, die die Not von Frauen/Eltern aufgefangen, Strafen abgeschafft, Adoptionen klar und für die Beteiligten so gut wie möglich geregelt haben und die Rechte und Sichtweisen von Frauen und Müttern grundlegend verändert hätten.

Auf Abtreibung steht nicht mehr die Todesstrafe, ledige Mütter werden nicht mehr des Landes verwiesen, und vermeintliche Kindsmörderinnen nicht mehr so lange gefoltert, bis sie gestehen, was die Folterknechte und Richter hören wollen, damit sie Pfählen, Säcken und Enthaupten dürfen.

Wir stehen jetzt im Jahr sieben der modernen Form von Anonymisierung von Müttern und ihren Kindern.

Wir zählen über 80 Babyklappen in Deutschland, nach mittelalterlichem Vorbild, aber mit High-Tech-Ausrüstung. Die Installierungskosten betragen je nach gestalterischem Anspruch der Betreiber pro Stück zwischen 20.000 und 80.000 Euro.

Wir *ahnen* nicht einmal, in wie vielen Krankenhäusern mit geburtshilflichen Abteilungen, in wie vielen kleinen Privatkliniken, ambulanten Praxen und anderen Örtlichkeiten anonyme Geburten durchgeführt werden.

Wir stellen fest, dass in einem der wohlgeordnetsten Staaten der Welt, in dem jedes importierte Kilo Käse statistisch erfasst wird, keine Jugend- und Sozialbehörde zwischen kleinem Landratsamt und Bundesfamilienministerium auch nur annähernd über das informiert ist, was sich in der Szene der professionellen Anonymisierer in welchem Ausmaß abspielt.

Die Betreiber – fragt man sie konkret an – geben sich zugeknöpft, schweigen, kokettieren mit ihren kleinen »Rettungs«-Geheimnissen und geben allenfalls zu Herzen gehende Rührgeschichten an die Medien, natürlich unter Nennung der Spendenkonten! Da ist das so genannte Weihnachtsbaby, über das sogar in den Kirchen gepredigt wird: die Klappe als moderne Krippe; da werden »anonyme« Babys auf Plakatwänden und in der Yellow Press zur Schau gestellt; da werden Frauen im Fernsehen präsentiert, die kurz zuvor »extreme Hilfsangebote in extremen Lebenslagen bei Gefahr für Leib und Leben« in Anspruch nehmen mussten;

da werden Erfolge gemeldet, bei denen unklar ist, wieso das Abbringen von der Anonymität, die gerade versprochen und als Lebensrettung gepriesen worden war, eigentlich einen Erfolg darstellen sollte: Über 50, 60, 90 Prozent der Kinder werden von ihren Müttern aus den Klappen und nach anonymen Geburten angeblich wieder zurückgefordert – und der Außenstehende blickt auf die verzückten Rettungsmeldungen und fragt sich, was in Deutschland eigentlich los ist!

»Los« ist, dass über die zahlreichen schwer- und schwerstbehinderten Kinder in Klappen und nach anonymen Geburten nicht berichtet wird. Auch über abgelegte Kinder, die weit über das angeblich so tödungsgefährdete Neugeborenenalter hinaus sind, wird geschwiegen. Vom eine halbe Stunde (!) alten schwerstbehinderten, über das mit 15 Messerstichen ermordete, das dreieinhalb Monate alte, vom Kindsvater weit hergebrachte Kind bis zum Eineinhalb-Jährigen, das dem Wochenendvater lästig wurde ist in den Klappen der Bundesrepublik alles zu finden. Den Betreibern ist allenfalls ein »so war es eigentlich nicht gemeint« zu entlocken – denn »gemeint« war stets das gesunde Neugeborene, das sofort vom Adoptionsmarkt aufgesogen wird.

Was sich in Krankenhäusern bei so genannter anonymer Geburt ereignet, ist bislang nur fragmentarisch und von den Anonymisierungsgegnern insbesondere in den Jugendämtern zu erfahren. Sie und die Gynäkologen, die anonyme Geburt im Auftrag der Klinikchefs durchführen (gut für das Image des Hauses) geben die einhellige Auskunft: Es handelt sich weder um das immer wieder beschworene Klientel wie Asylbewerber, Illegale, Jugendliche, Gewaltopfer, noch überhaupt

um Frauen in existentiellen, lebensbedrohlichen Situationen. Es ist das übliche Klientel mit den üblichen Problemen, die nicht kleingeredet werden sollen, die aber ausnahmslos mit den herkömmlichen Jugend- und Sozialhilfeangeboten beantwortet werden könnten – wenn den Frauen nicht die Zusage der Anonymität auf Lebenszeit und ein vermeintlich niedrigschwelliges Angebot unterbreitet würde. Da es für die Annahme dieser Angebote auch noch Lob (nicht aber Aufklärung über die Strafbarkeit und die lebenslangen Folgen) gibt, besteht für viele Frauen keine Veranlassung, auf solche verlockend problemlos scheinenden Lösungsstrategien nicht einzugehen. Der an dieser Stelle stets beschworene Muttermythos (»Keine Mutter trennt sich ohne Not von ihrem Kind«) ist das Sahnehäubchen auf den Rechtfertigungen der Initiatoren und Betreiber – und wer möchte nicht gerne an diese letzte Bastion glauben, die uns im modernen Familienchaos noch erhalten geblieben zu sein scheint?

Es bleiben die Fragen, die auch im siebten Jahr der künstlichen Erzeugung von Findelkindern (elternlos, herkunftslos) nicht beantwortet sind: »Wozu eigentlich? Warum anonym? Was ist so schwerwiegend und muss ein Geheimnis bleiben, dass nur die Anonymität Rettung verspricht?«

Auch dazu schweigen die Anbieter – sie könnten außer dem uralten Ehebruch, dem »Karriere«-Knick, dem unerwünschten zweiten, oder dritten oder sechsten Kind und der Null-Bock-auf-Kind-Mentalität auch kaum etwas anbieten. Das aber dürfte selbst die nach wie vor schlecht informierten Politikerinnen und Politiker, die endlich gesetzliche Bestimmungen schaffen sollen, nicht überzeugen.

Während ich diese Zeilen schreiben, bereitet das Land Sachsen-Anhalt eine große Anhörung zum Thema anonyme Geburt vor, zu der 18 (!) Experten und »Experten« eingeladen wurden. Über Babyklappen spricht man schon lange nicht mehr, aber die Legalisierung der anonymen Geburten soll nach dem Vorbild des baden-württembergischen Gesetzesentwurfes von 2002 nun endlich auf den Weg gebracht werden. Neu im Bündel der Argumente ist das Recht der Frau auf Anonymität, weil sie ein Recht auf Würde (!) habe. Von der ursprünglichen Idee, Tötungen und Aussetzungen von Kindern zu verhindern oder wenigstens zu verringern, ist man von Nord nach Süd langsam abgekommen – lernfähig und sehr wohl einsehend, dass das Angebot (wie von uns prognostiziert!) in diesen Fällen keine Wirkung entfalten kann.

Die Anzahl der Neugeborenentötungen hat bundesweit nicht abgenommen. Die Zahlen – heruntergebrochen auf einzelne Städte – zeigen: Nach wie vor werden Babys getötet, werden sterben gelassen oder werden mehr oder weniger sicher ausgesetzt. Städte mit den beiden hochbeworbenen Angeboten verzeichnen getötete und ausgesetzte Kinder wie eh und je: Berlin, Hamburg, Bremen, Köln, Dresden ...

Dennoch haben die Anonymisierer »Erfolge« zu verzeichnen: Zwischen 300 und 500 Kinder fanden sich (hochgerechnet aus Erhebungen von 2002, 2004 und 2006) in oder vor Klappen und namenlos hinterlassen von ihren Eltern (!) im Krankenhaus. Kein gerettetes, aber hunderte von Findelkindern ohne Herkunft, ohne Namen, ohne Wurzeln, ohne Stammbaum, ohne das Wissen um die Vorgänge seines Daseins und seines Verlassenwerdens – und noch immer feiern

die Betreiber sich selbst und ihre »geretteten Kinder«. Noch immer wird in Ausschüssen gestritten um die Finanzierung der anonymen Geburt (Krankenkassen?, Spenden?, Bundessozialhilfegesetz?), um den sichersten Aufbewahrungsort für einen Umschlag der Kindesmutter, von dem niemand weiß, was er enthält, und darüber, ob man Frauen zuvor zwangsberaten oder ihnen die Freiheit einer alleinigen Entscheidung lassen sollte.

Vor dreieinhalb Jahren haben wir nach den ersten Erfahrungen geglaubt, dass der böse Spuk um die Herstellung von Findelkindern bald zu Ende sei. Es ist nicht an dem! Es wird weiter anonymisiert – und insofern ist es uns wichtig, die damaligen Tagungsbeiträge in aktualisierter Form noch einmal aufzulegen. An den *grundlegenden* Aussagen der Praktiker und Wissenschaftler hat sich nichts geändert – es ist nur schlimmer geworden, was die Quantität und die Ignoranz anbelangt⁸.

⁸ Anfang 2007 wird eine Bilanzierung der hier angesprochenen Vorgänge unter dem Titel »Ausgesetzt, verklappt, anonymisiert – Deutschlands neue Findelkinder« von mir vorgelegt werden, die das vorliegende Buch ergänzt.

Wunsch und Wirklichkeit – zur bisherigen Praxis und Debatte

Regula Bott

Die Angebote zur anonymen Kindesabgabe hier zu Lande, die Babyklappen und anonymen Geburtshilfen, haben ihre Vorläufer in den USA. Dort sind in der Zeit von September 1999 bis November 2001 in 35 Staaten Gesetze zur Legalisierung von so genannten *safe-havens*, sicheren Ablageorten für Babys, erlassen worden.⁹ Behauptet und versprochen worden war, damit die Aussetzung mit der Gefährdung von Gesundheit und Leben sowie die Tötung von Neugeborenen verhindern zu können. Drei Jahre später, im Herbst 2002, berichtet die Journalistin Nina Bernstein¹⁰, dass in Bundesstaaten mit einer solchen gesetzlichen Regelung die Zahl der ausgesetzten Babys, tot oder an unsicheren Orten aufgefunden, nicht abgenommen hat, sondern manchmal (sometimes) sogar höher war als in Staaten ohne diese Legalisierung.

1 Seit gut sieben Jahren ...

Im Juli 1999 wurde die Baby-Rettungskampagne in der Bundesrepublik gestartet; zu diesem Zeitpunkt eröffnete »Donum Vitae« das »Projekt Moses« in Amberg/Bayern mit dem Angebot der anonymen, aber persönlichen Übergabe bei der Weggabe eines Kindes. Im April 2000 wurden in Hamburg

⁹ www.americanadoptioncongress.org/abandonendbaby.htm

¹⁰ Nina Bernstein: Cultures of Abandonment. The New Foundling Movements in Germany and America, in: The Berlin Journal (Hg.): The American Academy in Berlin, Number Five/ Fall 2002.

mit ideeller und finanzieller Unterstützung der damaligen rot-grünen Regierung von SterniPark e.V., einem Freien Träger der Jugendhilfe, die erste und im August des Jahres die zweite Babyklappe eröffnet sowie das Angebot der anonymen Entbindung eingeführt.¹¹ Bis Ende 2005 erfolgte bundesweit die Eröffnung von ca. 80 Babyklappen und vermutlich ebenso vielen Angeboten zur anonymen Geburt, denn beides wird in der Regel im Verbundsystem praktiziert. Überwiegend beteiligt an dieser Entwicklung sind nicht zufällig katholische und evangelische Kreise.

Neue Definitionen bzw. schlichte Umdeutungen wurden bei der Kampagne gleich mitgeliefert: Babyklappen- und anonym geborene Kinder sollen nicht als ausgesetzte Kinder begriffen werden, sondern »nur« als Findelkinder, besser noch Findelbabys. Das klingt nicht so hart und soll die real geschehene Aussetzung, um die es sich handelt, egal an welchem Ort sie stattfindet, verschleiern. Die Umdeutung konnte so erfolgreich funktionieren, weil das Bild der aussetzenden Mutter ausgeblendet blieb. Ihre Situation mitzudenken, wäre nicht nur zu kompliziert gewesen, sondern hätte differenzierte Antworten erfordert.

Zu Beginn der Kampagne wurde in Hamburg von dem genannten Freien Träger der Jugendhilfe gleichzeitig geworben mit anrührenden Babyfotos und einer aggressiv-zynischen Schockkampagne; ich erinnere an die Mülltonnenaufkleber »Bitte keine frischen Babys einfüllen«. Und in Berlin gab es

¹¹ Gegen den Verein ermittelt die Staatsanwaltschaft inzwischen wegen des Verdachts der Untreue. Vgl. Hamburger Abendblatt, Hamburger Morgenpost v. 1. u. 2.2.2006.

vom »Verbundprojekt Babyklappe« der Caritas und Diakonie die Werbeaktion mit dem Plakat einer nicht identifizierbaren hochschwangeren Frau, der signalisiert wurde, sich aller Sorgen entledigen zu können: »Wir nehmen dein Kind, wenn keiner es will, ohne Namen, ohne Fragen, ohne Strafe.« Ihr selbst wurde kein Hilfsangebot gemacht.

Schon der nahe liegende Gedanke, dass eine andere Person verantwortlich für die Aussetzung sein könnte, möglicherweise sogar gegen den Willen der Mutter, durfte gar nicht erst aufkommen, war er doch unvereinbar mit dem angeblich so gut gemeinten Konzept.

2 Alle Befürchtungen bestätigt

Nach nunmehr gut siebenjähriger Praxis und einer gerade in den ersten Jahren bis dahin nie gekannten öffentlichen Werbekampagne zur Rettung unschuldiger Babys hat die Realität die ärgsten Befürchtungen derer bestätigt, die das Wieder-aufleben mittelalterlicher Methoden kritisch bis ablehnend kommentiert haben. Ich fasse die Kritik zusammen:

- kein Leben wird gerettet, keine Aussetzung verhindert;
- Mütter/Eltern werden zu einer scheinbar einfachen »Problemlösung« verführt;
- die Zahl der künstlich geschaffenen Findel-Adoptierten wird erhöht;
- die Langzeitfolgen für die Betroffenen bleiben ausgeblendet;
- die Gefahr des Missbrauchs und des Kinderhandels wird nach wie vor unterschätzt.

Wie berechtigt die Warnungen waren und sind, lässt sich mit einigen Zahlen belegen. Dies ohne Anspruch auf Vollständigkeit, denn eine systematische Erfassung, Dokumentation und Untersuchung über Absichten, Hintergründe, Ursachen und Zusammenhänge sowie »Erfolge« bei diesen Baby-Rettungsfantasien gibt es immer noch nicht. Eine Überprüfung und Kontrolle findet, bis auf die Ausnahme Berlin, nicht statt. Mir scheint, das ist auch nicht gewollt, denn einerseits würde zu viel an Inkompetenz und Naivität bei den Verantwortlichen deutlich werden. Und andererseits muss Zeit gewonnen werden, um für den einmal eingeschlagenen Weg und die weiterhin aus unterschiedlichen Gründen gewollte Legalisierung zumindest der anonymen Geburt überzeugendere (Sprach-)Regelungen und Begründungen zu finden.

Beispielhaft für das Desinteresse an einer fundierten Analyse und an einer soliden Bestandsaufnahme sei die damalige Justizministerin des Landes Baden-Württemberg, Frau Werwigg-Hertneck (FDP) zitiert. Sie befürwortete vehement die Legalisierung der anonymen Geburt und hielt auch Babyklappen als ultima ratio für vertretbar. Im Südwestfunk gab sie im Februar 2003 eine bemerkenswerte Antwort zu dem Einwand von Frau Prof. Swientek, dass es an jeglicher Untersuchung fehlt, die auch nur ansatzweise klärt, ob Tötung verhindert werden kann: »... es ist ja alles im illegalen Raum, wie sollen wir Forschung ansetzen im illegalen Raum, wir müssen ja erst mal Legalität herstellen, und dann können wir forschen...«¹².

¹² SWR 2, Forum: »Mutter unbekannt« – Der neue Vorstoß für Babyklappe und anonyme Geburt, 27.2.2003.

3 Zahlen und Fakten

Jetzt zu einigen Fakten. Ich beginne mit den *Hamburger Zahlen* über auf traditionelle Weise ausgesetzte Säuglinge und getötete Neugeborene, die ich der örtlichen Presse entnommen habe.

2001 gab es – bei zwei Babyklappen und dem Angebot der anonymen Geburt – Meldungen über vier Neugeborene: ein Baby wurde im Januar am Hintereingang eines Krankenhauses, ein weiteres Neugeborenes im April in einer Klinik abgelegt, beide also auf traditionelle Weise ausgesetzt; im März wurde ein Neugeborenes tot in einer Wohnung gefunden, und im August hatte eine unerkannt gebliebene Frau nach der Entbindung das Kind im Krankenhaus gelassen. Die Ereignisse des Jahres 2001 entsprachen somit fast genau der Situation von 1999: Die damals gefundenen Findelkinder, drei lebende und zwei getötete Neugeborene, waren die Begründung für die Einführung der »neuen« Angebote für »Mütter in höchster Not« in Hamburg. Doch ein solches Ergebnis war nicht vorgesehen und durfte die Erfolgsbilanz auf keinen Fall trüben. Auf die Frage, ob es seit der Einrichtung der Babyklappen und anonymen Geburtsangebote »weitere Kindesaussetzungen bzw. Kindestötungen« gab, antwortete die Hamburger Regierung im Januar 2002, dass seit Inbetriebnahme der Babyklappe im April 2000 »in bisher einem Fall wegen des Verdachts der Kindestötung ermittelt« wurde. Die Frage nach den Kindesaussetzungen wurde einfach übergan-

gen.¹³ Die Beweisführung für den Erfolg von SterniPark e.V. war ähnlich unvollständig; der Verein verschwieg zwei von den tatsächlich drei Kindesaussetzungen in Hamburg.¹⁴

2002 gab es keine Presseberichte über außerhalb der Babyklappen ausgesetzte Säuglinge oder getötete Neugeborene.

2003 und 2004 wurde – bei inzwischen fünf Babyklappen – jeweils wieder ein totes Neugeborenes gefunden, und zwar im Februar 2003 in Hamburg-Sasel und im Januar 2004 im Stadtteil Rothenburgsort.¹⁵

2005 gab es keine Presseberichte über außerhalb von Babyklappen ausgesetzte Säuglinge oder getötete Neugeborene. Im Mai 2006 wurde in Hamburg-Wilhelmsburg wieder ein Kind ausgesetzt: Ein etwa drei Wochen alter Säugling wurde lebend im Hausflur eines Mehrfamilienhauses gefunden.¹⁶

Es ist nicht bekannt, wie viele Findelkinder es inzwischen bundesweit gibt, und erst recht nicht, wie viele davon allein durch den Hamburger Anbieter entstanden sind. Aber von Juli 2001 bis Juli 2002 sind allein 13 anonyme Geburten in Hamburg bekannt geworden.¹⁷ 13 anonyme Geburten innerhalb von zwölf Monaten allein in Hamburger Kliniken, alle auf Initiative von und/oder in Kooperation mit dem genann-

¹³ Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 12.12.2001 und Antwort des Senats, Dr. 17/161 v. 8.1.2002.

¹⁴ Auflistung im Internet bis mindestens Ende August 2002.

¹⁵ Zusammenstellung der einzelnen Meldungen: s. terre des hommes, 2005.

¹⁶ Alle hier verwendeten Informationen wurden der örtlichen Presse entnommen.

¹⁷ »Anonyme Geburt« – »Erste Baby-Hilfe«, Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft, Dr. 17/1971, 17.12.2002.

ten Freien Träger durchgeführt! Auch wenn präzise Vergleichsdaten über frühere Jahre fehlen und einige der Frauen nach der Entbindung ihre Anonymität (wem gegenüber?) aufgeben haben mögen – diese Entwicklung stellt alles bisher Dagewesene in den Schatten.

So kommt auch das Hamburger Institut für Rechtsmedizin für den Beobachtungszeitraum von 1990 bis Juni 2002 zu dem Untersuchungsergebnis, »dass die Babyklappen in einer Größenordnung benutzt werden, die deutlich über der maximalen Häufigkeit von Kindstötungen und Neugeborenen-Aussetzungen im Großbereich Hamburg liegt«. ¹⁸

Über die weitere Entwicklung in Hamburg seit Mitte 2002 sind bemerkenswerterweise keinerlei Informationen erhältlich!

Unregelmäßigkeiten, wie zum Beispiel drei bis vier Monate verspätete Meldungen der Neugeborenen bei Standes- und Jugendämtern, die Unterbringung der Kinder für mindestens acht Wochen in ehrenamtlichen, unvorbereiteten und ungeprüften Pflegefamilien – rekrutiert u.a. aus dem Verwandten- und Bekanntenkreis des genannten Freien Trägers – oder auch die Tatsache, dass Vormundschaften für die dem Verein überlassenen Kinder von Vereinsmitgliedern und Mitarbeiterinnen übernommen wurden, ließen nach einiger Zeit gewisse Zweifel an der Seriosität des Vereins SterniPark aufkommen. Daher hat der heutige Hamburger Senat die finan-

¹⁸ Balmceda-Harmelink, Ute - Lach, Holger - Püschel, Klaus: Forensische Pädopathologie – Babyklappen: Häufigkeitsveränderungen von Kindstötung und -aussetzung mit Todesfolge in Hamburg?, in: päd 8 (2002), S. 385-395.

zielle Unterstützung des Freien Trägers für dessen Findelkind-Projekt Ende 2002 eingestellt, nicht aber dessen Betrieb untersagt.

Stattdessen wurde das Konzept übernommen und in »seriöse Regie« übergeben: Ein behördliches, gebührenfreies 24-Stunden-Notruftelefon wurde eingerichtet. Alle Hamburger Krankenhäuser mit geburtshilflichen Abteilungen erklärten sich bereit, anonyme Geburten durchzuführen – unter Einhaltung von gewissen Mindeststandards, wie der Meldung an Standes- und Jugendämter. Außerdem wurden mit der politischen und finanziellen Unterstützung des Senats noch zusätzlich drei weitere Babyklappen an Krankenhäusern eines gemeinnützigen, eines staatlichen und eines kirchlichen Trägers eingerichtet¹⁹. In Hamburg gibt es daher seit August 2003 fünf Babyklappen.

In *Berlin* sind 2001 trotz des Angebots von drei Babyklappen vier Neugeborene getötet worden. In den letzten zehn Jahren waren durchschnittlich ein bis vier Fälle pro Jahr zu vermelden gewesen. 2002 wurden bei nunmehr vier Babyklappen zwei Neugeborene getötet. Es hat also in Berlin keinen Rückgang der Tötung Neugeborener gegeben, stattdessen aber einen alarmierenden Anstieg der Zahl von Findelkindern:

2001 gab es nach Erkenntnissen des Landesjugendamtes zehn Findelkinder, 2002 sogar zwölf (darunter ein mit 15 Messerstichen getötetes Neugeborenes), 2003 bei fünf Babyklappen erneut acht Findelkinder gegenüber durchschnittlich einem bis zwei Fällen pro Jahr in den Vorjahren. Innerhalb

¹⁹ Freie und Hansestadt Hamburg, Pressemitteilung der BSF, 17.12.2002.

von zweieinhalb Jahren waren 30 Kinder anonym geboren oder in Babyklappen gelegt worden – eine Steigerung um das Sechsfache dessen, was ohne Babyklappen und anonyme Geburtsangebote in den Jahren zuvor in Berlin registriert worden war.

Von den 30 Kindern waren 15 in eine Babyklappe gelegt worden, 15 waren anonym übergeben oder geboren oder unter falschem Namen im Krankenhaus hinterlassen worden. 23 wurden in Adoptivfamilien vermittelt, 19 davon ohne Daten über die Herkunft, sechs wurden an die Mütter/Eltern zurückgegeben, ein Kind war, wie gesagt, tot gefunden worden.²⁰

Dem »Verbundprojekt Babyklappe« der Caritas und Diakonie wurden 2003 gewisse Beschränkungen für das Projekt auferlegt, u.a. darf nicht mehr öffentlich dafür geworben werden (vgl. *den Beitrag von Herpich-Behrens*). Seither werden deutlich weniger Kinder in Babyklappen oder per anonymer Geburt ausgesetzt:

2004 waren es drei und bis Anfang Dezember 2005 sechs Kinder (eins davon behindert und bereits ca. vier Monate alt!).²¹

Ich möchte es bei dieser Gelegenheit nicht versäumen, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass nach meinen Informationen das Landesjugendamt in Berlin das einzige Jugendamt in der Bundesrepublik ist, das die neue Praxis der Kindesaus-

²⁰ Ulrike Herpich-Behrens: Vortrag auf der Sitzung des Zentralrates Katholischer Frauen am 30.3.2004 in Freiburg, www.skf.zentrale.de/presse_informationen.

²¹ Quelle: persönliche Information.

setzung mit den ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten fachkundig, ernsthaft und engagiert beobachtet und dokumentiert. Und das ist auch gut so!

Zur Situation in *Hannover* zitiere ich aus einer Pressemeldung vom März 2003:

»Verzweifelte Mütter haben innerhalb von zwei Jahren drei Babys anonym im Babykörbchen ... abgegeben. ... Über einen 24-Stunden-Notruf wurden außerdem 23 Mütter intensiv beraten und unterstützt, sagte Landesbischöfin Käßmann ... Acht davon gaben ihr Kind daraufhin nicht zur Adoption frei, sondern behielten es«²² Über die Beratung von 15 Frauen, über ihr Anliegen, ihre Lebenssituation und ihre Entscheidung über die Zukunft des Kindes, erfahren wir nichts! War die Presseberichterstattung unvollständig, oder hätten genauere Auskünfte darüber die Hilfebilanz getrübt?

Ähnlich dürftig fiel auch die »Bilanz des Mirjam-Projektes« im März 2006 aus²³: Nach fünfjähriger Praxis erfahren wir, dass 43 Frauen geholfen werden konnte, 36 gaben ihre Anonymität auf; 16 behielten ihr Kind, 26 gaben das Kind zur Adoption (= 42 ?!). Und wieder kein Wort darüber, wie die notwendige Hilfe konkret aussah, welche praktischen Unterstützungsmaßnahmen es gab, über welchen Zeitraum die Hilfen gewährt wurden, auf welche vorhandenen Leistungsansprüche zurückgegriffen werden konnte. Lediglich mit drei kurzen, stichwortartigen Beispielen wird versucht,

²² NordWestZeitung v. 13.3.2003.

²³ www.evlka.de/mirjam_dyn/content; aktualisiert im Sept. 06, wobei die Zahlenangaben nicht ganz stimmig sind.

die scheinbar besonders außergewöhnliche Notlage der Frauen zu skizzieren.

Im Kontext der »neuen Angebote« gab es ein bemerkenswertes Ereignis in Hannover, das nicht unerwähnt bleiben soll. Im April 2002 war dort ein Fall von Kinderhandel bekannt geworden.²⁴ Ein älteres Ehepaar, er 66, sie 59 Jahre alt, soll im März 2001 für das neugeborene Kind einer Polin 60.000 Mark bezahlt haben. Es war keine anonyme Geburt, aber die Entbindung fand statt im evangelischen Krankenhaus Friederikenstift. Diese Klinik hat eine Babyklappe, sie ist Teil des Projektes »Mirjam«; und die anonyme Geburt soll dort – allerdings erst nach deren Legalisierung – ebenfalls angeboten werden. Mir scheint es kein Zufall zu sein, dass die Kaufeltern sich für ihr Vorhaben gerade diese Klinik ausgesucht hatten.

Aus *Baden-Württemberg* wird berichtet, dass von Juli 2001 bis August 2005 die dort vorhandenen vier Babyklappen »bisher elf Neugeborenen einen guten Start ins Leben beschert haben«²⁵ sollen. Diese vermeintliche Erfolgsmeldung kam ohne Vergleichsdaten über die in diesem Zeitraum ansonsten ausgesetzt oder tot aufgefundenen Neugeborenen aus und nahm darüber hinaus auch die bereits fast ein Jahr zuvor beschriebene Bilanz für Stuttgart nicht zur Kenntnis: »Tatsache ist, dass in Stuttgart seit 1989 *nur* drei Kinder offen ausgesetzt worden sind. ... Dagegen sind in den zweieinhalb Jahren seit Eröffnung der Stuttgarter Babyklappe bereits fünf

²⁴ Neue Presse v. 6./8./9. 4. 2002; HAZ v. 9.4.2002.

²⁵ epd-Südwest (1605) v. 19.7.2006.

Säuglinge abgegeben worden. Die Kritiker halten dieses Missverhältnis für eklatant: Letzen Endes produziere die Babyklappe zusätzliche Findelkinder.«²⁶

Bundesweit gibt es bei den Zahlen über ausgesetzte oder getötete Neugeborene, je nach Interessenlage, unterschiedliche Angaben bzw. Spekulationen und geradezu abenteuerlich anmutende Dunkelzifferfantasien. Abschließend mit dem Komplex »Wunsch und Wirklichkeit« möchte ich Veröffentlichungen und Aussagen zitieren, die mit Sicherheit realitätstüchtiger und seriöser sind als die Horrorszenarien bzw. beschönigenden Erfolgsmeldungen mancher selbst ernannter Lebensschützer.

1997 gab es 20 registrierte Fälle der Tötung von Neugeborenen. Mit der Strafrechtsreform wurde der Straftatbestand der Kindestötung als eigenständiges Delikt abgeschafft und ab 1998 in der Statistik nicht mehr gesondert ausgewiesen.²⁷

Nach den Daten, die für die Jahre 1999 bis November 2005 aus der Medienberichterstattung zusammengestellt wurden und die daher Mindestangaben sind, wurden in dieser Zeit – trotz Babyklappen und anonymer Geburtsangebote – jährlich mindestens 17 bis 31 Neugeborene tot und mindestens neun bis 14 Säuglinge nach der Aussetzung lebend aufgefunden (vgl. *Anhang*).

Eine Befragung Anfang 2004 kommt zu dem Ergebnis, dass durch Babyklappen und anonyme Geburten bis zu die-

²⁶ Stuttgarter Zeitung v. 30.10.2004.

²⁷ »Aus der Arbeit der AGJ«, in: Forum Jugendhilfe 3/2000.

sem Zeitpunkt mindestens 200 Kinder zu Findelkindern gemacht worden sind.²⁸

Fazit: Die wenigen, aber verlässlichen Daten, über die wir verfügen, beweisen, dass die Heilsversprechungen der Babyretter, die bestenfalls fromme Wünsche waren, falsch sind. Sie sind aber nicht nur falsch, sondern auch schädlich, denn sie bewirken genau das, was aus fundierter fachlicher Sicht vorausgesagt und befürchtet worden war: Durch diese Angebote wird kein Leben gerettet, keine Aussetzung verhindert, Mütter/Eltern werden vielmehr zu einer scheinbar einfachen »Problemlösung« verführt, die Zahl der künstlich geschaffenen Findel-Adoptierten wird erhöht.

4 Gründe für die Akzeptanz der neuen Angebote

Was sind nun die Gründe dafür, dass solch unqualifizierte Angebote sich durchsetzen konnten und dass sie weiter praktiziert und propagiert werden? Ich sehe vor allem vier Ursachen, die teilweise zusammen und ineinander wirken: 1. eine hohe, geradezu brisante Emotionalität, mit der das Thema besetzt ist; 2. ideologische Interessen; 3. ökonomische Interessen der Anbieter; 4. ökonomische Interessen des Staates.

4.1 Emotionalität des Themas

Wir haben es nach wie vor mit einem hoch emotionalisierten Thema zu tun, denn kleine, unschuldige, hilflose Neugebo-

²⁸ Vgl. Kuhn, Sonja: Babyklappen und anonyme Geburt. Sozialregulation und sozialpädagogischer Handlungsbedarf. Augsburg 2005, S. 308, 310, 340 u. 346.

rene rühren zutiefst die Herzen der meisten Menschen; an ihrem Tod will man/frau nicht schuldig sein, auch nicht indirekt oder durch abstrakt gedachte unterlassene Hilfeleistung. Hinzu kommt eine diffus ausgelöste Betroffenheit und Übertragung von eigenen lebensgeschichtlichen Erfahrungen; es werden frühe Verletzungen des kleinen Kindes im Erwachsenen mobilisiert, die unreflektiert in die Diskussion einfließen und diese dominieren. Da mehr gefühlt als gedacht wird, ist die Auseinandersetzung polarisiert, schwer und anstrengend, manchmal unerträglich. Die heftige Emotionalisierung verführt nicht wenige Gesprächspartner zum aggressiven Schlagabtausch und kritische Stimmen werden als einseitig oder sogar extremistisch abgetan. Erst wenn die emotionale Blockade überwunden ist, kommt nach meinen Erfahrungen eine Nachdenklichkeit zum Zuge, die auch rationale und fachliche Argumente zulässt und einbezieht.

4.2 Ideologische Interessen

Hier sind es Abtreibungsgegner jeglicher Couleur, die Chancen für eine neue Offensive sehen. Das »Projekt Moses« in Amberg wurde genau zu der Zeit eröffnet, als der Papst den katholischen Schwangerschaftskonflikt-Beratungsstellen die Ausstellung des Beratungsscheins verboten hatte. Über die Gründung von »Donum Vitae« haben sich ehemalige Beraterinnen des »Sozialdienstes katholischer Frauen« (SkF) nicht nur die Möglichkeit zur Beratung ungewollt schwangerer Frauen gesichert, sondern ihr Angebot auch noch erweitert um die anonyme Kindesabgabe, eine Form der Adoptions-

freigabe, die in unserem Hilfesystem aus guten Gründen nicht vorgesehen und nicht erlaubt ist.

Aber der gute Zweck heiligt bekanntlich die Mittel. Und so wird in dem Gesetzesantrag des Landes Baden-Württemberg vom Juni 2002 zur Regelung der anonymen Geburt bei der »Zielsetzung« auch kein Hehl aus der Absicht gemacht: »Gleichzeitig wird eine Legalisierung der anonymen Geburt zu einer Reduzierung der Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen beitragen.«²⁹ Und für die ungewollten, aber geretteten, weil nicht abgetriebenen Babys stehen genügend ungewollt kinderlose Adoptivbewerber zur Verfügung – die sind gut situiert und keine Sozialfälle. Tatsächlich aber ist die Vorstellung, Adoption sei eine Alternative zur Abtreibung, reines Wunschenken und hat nichts mit der Realität zu tun.³⁰

4.3 Ökonomische Interessen der Anbieter

Auch Sozialarbeit benötigt eine gesicherte materielle Basis. In Zeiten knapper werdender Mittel – seien es sinkende Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten oder der Rückgang von Spenden und Kirchenbeiträgen – müssen neue zusätzliche Finanzquellen erschlossen werden. Dazu muss der Bedarf für das bestehende Angebot ständig unter Beweis gestellt werden

²⁹ »Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung der anonymen Geburt« v. 6. Juni 2002, BR-Dr. 506/02.

³⁰ Golomb, Egon – Geller, Helmut (Hg.): Adoption zwischen gesellschaftlicher Regelung und individuellen Erfahrungen. Essen 1992; Bechinger, Walter – Wacker, Bernd (Hg.): Adoption und Schwangerschaftskonflikt – Wider die einfachen Lösungen. Idstein 1994. Wacker, Bernd: Abgeben statt abtreiben? Zur Analyse eines Schlagworts, in: Stimmen der Zeit 119 (1994), S. 27-36.

mit dem Risiko des Abnutzungseffektes. Mit einem »neuen Bedarf« dagegen lassen sich im Sinne der Modernisierung leichter neue Sponsoren gewinnen. Je spektakulärer und eingängiger die »neuen Bedarfe« vermittelt und vermarktet werden, umso größer ist dann der Erfolg. Bei der Konkurrenz der Anbieter untereinander bleiben fachliche Mindeststandards leicht auf der Strecke.

5 Ökonomische Interessen des Staates

Komplexe Problemlagen erfordern eine differenzierte Sichtweise und vielfältige, personal- und kostenintensive Beratungs- und Versorgungsangebote. In Zeiten zunehmender Not und Mittelkürzungen in allen Bereichen haben einfache, technokratische Lösungen, besser: Scheinlösungen, derzeit wieder Konjunktur. Das Konzept der Ausgrenzung durch die Aufgabe sozialer Verantwortung erleben wir derzeit in vielen gesellschaftlichen Bereichen.

Babyklappen und anonyme Geburten – mitfinanziert durch private Spender und Sponsoren – sind erheblich kostengünstiger als die Bereitstellung von Beratungsstellen, Sozialhilfeleistungen, Einrichtungen zur Mütter-Kind-Betreuung, Maßnahmen zur schulischen oder beruflichen (Wieder-) Eingliederung. Für Findelkinder dagegen muss, materiell jedenfalls, der Staat nicht aufkommen – das tun die gut situierten Adoptiveltern. Hier gerettete Findelkinder, dort glückliche Adoptiveltern – ein Ergebnis zum Vorzeigen!

6 Die gewünschten Folgen: Mehr Adoptivkinder

Es ist unbestritten, dass während der letzten Jahre die Zahl der Findelkinder deutlich erhöht und durch die Anonymitätsangebote die Zahl der Adoptionsvermittlungen gesteigert wurde. So berichtete Frau Küning vom »Verbundprojekt Babyklappe« der Diakonie und Caritas in Berlin, die gemeinsam auch eine anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle betreiben³¹, geradezu mit Stolz von der Verdoppelung der dortigen Vermittlungen³². Ich weiß nicht, ob diese Verdoppelung zum Rückgang bei den anderen Vermittlungsstellen in Berlin geführt hat im Sinne einer Verschiebung oder ob sie eine zusätzliche Rekrutierung von Adoptivkindern bedeutet. Ich vermute, Letzteres ist der Fall. Denn im »Jahresbericht 2002« des Sozialdienstes katholischer Frauen Osnabrück findet sich ebenfalls eine Steigerung der Adoptionsvermittlungen, die bemerkenswert ist: Bei sieben niedersächsischen anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft haben nach Auskunft der amtlichen niedersächsischen Statistik alle sieben Stellen zusammen in den Jahren 1999 17, 2000 16, 2001 18 Vermittlungen durchgeführt; im Durchschnitt sind das zwei bis drei Vermittlungen pro Jahr pro Vermittlungsstelle. Im Jahr 2002 jedoch hat allein die Vermittlungsstelle des SkF in Osnabrück sieben Vermittlungen betreut, alle sieben Kinder waren »von außerhalb gemeldet ... sie wurden im Alter von acht bis zehn Wochen in die jeweiligen Adoptivfamilien vermittelt«.³³

³¹ Vgl. dazu auch den Beitrag von *Herpich-Behrens*.

³² Mündliche Äußerung am 9.4.2003 in Kiel.

³³ SkF- Osnabrück: Jahresbericht 2002, S. 19.

Die seit mehreren Jahren angekündigte Auswertung und Veröffentlichung der bisherigen Erfahrungen und Ergebnisse des SkF-Gesamtverbandes durch die Zentrale in Dortmund ist leider immer noch nicht erfolgt.³⁴

Die Zahl der in Adoption vermittelten Kinder nahm in den letzten Jahren stetig ab, die der Bewerber dagegen kaum, sie ist unverändert sehr hoch und übersteigt bei weitem die Zahl der in der Bundesrepublik zur Adoption gegebenen Kinder. Immer mehr Bewerberpaare suchen daher einen »Ausweg«, indem sie sich um ein Kind aus dem Ausland bemühen. Wie »erfolgreich« ungewollt kinderlose Adoptivbewerber von der jüngsten Anonymitätsentwicklung hier zu Lande profitiert haben werden, lässt sich im größeren Rahmen wohl erst in einigen Jahren feststellen, vielleicht auch nur erahnen, denn eine systematische Dokumentation findet nach wie vor nicht statt.

7 Die willkürliche Acht-Wochenfrist

Die bisher erkennbaren »Erfolge« der Betreiber kommen nach meiner Einschätzung über die schon thematisierten Gründen hinaus auch dadurch zu Stande, dass eine fachgerechte und dem heutigen Standard angemessene Adoptionsberatung der abgebenden Mütter/Eltern und Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen bei den Anbietern bis heute nicht stattfindet. Abgesehen von der Tatsache, dass viele Ehren-

³⁴ Immerhin bezweifelt der Zentralrat des SkF (vgl. www.skf-zentrale.de/presseinformationen) inzwischen, »ob das Ziel, die Tötung Neugeborener zu verhindern, überhaupt erreicht wird« (1.4.2004) und hat sich zumindest gegen »ein generelles Recht auf anonyme Geburt« ausgesprochen (24.9.2004).

amtliche – guten Willens, aber fachlich nicht oder höchst unzureichend für diese Thematik qualifiziert – in diesen Projekten tätig sind, scheint mir eine zentrale Ursache für den Qualitätsverlust vor allem die bewusst eingeführte und gewollte Verkürzung der Bedenkzeit für abgebende Mütter/Eltern zu sein. Die in der Adoptionsvermittlung zwingend vorgeschriebene Acht-Wochen-Mindest-Frist ab Geburt des Kindes, vor deren Ablauf die Mütter/die Eltern nicht rechts-wirksam in die Adoption einwilligen können, ist zu einer Ausschlussfrist umdefiniert worden. Dadurch wird der Entscheidungsdruck immens erhöht; die Rücknahme der Entscheidung ist massiv erschwert, sie wird regelrecht be- und verhindert. Und das ist kein Zufall oder ein Versehen, sondern gewollt, denn zu viel Information und Beratung könnte zur Entscheidung führen, das Kind behalten zu wollen und darüber hinaus den Bedarf an weiteren Hilfeleistungen für diese Frauen und ihre Familien auslösen.

Fehl- und Falschinformationen halten sich hartnäckig, und wenn sie von interessierten Laien dann nochmals so »verkürzt« werden, wie vom Chefarzt einer Klinik bei der Eröffnung einer Babyklappe, wird es abstrus: »Es ist eine gesetzlich gesicherte Tatsache, dass eine Adoption binnen acht Wochen rückgängig gemacht werden kann.«³⁵

Auch andere Rechte oder Bedürfnisse aller Betroffenen bleiben unberücksichtigt, weil ein kategorisches Entweder-Oder bzw. ein unhistorisches Denken dominiert. Die vermutete oder auch tatsächliche momentane Notlage wird zum

³⁵ »Ein Teil, der nie benutzt werden soll«, Lippische Landeszeitung v. 7.5.2003.

einziges Kriterium für eine Entscheidung mit lebenslangen Folgen. Und die Folgen belasten nicht nur die leiblichen und die Adoptiv-Mütter/Eltern, sondern ganz besonders die Kinder. Wie wenig deren Situation im Blick ist, als Findelkind und Findel-Adoptierter leben zu müssen, wird an den Überlegungen deutlich, dass sie oder er erst im Alter von 16 Jahren – wenn überhaupt – einige wenige, sicher eher dürftige Informationen über die Vorgeschichte erfahren können soll. Bis dahin sollen die Kinder und Jugendlichen froh und dankbar sein, wenn sie mit der Behauptung abgespeist werden: »Deine Mutter wollte, dass du lebst.« Nicht nur die Rechtlosigkeit der Betroffenen wird verstärkt, sondern auch Strafbefürfnisse, einseitig gerichtet gegen die »Rabemutter«, werden mobilisiert. Bei einigen in Politik und Verwaltung verantwortlichen Personen wird ernsthaft die Position vertreten, dass eine Frau mit der Inanspruchnahme der anonymen Geburt quasi automatisch das Recht verwirkt hat, dem Kind wenigstens einen Vornamen zu geben. Kein Gedanke wird daran verschwendet, was das für das Kind bedeutet.

8 »Weiterentwicklungen« des Konzepts

Reihum geht es bei der Umsetzung auch heute noch erschreckend dilettantisch zu, aber das ist noch mal ein Thema für sich. Im Verlauf der siebenjährigen Toleranz für die illegalen Angebote hat es zunächst lediglich sprachliche Nachbesserungen gegeben: Die Assoziation zu den Begriffen »Verklappung«, »Entsorgung«, »Wegwerfgesellschaft« war und ist Image schädigend; beschönigende Umbenennungen wurden getätigt, um den humanitären Anspruch nicht zu gefährden.

Aber auch inhaltlich ist eine gewisse Umorientierung zu beobachten. Von der Werbung für die Babyklappe gingen einige Befürworter zunehmend über zur Favorisierung des ergänzenden Angebots der anonymen Geburt. Zu offensichtlich war, dass der verzweifelten, bei der verheimlichten Entbindung sich selbst überlassenen Frau in höchster Not mit der Klappe nicht geholfen war, denn sie und ihr Kind blieben trotzdem gefährdet durch zumindest unzureichende medizinische Versorgung. Bei dieser Weiterentwicklung des Anonymitätskonzeptes blieb es nicht, es folgte, bzw. war relativ schnell schon Teil des Gesamtpakets, die »anonyme Mutter- und-Kind-Betreuung« in vereinseigenen Einrichtungen durchzuführen. Und das für eine möglichst lange Zeit: »Darüber hinaus schlägt« – rhetorische Frage: wer wohl? – »vor, ... schwangere Frauen vom vierten Schwangerschaftsmonat an bis zum sechsten Lebensmonat ihres Kindes auf ihren Wunsch auch anonym in eine betreute Wohnform aufzunehmen«³⁶ Die Kosten der elf Monate währenden anonymen Betreuung sollten ausschließlich vom öffentlichen Jugendhilfeträger übernommen werden!

Bei der Selbstdarstellung des Hamburger Freien Trägers am 13. Mai 2003 in der ZDF-Sendung »Frontal« mit dem reißerischen Titel »Notlage – Anonyme Geburt statt Baby-mord« war von der Babyklappe auffallend wenig die Rede. Mit der Darstellung des nicht gelungenen Versuches einer Frau, mit Hilfe des Hamburger Vereins in Stuttgart anonym

³⁶ Schreiben des Sozialreferats München an den Deutschen Städtetag v. 13.12.2001.

zu entbinden³⁷, wurde stattdessen kräftig für die anonyme Geburt geworben. Die Gewichtsverlagerung hin zum Stellenwert von anonymer Beratung, anonymer Betreuung und anonymer Begleitung von Mutter und Kind war eindeutig.

Aber auch andere Helferinnen sind erfinderisch und geschäftstüchtig. »Findefux« in Bochum bietet Beratung für ungewollt schwangere Frauen und Mädchen und befürwortet Babyklappen und anonyme Geburt³⁸. Im Internet war 2003 über dessen »neues« Angebot zu lesen, dass es »endlich eine neue *Freie Adoptionsvermittlungsstelle*« geben soll. Die Zulassung bei der Genehmigungsbehörde wurde beantragt und bei »abgebenden Müttern« und »lieben Adoptionsbewerber-Paaren« geworben mit der Absicht, der »Adoption statt Abtreibung« zur »gesellschaftlich akzeptierten Alternative« zu verhelfen. Anfang Juni 2006 erhielt der Verein die Anerkennung als erste Vermittlungsstelle in freier Trägerschaft für Inlandsadoptionen.³⁹ In der Selbstdarstellung kommen Babyklappe und anonyme Geburtsangebote nicht vor, aber der erneute Hinweis darauf, dass »wir (...) auch Alternativen zur Abtreibung aufzeigen« wollen, erscheint nicht gerade Vertrauen erweckend.⁴⁰

9 Resümee

Die Absichten sind klar, die Motive unterschiedlich, die Auswirkungen verheerend. Das bestehende Hilfesystem im

³⁷ Stuttgarter Zeitung v. 30.10.2002.

³⁸ Vgl. Leserinnenbrief im Spiegel am 27.5.2002.

³⁹ www.findefux.org

⁴⁰ www_adoption_de-Aktuell-Inhaltsseite.htm

Allgemeinen und die unbestreitbaren kindzentrierten Erfolge in der Adoptionsvermittlung im Besonderen sind in höchstem Maße gefährdet. Seit gut 20 Jahren konnte im Adoptionsgeschehen eine für alle Beteiligten positive Entwicklung in Gang gesetzt werden. Das geschah vor allem deshalb, weil es Adoptierte und abgebende Eltern gab, die aus der Anonymität heraustraten und die zum Teil heftigen psychischen Folgen der Inkognito-Adoption für die Betroffenen individuell und auch öffentlich zum Thema machten. Die Wirkung auf die Fachwelt blieb nicht aus. Inzwischen diskutieren wir und praktizieren in ersten Ansätzen Formen der so genannten offenen oder halboffenen Adoption.

In den Mief der Adoptionslügen und Adoptionsgeheimnisse früherer Jahrzehnte sollten wir uns nicht zurücktreiben lassen. Ich sage weiterhin *nein* zu Babyklappe und anonymer Geburt und plädiere ganz entschieden dafür, alle Vorschläge zur scheinbar gütlichen Einigung konsequent abzulehnen. Für »neue« Adoptivkinder-Geburtsregelungen wie »geschützte« oder »vertrauliche« Geburt besteht keinerlei Bedarf. Den aufgeblasenen Ballon »Babyklappe und anonyme Geburt« sollten wir nicht aufzufangen versuchen, sondern zerplatzen lassen.

**Erinnerung
an das geltende Recht –
verfassungsrechtliche Perspektiven**

Ulrike Riedel

Es gibt wohl kaum ein Hilfsangebot im sozialen Bereich, mit dem so tiefgreifend und nachhaltig in Grundrechte von Kindern und Eltern eingegriffen wird wie durch das Angebot und die Inanspruchnahme von Babyklappen und anonymen Geburten.

Eine Legalisierung kann und wird, auch wenn es immer wieder Vorstöße einzelner Abgeordneter hierzu im Bundestag gegeben hat, nicht erfolgen. Die gravierenden rechtlichen und tatsächlichen Folgen für die betroffenen Eltern und Kinder und die zunehmend bekannter werdenden Umstände der Inanspruchnahme der Angebote, die darauf schließen lassen, dass anonyme Angebote nicht als letzter Ausweg in akuten, für das Kind lebensbedrohlichen Situationen in Anspruch genommen werden, sondern als vermeintlich einfache und schnelle Möglichkeit zur Lösung finanzieller, sozialer oder psychischer Konfliktsituationen, stehen einer Legalisierung entgegen.

Grundrechtsverletzungen durch anonyme Angebote

Das Bundesverfassungsgericht hat in zwei Leitentscheidungen⁴¹ mit Gesetzeskraft⁴² festgestellt, dass jeder Mensch auf

⁴¹ BVerfGE 79, 256 = NJW 1989, 891 und BVerfGE 96, 56 = NJW 1997, 1769.

Grund seines *Persönlichkeitsrechtes* nach Art. 2 Abs. 1 (i.V.m. Art. 1 Abs. 1) Grundgesetz (GG)⁴³ ein Grundrecht auf Kenntnis seiner biologischen Abstammung hat. Das ist unstrittig. Dieses Grundrecht geht aber dem Kind, das anonym abgegeben wird, verloren.

Das *Persönlichkeitsrecht* sichert jedem Menschen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung zu, in welchem er seine Individualität nach eigenem Verständnis entfalten kann. Voraussetzung dafür ist die Kenntnis der für die Individualität des Menschen konstitutiven Faktoren und dazu gehört, so das Bundesverfassungsgericht, die Kenntnis der Abstammung. Denn die Herkunft bietet unabhängig vom Ausmaß naturwissenschaftlich zu fassender Phänomene der Abstammung wichtige Anknüpfungspunkte für das Verständnis und die Entfaltung der eigenen individuellen Persönlichkeit. Ihr kommt daher eine Schlüsselstellung im vielschichtigen Vorgang der Identitätsfindung des Menschen zu. Die Ergebnisse der Adoptionsforschung belegen diese Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes seit langem auch für die Lebenswirklichkeit.

Das Recht auf Kenntnis der Abstammung umfasst daher mehr als die Kenntnis allgemeiner Daten über die Herkunft und die Umstände der Geburt, die Gründe für die Weggabe

⁴² Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes binden den Gesetzgeber sowie alle staatlichen Stellen und Gerichte in ihrem Handeln.

⁴³ Art 1 Abs. 1 GG: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Art. 2 Abs. 1: Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

des Kindes oder über medizinische Daten zum Gesundheitszustand der Eltern. Es zielt auf die Kenntnis der konkreten Identität der Eltern selbst.

Der Staat hat eine Schutzpflicht zur Gewährleistung der Grundrechte. Er muss durch seine Rechtsordnung die grundlegenden Spielregeln in der Gesellschaft vorgeben, damit die Grundrechte auch in der Lebenswirklichkeit wahrgenommen werden können. Er hat daher sicherzustellen, dass die für die Abstammung und Identität des einzelnen Menschen grundlegenden und erlangbaren Informationen dauerhaft dokumentiert werden und im Rahmen der Abwägung mit schutzwürdigen Rechten anderer dem Betroffenen nicht vorenthalten werden. Das Personenstandsrecht (PStG) hat daher im Rechtsstaat eine wichtige Funktion. Es sichert mit seinen Melde- und Dokumentationspflichten die gegenseitige Kenntnis von Eltern und Kindern bzw. die Möglichkeit der Zuordnung des Kindes zu den Eltern. Jede Geburt und die Identität der Mutter und des Vaters, soweit er bekannt ist, sind daher dem Standesbeamten zu melden und von diesem im Geburtenbuch einzutragen⁴⁴. Anonyme Angebote, die darauf abzielen, die Feststellung der Herkunft zu verhindern oder zu verschleiern, sind daher rechtswidrig.

Es geht aber keinesfalls nur um das Grundrecht auf Kenntnis der Abstammung. Dem anonym abgegebenen Kind und seinen Eltern gehen auch alle Rechte, die auf der Abstammung gründen, verloren. Die Abstammung ist Ausgangspunkt für die Zuordnung der Rechte und Pflichten aus dem Eltern-Kind-Verhältnis und der Familie. Die Eltern sind nach

⁴⁴ §§ 16 bis 18 PStG

Art. 6 Abs. 2 GG zur Pflege und Erziehung ihres Kindes *berechtigt und verpflichtet*⁴⁵. Das Familienrecht basiert auf der unauflösbaren Verbindung von Mutter, Vater und Kind. Elternrechte und Elternpflichten können nicht dadurch aufgehoben oder ihr Entstehen verhindert werden, dass die Eltern anonym bleiben und sich nicht registrieren lassen. Das Elternrecht unterliegt nicht der Privatautonomie. Ein rechtsgeschäftlicher Austritt aus dem Eltern-Kind-Verhältnis durch Erklärung der Mutter oder der Eltern ist nicht möglich.

Der Staat hat eine besondere Schutzpflicht zur Wahrung der Rechte des Kindes und des Kindeswohls («Wächteramt»). Das Eltern-Kind-Verhältnis, wie es in Art. 6 GG vorgegeben ist, kann vom Gesetzgeber nicht aufgelöst, sondern nur ausgestaltet werden. Ein Eingriff ist nur bei Gefährdung des Kindeswohles und unter Wahrung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des geringst möglichen Eingriffs zulässig. Die Möglichkeit der Adoption ist eine in der Rechtstradition verankerte Ausnahmeregelung, die ihre Berechtigung darin hat, dass sie allein und strikt am Kindeswohl orientiert ist, das Kind lückenlos neue Eltern bekommt und im Falle der Rückgängigmachung der Adoption die natürlichen Verwandtschaftsverhältnisse wieder aufleben. Eine rechtliche Elternlosigkeit des Kindes, und sei es auch nur vorübergehend, darf es nicht geben.

Anonyme Angebote wie Babyklappe und anonyme Geburt, die die Kenntnis der Abstammung unmöglich machen, gehen

⁴⁵ Art. 6 Abs. 2 GG: Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

daher in ihren Folgen weit über den bloßen Verlust der Möglichkeit der Kenntnis der Abstammung hinaus. Sie stellen die in Art. 6 Abs. 2 GG begründeten Grundrechte von Eltern und Kindern und die darauf aufbauenden einzelnen Familienrechte und -pflichten des Bürgerlichen Gesetzbuchs wie das Vormundschafts-, Erziehungs-, Unterhalts- und Erbrecht insgesamt zur freien Disposition anonymer Personen. Das Kind anonymer Eltern ist faktisch elternlos. Anonyme Angebote sind daher rechtswidrig und können auch nicht im Wege eines Gesetzes legitimiert werden.

Eine gesetzliche Legalisierung ist aber auch nicht erforderlich, da den betroffenen Frauen mit den vielfältig bestehenden legalen Hilfsangeboten umfassend geholfen werden kann und muss. Diese bieten durch die Verpflichtung zur strikten Vertraulichkeit, die strengen datenschutzrechtlichen Regelungen und das Verbot der Weitergabe von Daten der Frau Schutz vor Nachstellungen aus ihrem eigenen sozialen Umfeld, und *das* braucht die Frau, sie braucht keine Anonymität gegenüber der ganzen Welt.

Natürlich wird es in der Vielfalt der Lebenswirklichkeit immer Fälle geben, bei denen eine Zuordnung des Kindes zu den Eltern nicht erfolgen kann, zum Beispiel wenn die Mutter den Vater des Kindes nicht nennen kann. Eine Rechtfertigung dafür, die Aushebelung von Grund- und Familienrechten auch systematisch zuzulassen und rechtlich oder faktisch zu ermöglichen, kann daraus nicht folgen.

Zum Lebensschutz der betroffenen Kinder

Babyklappen und anonyme Geburten werden von ihren Befürwortern mit dem Argument gerechtfertigt, dass damit das Leben von Neugeborenen gerettet werden könne, die sonst von ihren Müttern getötet oder lebensgefährdend ausgesetzt würden. Zielgruppe der anonymen Angebote sollen Frauen sein, die sich in einer extremen Notlage mit Gefahr für das Leben des Kindes befinden. Diese Gefahr könne nur durch anonyme Angebote abgewendet werden, weil es sich um Frauen handle, die die legalen Angebote nicht kennen oder nicht wahrnehmen würden. Daher seien die anonymen Angebote unter dem Aspekt des so genannten übergesetzlichen Notstands gerechtfertigt. Es gibt aber keine validen Hinweise dafür, dass mit den anonymen Angeboten Notlagen mit Lebensgefahr für die betroffenen Kinder abgewendet werden können, im Gegenteil. Die Zahlen sprechen dagegen und die Fälle, die aufgeklärt wurden (*vgl. den Beitrag von Herpich-Behrens*), zeigen, dass bei keinem der später aufgeklärten Fälle eine Bedrohung von Leib und Leben des Kindes gegeben war, sondern es um Notlagen ging, wie sie üblicherweise in der Praxis der regulären Beratungsstellen vorkommen und dort auch mit den legalen Hilfen bewältigt werden. Die Erfahrungen zeigen, dass die bisher bekannt gewordenen Konfliktlagen, auch die gravierendsten, mit den bestehenden Hilfsangeboten bewältigt werden können.

Einer Legalisierung anonymer Angebote stehen auch deshalb grundlegende verfassungsrechtliche Erfordernisse entgegen. Eingriffe des Gesetzgebers in gewichtige Grundrechtspositionen, hier Art. 2 und 6 GG, sind nur zulässig,

wenn sie *geeignet, erforderlich* und *verhältnismäßig* sind. Hierfür muss es fundierte Erkenntnisse geben. Die bloße Hoffnung oder Behauptung reicht zur Begründung eines Eingriffs in elementare Rechtspositionen nicht aus.

Die anonymen Angebote sind eklatant unverhältnismäßig. Wenn anonyme Angebote Frauen erreichen sollen, die mit regulären Angeboten nicht zu erreichen sind, muss dafür geworben werden. Da die Angebote aber anonym in Anspruch genommen werden, richtet sich die Werbung prinzipiell an jede Frau, die ein Baby erwartet oder bekommen hat, und an jede Person, die gerade einem Baby Obhut gewährt. Die Babyklappe als »ultima ratio« wäre weder rechtlich noch tatsächlich realisierbar, da auf Grund der Anonymität die Prüfung, ob ein »ultima-ratio-Fall« vorliegt, nicht möglich ist. Die Behauptung, dass Mütter ohnehin nur in extremen Notlagen von anonymen Angeboten Gebrauch machen, führt nicht zu einer anderen rechtlichen Einschätzung, abgesehen davon, dass diese Annahme durch die Praxis der Inanspruchnahme der anonymen Angebote bereits widerlegt ist. Der Behauptung liegt auch ein merkwürdig widersprüchliches Frauenbild zugrunde: Einerseits sollen die Angebote anonym sein, damit sie Frauen erreichen, denen man nicht einmal die Inanspruchnahme der legalen Angebote des Sozialstaates und der Kirchen abverlangen kann; andererseits wird behauptet, Frauen trennten sich nur in extremen Notfällen von ihrem Kind. Auf solche widersprüchlichen Argumente kann ein Eingriff in elementare Grundrechte nicht gestützt werden.

Betreiber von Babyklappen und Angeboten zur anonymen Geburt behaupten immer wieder, dass sie durch ihre Erfah-

rung im Umgang mit anonymen Angeboten erkennen und entscheiden könnten, ob eine Anonymität der Mutter oder der Eltern »gerechtfertigt« sei oder nicht. Hier maßen sich Privatpersonen eine Kompetenz an, die ihnen nicht zusteht, zumal ihre Entscheidung viel gravierendere Folgen für Kind und Eltern hat als die Entscheidungen im gesetzlich geregelten Adoptionsverfahren, bei dem die Identität der Herkunft dauerhaft dokumentiert bleibt und weitere Regelungen zum Schutz des Kindeswohls und der Entscheidungsfindung der Mutter bestehen.

Auch die nicht auszuschließende Möglichkeit, dass unter den anonym geborenen bzw. abgegebenen Kindern auch ein Kind gewesen sein könnte, das ohne dieses Angebot mit dem Tod bedroht gewesen wäre, rechtfertigt es nicht, viele andere Kinder, Mütter und auch Väter mit der lebenslangen Hypothek des Verlustes von elementaren Grundrechten zu belasten.

Der Stand im internationalen Recht

Die europäische Menschenrechtskonvention⁴⁶ erwähnt das Recht auf Kenntnis der Abstammung noch nicht. Es wird in der neueren Rechtsprechung aber aus dessen Art. 8, der das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens schützt, abgeleitet. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat bereits 1979⁴⁷ festgestellt, dass ein Kind mit der Geburt

⁴⁶ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950, BGBl. 1952 II, S. 685, 953 (bereinigte Übersetzung von 1998).

⁴⁷ Marcks gegen Belgien, Urteil vom 13.6.1979, EGMR A/31

ein Recht auf Abstammung von seiner Mutter hat, ohne dass hierzu weitere Voraussetzungen wie zum Beispiel eine Anerkennungserklärung, verlangt werden dürfen. Unvereinbar mit Art. 8 ist es, wenn ein Kind, und sei es auch nur einige Tage zwischen Geburt und Anerkennungserklärung, rechtlich ohne Mutter ist. Belgien hat daraufhin seine Regelung, wonach eine unverheiratete Mutter das Kind erst anerkennen musste, um als ihr Kind zu gelten, geändert.

Art. 7 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention⁴⁸ räumt dem Kind das Recht ein, soweit möglich, seine Eltern zu kennen. Art. 8 der gleichen Konvention gewährt ein Recht auf Wah-

⁴⁸ UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989, BGBl. 1992 II, S. 122:

Art. 7 Registrierung; Name; Staatsangehörigkeit

- (1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen auf Grund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

Art. 8 Staatliche Fürsorgepflicht

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.
- (2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

rung der Identität. Art. 30 der Haager Konvention vom 29. Mai 1993⁴⁹ verlangt die Aufbewahrung von Angaben über die Identität. In einer Empfehlung der parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 26. Januar 2000 werden die Mitgliedstaaten des Europarates aufgefordert, das Recht von adoptierten Kindern, ihre Abstammung zu erfahren, zu sichern und Hindernisse im nationalen Recht *abzubauen*, d.h. also, das Recht auf Kenntnis der Abstammung im nationalen Recht abzusichern.

Fazit ist, dass auch im internationalen Recht die durch die Abstammung begründete Verbindung von Eltern und Kind und das Recht auf Kenntnis der Abstammung anerkannt und geschützt sind. Eine Regelung oder Praxis, die darauf abzielt, es anonymen unkontrollierbaren Personen zu ermöglichen, die Identität und Herkunft eines Kindes zu beseitigen, widerspricht auch internationalen Rechtsgrundsätzen.

⁴⁹ Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Haager Übereinkommen vom 29.5.1993) BGBl. 2001, II S. 1034

Art. 30

- (1) Die zuständigen Behörden eines Vertragsstaates sorgen dafür, dass die ihnen vorliegenden Angaben über die Herkunft des Kindes, insbesondere über die Identität seiner Eltern, sowie über die Krankheitsgeschichte des Kindes und seiner Eltern aufbewahrt werden.
- (2) Sie gewährleisten, dass das Kind oder sein Vertreter unter angemessener Anleitung Zugang zu diesen Angaben hat, soweit das Recht des betreffenden Staates dies zulässt.

**Erinnerung
an das geltende Recht –
familienrechtliche Überlegungen**

Alfred Wolf

In einem Rechtsstaat sollte man davon ausgehen können, dass der Gesetzgeber ordentliches Recht setzt, dieses Recht zumindest den anwendenden Fachleuten bekannt ist und von ihnen beachtet wird, weil es Gesetz ist. Davon sind wir in der Bundesrepublik in vielen Bereichen seit Jahren offenbar weit entfernt. »Der Tagesspiegel« in Berlin hat am Samstag, dem 24. Mai 2003, eine ganze Seite diesem Thema gewidmet: »Hallo, Herr Wachtmeister, danke fürs Wegschauen« war die Überschrift, der viele Beispiele folgten.

Ich nehme die Überschrift »Erinnerung an das geltende Recht« auf, weil diese wiederholte Mahnung an das geltende Recht inzwischen an vielen Stellen dringend notwendig ist. Manchmal komme ich mir vor wie ein Revolutionär, wenn ich nur Grundregeln des Familienrechts aufsaue. Wer Babyklappen und anonyme Geburt in Frage stellt, hat keinen guten Stand⁵⁰. Man wird zwar in seiner als Fachmeinung gewerteten Aussage angehört und vielleicht respektiert. Dann wird aber stereotyp wiederholt: »Aber es werden doch Kinder gerettet.«

Und es gibt eine Presse und es gibt Fachzeitingen, die an solche Grundregeln nicht erinnern wollen. »Herdenjourna-

⁵⁰ Vgl. Wolf, Alfred: Babyklappe und anonyme Geburt – Fragen zu einer neuen Entwicklung, in: Familie, Partnerschaft, Recht 5/2001, S. 345.

lismus« hat Helmut Schmidt diese verbreitete Tendenz zur einheitlichen Meinung genannt. Ein schlechtes Beispiel dafür ist die deutschlandweit abgeschriebene gezielte Falschunterrichtung über das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Anonymität von Kindern im französischen Recht von 2003 (vgl. *den Beitrag von Stürmann*).

1 Familienrecht

Ich will einige Strukturen des Familienrechts aufzeigen, die auch bei der Bewertung von Anonymität in der Familie beachtet werden sollten.

1.1 Bestimmung der Elternschaft

Die leiblichen Erzeuger und ihr Kind sind einmal durch die vorgeseztlich existente, genetische (oder biologische, so das BVerfG) Elternschaft verbunden. Die leiblichen Erzeuger sind Eltern. Das Bürgerliche Gesetzbuch muss trotzdem Klarheit schaffen und definieren, was übereinstimmend oder abweichend davon gesetzliche Elternschaft ist und welche Rechtsfolgen sie hat.

1.2 Mutter

Mutter ist nach Paragraph 1591 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Frau, die das Kind geboren hat. Auch wenn das Ei, aus dem das Kind entstanden ist, von einer anderen Frau stammt. Diese erst durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz von 1997 eingestellte Vorschrift weicht von dem allgemeinen Grundsatz ab, dass die biologische Abstammung Grundlage der rechtlichen Verwandtschaft ist. Paragraph

1591 BGB richtet sich gegen die Ei- und Embryonenspende, betrifft also nur verbotene Ausnahmefälle.

1.3 Vater

Mit dem Vater hatte es das Familienrecht schon immer besonders schwer: *Pater semper incertus est*, der Vater ist immer unsicher, haben schon die alten Lateiner vor 2000 Jahren formuliert. Uralt ist der Versuch, den Vater durch Vermutungen zu bestimmen. Das Gesetz hält immer noch daran fest, obwohl uns die Medizin fast immer vollständige Klarheit geben könnte, wer der biologische Vater ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in einer Entscheidung vom 9. April 2003 sogar genötigt gesehen festzustellen, dass der Gesetzgeber von Verfassungswegen nicht gehalten ist, die gesetzliche Elternschaft von der Prüfung abhängig zu machen, von wem das Kind biologisch abstammt (1 BvR 1493/96; 1 BvR 1724/01, S. 10). Das Gericht steht offenbar einem solchen Gedanken nicht ganz fern. Jedenfalls ist die Elternschaft zunächst die biologische Elternschaft.⁵¹

Der Mann wird zum rechtlichen Vater durch drei unsichere Aussagen in Paragraph 1592 BGB:

»Vater eines Kindes ist der Mann,

1. der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist,
2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder
3. dessen Vaterschaft nach Paragraph 1600 d gerichtlich festgestellt ist.«

⁵¹ Vgl. Wolf, Alfred: Biologische Abstammung und rechtliche Zuordnung, in: Neue Juristische Wochenschrift 2005, S. 2417ff.

Die sicherste Zuordnung mag noch die gerichtliche Feststellung sein, obwohl auch sie unrichtig sein kann. Natürlich kann das Kind einer Ehefrau auch von einem Dritten gezeugt oder durch künstliche Befruchtung mit Fremdsamen entstanden sein. Ein nichteheliches Kind schließlich kann von einem Mann anerkannt worden sein, der das Kind nicht gezeugt hat. Diese Anerkennung kann vorsätzlich falsch sein – wie im Falle des BVerfG im Urteil vom 9. April 2003 – oder im falschen Glauben erklärt sein, er sei der Erzeuger. Abstammungsexperten vermuten 20 Prozent oder mehr »Kuckuckseier« in menschlichen Nestern. Blutuntersuchungsinstitute versprechen schon für wenige 100 Euro Klarheit. Wie andere für die Verdeckung der Abstammung über die Babyklappe, so werben sie für die Aufdeckung der biologischen Abstammung mit Plakaten in der Öffentlichkeit und im Internet.⁵²

1.3 Suche nach dem richtigen Vater

Die Suche nach dem biologischen Vater ist damit ein allgemeines Problem im Familienrecht. Das Familienrecht muss festlegen, ob und wie die unrichtige rechtliche Vaterschaft mit der biologischen in Einklang gebracht werden kann. Dieses Ziel steht ganz im Vordergrund, es prägt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Die Tendenz dazu stellt – das ist meine Sorge – die soziale Elternschaft von Männern in Frage, die die Ehelichkeit eines fremdgezeugten Kindes nicht anfechten, die, um eine Familie

⁵² Berliner Kurier, 22.5.2003.

zu bilden, ein fremdgezeugtes Kind als eigenes anerkennen. Problematisch wird auch das uralte Rechtsinstitut der Adoption, oder wie es im Bürgerlichen Gesetzbuch heißt, der Annahme als Kind. Diese Folgen sind noch nicht ausreichend durchdacht.

Schon immer konnte der gehörnte Ehemann seine Vaterschaft in bestimmten zeitlichen Grenzen anfechten. Mit dem Familienrechtsänderungsgesetz von 1961 wurde eine sehr beschränkte Anfechtungsmöglichkeit durch das Kind eingeführt. Die eheliche Mutter konnte bis 1997 die Vaterschaft des Ehemannes für ihr Kind überhaupt nicht anfechten.

Ziel der gesetzlichen Regelung war es bis 1997 immer, dem Kind den Status eines ehelichen Kindes und eines anerkannten Kindes möglichst zu erhalten. Bis zum Kindschaftsrechtsreformgesetz von 1997 war die rechtliche Stellung des ehelichen Kindes exzellent besser, sie sollte für das Kind nicht ohne Not aufgekündigt werden können, jedenfalls nicht durch die Mutter und möglichst nicht durch das Kind.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung über das Recht auf Kenntnis der Abstammung im Jahre 1994 (BVerfGE 79, 256) dieses Abstammungsrecht dramatisch umgestürzt. Es wollte dabei eigentlich nur die künstliche Befruchtung erschweren.

Seit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz von 1997, das auf diesem Urteil aufbaut, ist das Gesetz darauf gerichtet, ungeachtet der Ehe der Mutter oder einer Falschanerkennung im Interesse des Kindes die Feststellung der biologischen Abstammung zu ermöglichen. Geschützt wird praktisch nicht

mehr die Ehe der Eltern oder eine vielleicht jahrzehntelange Zuordnung zu einer Familie.

Praktisch unbegrenzt geworden ist seitdem das Anfechtungsrecht des Kindes. Das Kind soll nach erfolgreicher Anfechtung seinen biologischen Vater suchen können. Das Gesetz stellt damit die Kenntnis der biologischen Abstammung ganz in den Vordergrund. Anonymität widerspricht diesem Grundsatz des Abstammungsrechts.

- Der gesetzliche Vertreter des Kindes kann, wenn es dem Kindeswohl dient (§ 1600a Abs. 4 BGB), innerhalb von zwei Jahren ab Kenntnis der Umstände der Fremdzeugung die Ehelichkeit anfechten.
- Ficht er nicht an, kann das Kind nach Paragraph 1600 b Abs. 4 mit Eintritt der Volljährigkeit die Vaterschaft des Ehemannes der Mutter oder des Anerkenners selbst anfechten. Zwei Jahre lang ab Kenntnis der Umstände, also vielleicht auch noch sehr spät. Eine Ausschlussfrist gibt es nicht.
- Paragraph 1600 b Abs. 5 BGB gibt dem Kind ein weiteres Anfechtungsrecht, wenn die Folgen der falschen Vaterschaft unzumutbar sind. Damit wird eine alte Formulierung übernommen und die Anfechtungsmöglichkeit weiter in der Zukunft möglich.

Dieses praktisch unbeschränkte und unbefristete Anfechtungsrecht ist dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner biologischen Abstammung geschuldet.

Erhalten blieb das Anfechtungsrecht des Ehemannes der Mutter und eines Mannes, der ein nicht vom ihm gezeugtes Kind anerkannt hat. Die Anfechtungsfrist beträgt zwei Jahre

ab Kenntnis der Umstände, die gegen die Vaterschaft sprechen (§§ 1600 b, 1600 BGB).

Das neue Anfechtungsrecht der Mutter (§ 1600 BGB), der die Anfechtung bisher versagt geblieben war, soll natürlich auch der Feststellung der biologischen Abstammung dienen. Die Mutter soll insbesondere ihr Kind einem neuen Ehemann oder Partner, der der biologische Vater ist, auch rechtlich zuordnen können. Von einer Prüfung des Kindeswohls ist das Anfechtungsrecht der Mutter nicht abhängig.

Die rechtliche Vaterschaft, notwendig für das Funktionieren des Familienrechts, kann damit praktisch immer in Frage gestellt werden, damit das Kind seine biologische Abstammung erfahren und seine rechtliche Zuordnung damit in Gleichklang bringen kann. Diese Ausgestaltung des familienrechtlichen Abstammungsrechts ist erzwungen durch das aus Art. 2, Art.1 und Art. 6 GG folgende und vom Bundesverfassungsrecht herausgearbeitete Recht auf Kenntnis der Abstammung. Jedes Kind soll wissen können, von wem es biologisch – allerdings nur auf der Vaterseite – abstammt. Die Mittel dazu stellt das Gesetz bereit.

1.3 Suche des biologischen Vaters nach dem Kind

In einer Entscheidung vom 9. April 2003 geht das Bundesverfassungsgericht noch einen Schritt weiter.

Art. 6 Abs.1 Satz 1 GG schütze, so das Bundesverfassungsgericht, den biologischen Vater, eine Funktion gegenüber einem von ihm gezeugten Kind, das rechtlich aber einem anderen Mann zugeordnet ist, einzunehmen. Es verstoße gegen Art. 6 GG, wenn der biologische Vater vom Umgang

mit seinem Kind, zu dem es schon eine soziale Beziehung hatte, das familienrechtlich aber einem anderen Manne zugeordnet ist, ausgeschlossen werde. Dies soll nur dann nicht gelten, wenn sein Umgangsrecht die familiäre Beziehung des Kindes zu seinen rechtlichen Eltern stören würde.

Dem gemäß hatte das Bundesverfassungsgericht damals angeordnet, dass der Gesetzgeber bis zum 30. April 2004 dem biologischen Vater, der nicht der rechtliche Vater ist, die Möglichkeit zum Umgang mit dem immerhin ehelichen Kind eines anderen Mannes einräumen muss. Bis zu diesem Stichtag habe er darüber hinaus dem biologischen Vater das Recht einzuräumen, die unrichtige Vaterschaftsanerkennung durch einen biologischen Nichtvater anzufechten.

Es gibt in unserem Recht also nicht nur die Suche des Kindes nach seinem biologischen Vater. Es gibt auch die rechtlich gebilligte Suche eines biologischen Vaters nach seinem Kind.

Das Bundesverfassungsgericht folgt damit Anregungen, die in der Literatur als Konsequenz aus dem ersten Urteil des Bundesverfassungsgerichtes schon lange formuliert worden sind⁵³. Ein Anonymitätsmodell, das den Vater nicht einbindet, ist damit nicht möglich.

Um die Bedeutung der biologischen Zuordnung und die Tendenz der Gesetzgebung aufzuzeigen, einige Zitate aus dem Beschluss:

»Auch der leibliche, aber nicht rechtliche Vater eines Kindes steht unter dem Schutz von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG

⁵³ Vgl. Palandt-Diederichsen, 60. Aufl. § 1600 BGB RdNr. 5, Helms, FamRZ 1995, 917; AA. BGH NJW 1999, 1632.

Die Grundrechtsnorm schützt den leiblichen Vater (aber) in seinem Interesse, die Rechtsstellung als Vater des Kindes einzunehmen ... Ihm ist (jedoch) vom Gesetzgeber die Möglichkeit zu eröffnen, die rechtliche Vaterposition zu erlangen, wenn dem der Schutz einer familiären Beziehung zwischen dem Kind und seinen rechtlichen Eltern nicht entgegensteht.

Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG sind die Pflege und Erziehung des Kindes Recht und Pflicht der Eltern. Der Elternbegriff umfasst nach dem Sprachgebrauch auch die leiblichen Eltern eines Kindes, unabhängig vom Familienstand der Eltern und der Enge der Beziehung zwischen ihnen und dem KindWenn Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG vom natürlichen Recht der Eltern spricht, kommt hiermit einerseits zum Ausdruck, dass dieses Recht nicht vom Staat verliehen, sondern als vorgegebenes von ihm anerkannt ist

Andererseits verdeutlicht dies, dass diejenigen, die einem Kind das Leben geben, von Natur aus grundsätzlich bereit und berufen sind, die Verantwortung für seine Pflege und Erziehung zu übernehmen... Deshalb ist der Gesetzgeber gehalten, die Zuweisung der elterlichen Rechtsposition an der Abstammung des Kindes auszurichten.«

Wir haben dementsprechend bereits im Jahr ein 2004 ein Familienrecht bekommen, in dem die Realbeziehung der biologischen Elternschaft weitaus stärker ist als die durch eine Institution hergestellte.⁵⁴ Die Vermutungen des Paragraphen 1592 BGB sind damit immer nur vorläufige, sie können

⁵⁴ Der Gesetzgeber hat damals das Anfechtungsrecht des biologischen Vaters über die Anforderungen des BVerfG hinaus in § 1600 Abs.1.2 BGB eingeführt.

jederzeit entfallen. Stabil und zu beachten ist die biologische Elternschaft. Wir müssen also fragen, wie auf diesen verfassungsrechtlich gesicherten Grundlagen des Familienrechts Kinder aus Babyklappen und nach anonymen Geburten einzuordnen sind.

1.4 Konsequenzen

Schon nach dem geltenden bürgerlichen Familienrecht darf niemand ein Kind seinen Eltern vorenthalten. Eltern sind dabei auch die biologischen Eltern, sodass es nicht darauf ankommt, ob das Kind ehelich, nichtehelich oder anerkannt ist. Für die Adoption zieht Paragraph 1747 Abs. 1 Satz 2 BGB schon seit 1997 die Konsequenz und gibt dem noch nicht festgestellten Vater ein Einwilligungsrecht. Er darf also nicht übergeben werden.

Aufgabe der Rechtsordnung und damit aller Beteiligten ist es, das Kind mit seinen Eltern zusammenzuführen und nicht, das Kind von seinen Eltern zu trennen. Nicht der Staat, aber auch nicht eine Institution, Organisation oder ein einzelner Mensch haben die Befugnis, die Zuordnung des Kindes zu seinen Eltern zu behindern.

Die Babyklappen und auch die Praxis der anonymen Geburten sind damit familienrechtlich unzulässig. Ein Rückgriff auf das Strafrecht oder das Verfassungsrecht ist eigentlich nicht nötig. Diese Bereiche unterstützen diese Aussage allerdings tatkräftig.

2 Regelung der Zuordnung

Menschenkinder sind keine Nestflüchter sondern Nesthocker. Vielleicht 20 oder 30 Jahre lang. Wenn sich niemand um das Kind kümmert, geht es zugrunde. Das Gesetz will die Kinder leben lassen. Das Familienrecht ordnet deshalb das Kind bestimmten Personen zu; sie tragen Verantwortung für sein Gedeihen.

2.1 Eltern

Das materielle Recht sagt in Paragraph 1626 Abs. 1 Satz 1 BGB, wer die Verantwortung trägt: »Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge).«

Erfüllen sie ihre Elternpflichten nicht, kann ihnen die elterliche Sorge entzogen werden (§ 1666 BGB), und sie können wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (§ 171 StGB) und wegen Unterhaltspflichtverletzung (§ 170 StGB) mit bis zu drei Jahren Gefängnis bestraft werden.

Das Familienrecht ordnet das Erziehungsrecht und die Erziehungspflicht also den Eltern zu. Nicht den Betreibern von Babyklappen oder den Anbietern von anonymen Geburten. Die Betreiber haben keine familienrechtlichen Befugnisse, sie haben keine gesetzliche Funktion. Sie müssen allerdings, wie jeder andere Mensch auch, notwendige Hilfen leisten, wenn ein Kind diese Hilfe nötig hat. Sie dürfen aber nicht so tun, als sei ihnen für ein solches Kind eine quasi elterliche oder vormundschaftliche Funktion zugewachsen.

2.2 Vormund

Wenn Eltern, aus welchen Gründen auch immer, nicht verfügbar sind, ist für das Kind ein Vormund zu bestellen (§ 1773 BGB), der für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen hat (§1793 BGB). Für unbekannte oder nicht verfügbare Eltern treten also nicht die Betreiber ein, sondern ein vom Gericht zu bestellender Vormund. Es ist familienrechtswidrig, wenn ein Kind aus der Klappe oder nach einer anonymen Geburt gegenüber den Behörden verschwiegen und damit die Bestellung eines Vormundes hintergangen wird. Und es verstößt gegen das Kindschaftsrecht, wenn ein Vormund bestellt wird, der die Interessen der Anbieter vertritt und nicht die des Kindes.

3 Die Meldepflichten

Das materielle Recht bleibt Schall und Rauch, wenn nicht dafür gesorgt wird, dass es effektiv werden kann. Das Gesetz tut dies im Personenstandsgesetz (PStG), das völlig zu Unrecht abgewertet wird. Die Vorschriften der Paragraphen 16 bis 31 a PStG sorgen dafür, dass jedes Kind unverzüglich Eltern zugeordnet wird.

Die Existenz jedes Kindes muss nach der Geburt angezeigt werden. Nach Paragraph 16 Satz 1 PStG im Normalfall binnen einer Woche. Verpflichtet zur Anzeige sind der Vater, die Hebamme, der Arzt, wer davon weiß und auch die Mutter. Bei der Geburt in einer Anstalt trifft die Verpflichtung den Anstaltsleiter. Die Anzeige dient der Registrierung des Kindes, also der Kenntnisnahme durch den Staat, damit die Schutzmechanismen für das hilflose Kind eingreifen können.

Im Normalfall ist die Anzeige innerhalb einer Woche zu machen. In zwei besonders kritischen Fällen, in denen die Besorgnis besonders groß ist, muss die Anzeige spätestens am folgenden Tag erstattet werden. Dies gilt nach Paragraph 16 Abs. 2 PStG für ein totes Kind und nach Paragraph 25 PStG für ein Findelkind. Um die sofortige Anmeldung der besonders gefährdeten Findelkinder zu umgehen, wurde lange hart darüber gefochten, ob ein anonymes Kind ein Findelkind im Sinne von Paragraph 25 PStG ist. Selbst Gesetzentwürfe wollten dem anonymisierten Kind diesen Schutz nehmen. Man sollte das Kind wenigstens eine Woche verschweigen können. Warum eigentlich?

Diese Frage dürfte ausgestanden sein. Es gilt in allen Fällen von Babyklappe und anonymer Geburt die Ein-Tages-Frist. Es ist für mich geradezu grotesk, dass deutsche Jugendbehörden trotzdem glaubten, Betreibern gestatten zu können, Findelkinder erst nach acht Wochen anzumelden.

Die Anzeige des Kindes dient zunächst seiner Eintragung in das Geburtenbuch nach Paragraph 21 PStG. Die Liste der erforderlichen Angaben dient aber materiell dazu, das Kind seinen Eltern zuzuordnen.

Es sind mitzuteilen: 1. Vor- und Familiennamen der Eltern, ihr Beruf und Wohnort, die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft und die Staatsangehörigkeit; 2. Ort, Tag und Stunde der Geburt; 3. Geschlecht des Kindes; 4. die Vornamen und der Familienname des Kindes; 5. Vor- und Familiennamen des Anzeigenden, sein Beruf und Wohnort.

Paragraph 68 PStG bestimmt ausdrücklich, dass alle Meldepflichtigen die für die Eintragung erforderlichen Angaben

machen und erforderliche Urkunden vorlegen müssen. Es gibt kein Recht, diese Angaben, die dem Schutz des Kindes dienen, zu verweigern. Alle Anmaßungen von Aussageverweigerungsrechten sind gegenstandslos, wie das Landgericht Köln zu Recht entschieden hat. Der Standesbeamte kann diese Angaben durch Zwangsgeld nach Paragraph 69 PStG erzwingen.

Diese Melde- und Registervorschriften lösen Mitteilungen an andere Ämter aus, insbesondere an das Jugendamt oder das Vormundschaftsgericht, damit sie für das Kind tätig werden können. Sie sind nicht nur wegen einer kleinkarierten deutschen Bürokratie geboten. Sie sind die Grundlage dafür, dass der Staat sein Wächteramt nach den Paragraphen 1666 ff. BGB wahrnehmen kann, das ihm in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG ausdrücklich übertragen ist.

Nach dem Gesetz wacht über ein Findelkind der Staat, nicht ein Anbieter von Babyklappe oder anonymer Geburt. Ihnen wachsen natürlich kein Elternrecht, keine Vormundschaft und kein Wächteramt zu. Wer die Meldepflichten nicht erfüllt, begeht damit nicht nur eine läppische Ordnungswidrigkeit, die ja sowieso niemand ahndet. Er missachtet das staatliche Wächteramt, er missachtet gleichzeitig die Menschen, die mittels dieser Ordnungsvorschriften in ihren fundamentalen Rechten geschützt werden sollen. Er handelt kindeswohlwidrig, er missachtet ein Menschenrecht des Kindes und das verfassungsrechtlich gesicherte Elternrecht.

Deshalb ist es für mich schlechterdings unverständlich, warum viele Jugendbehörden, Polizeistellen und Staatsanwalt-

schaften diese Schutzvorschriften für Kinder in besonders schwierigen Lagen nicht stringent durchsetzen⁵⁵.

4 Ausnahmefälle

Nun gibt es immer Fälle, in denen die vorgegebene Ordnung nicht funktioniert. Und es gibt Missbrauch. Mit der Unvollkommenheit werden wir leben müssen, wir dürfen sie nur nicht zur Regel machen. Und wir dürfen nicht auf der Seite des Missbrauchs stehen.

Die Rechtsordnung, auch das Zivilrecht, kennt eine Reihe von Möglichkeiten, im Einzelfall einen Verstoß gegen das geltende Recht aus überragenden Gründen ohne Sanktion zu lassen. Besondere Umstände oder Notlagen im Einzelfall dürfen aber nicht dazu benutzt werden, die für sie geltenden Regeln auf alle Fälle auszudehnen und das geltende Recht beiseite zu schieben. Wir dürfen nicht so tun, als gäbe es nur Missbrauchsfälle. Die Ausnahme darf nicht zur Regel werden.

Wenn ein Kind abgelegt wird, damit es gefunden wird, muss natürlich für das Kind gesorgt werden. Niemand sollte aber auf die Idee kommen zu sagen, dann kann man ja auch dazu auffordern, Neugeborene an bestimmten Stellen abzulegen. Es wird immer wieder Fälle geben, in denen Frauen nach der Geburt ihr Kind zurücklassen und unerkannt verschwinden. Niemand darf jedoch daraus schließen, man dürfe Frauen mit der Zusage der kostenfreien Geburt Gelegenheit

⁵⁵ Vgl. dazu meine »Juristische Stellungnahme zu Babyklappen und anonymen Geburten«, die ich für das Landesjugendamt Berlin am 14.12.2002 erstellt habe.

geben oder sie dazu auffordern, ihr Kind nach der Geburt zurückzulassen.

Ausnahmefälle mögen unvermeidbar sein, Grundlage für das geltende Recht können sie aber nicht werden. Alle vier bisher vorgelegten Gesetzentwürfe wollten jedoch so verfahren, sie waren unbrauchbar⁵⁶.

5 Absicherung des geltenden Familienrechts

Das geltende Kindschaftsrecht ist in den letzten Jahrzehnten in einer Fülle von Entscheidungen der ordentlichen Gerichte und in vielen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts überprüft worden. Das Familienrecht ist unter Verwertung dieser Rechtsprechung grundsätzlich reformiert worden. Insbesondere das Kindschaftsrecht und das Elternrecht, auch die Stellung des Vaters eines nichtehelichen Kindes, wurden im Geiste der Verfassung und dieser Rechtssprechung völlig neu formuliert.

Im Kindschafts- und Abstammungsrecht ist der Weg von der formalen Zuordnung durch Ehe und Anerkennung (mit der Verdeckung von biologischer Abstammung) zur Achtung der biologischen Abstammung als Grundlage des Rechts konsequent beschritten worden. Die Aufdeckung der biologischen Abstammung, die Kenntnis des Kindes von seinen Wurzeln, die Einbindung des biologischen Vaters, ist Inhalt des Familienrechts.

⁵⁶ Vgl. Wolf, Alfred: Über Konsequenzen aus den gescheiterten Versuchen, Babyklappen und »anonyme« Geburten durch Gesetz zu legalisieren, in: Familie, Partnerschaft, Recht 3/2003, S. 112 ff.

Wer über Anonymität die Zuordnung des Kindes zu seinen Eltern unmöglich macht, verletzt nicht nur formale Vorschriften. Er stemmt sich gegen eine Tendenz, die in der Verfassung angelegt ist und jetzt wieder in einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Stellung des biologischen Vaters gegenüber der rechtlichen Vaterschaft aufleuchtet.

Alle entstandenen Daten und die Kenntnisse aller Beteiligten sind für die Auffindung der Eltern zu verwenden. Wer das Recht des Kindes auf seine Eltern – vielleicht nur biologischen Eltern – beeinträchtigt, verletzt die Grundlagen des Familienrechts und unsere Verfassung. Die Entwicklung zu Offenheit und Ehrlichkeit auch bei der Abstammung darf nicht über die Anonymität hintergangen werden. Es ist erschreckend, wenn berichtet werden muss, wie in Krankenhäusern nach einer anonymen Geburt alle im Computer gespeicherten Daten einer Mutter gelöscht und damit dem Kind für immer vorenthalten werden. Die Vorschriften über die Abstammung und die Zuordnung eines Kindes sind Schutzgesetze, die über die Vorschriften zum Recht der unerlaubten Handlung (§§ 823 ff. BGB) zum Ersatz eingetretener Schäden führen können.

Babyklappen und anonyme Geburten atmen den Geist des 19. Jahrhunderts.

6 Adoption

6.1 Grundsatz

Der schwerste Eingriff in das Elternrecht ist die Trennung des Kindes von den Eltern. Paragraph 1666a BGB baut dafür hohe Hürden:

»(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.

(2) Die gesamte Personensorge kann nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.«

Diese Vorschriften werden in Art. 6 des Grundgesetzes ausdrücklich abgesichert.

6.2 Legale Annahme als Kind

Das Familienrecht kennt eine einzige Möglichkeit, das Kind aus seiner Ursprungsfamilie herauszulösen und es gleichzeitig einer neuen Familie zuzuordnen. Es ist die Annahme als Kind gemäß Paragraphen 1741 ff. BGB. Dafür ist keine Notlage des Kindes oder der Mutter erforderlich, die Verdeckung der biologischen Abstammung ist nicht Voraussetzung.

Notwendig und unerlässlich und nur in Extremfällen verzichtbar sind allerdings die Einwilligung der Eltern und die Zuordnung des Kindes zu einer neuen Familie durch einen Beschluss des Vormundschaftsgerichts.

Notwendig ist die Einwilligung der Mutter, die erst acht Wochen nach der Geburt (§ 1747 Abs. 2 BGB) und nur nach Beratung in notarieller Form erteilt werden darf. Dafür muss man die Mutter kennen, sie beraten und ihre freiwillige Einwilligung erhalten.

Und notwendig ist die Einwilligung des gesetzlichen oder des biologischen Vaters. Das hat eine lange Vorgeschichte.

Eine Rechtsstellung des nichtehelichen Vaters gab es früher praktisch nicht, sie wurde auf der Grundlage unseres Grundgesetzes immer stärker ausgebaut. Nach dem alten Paragraphen 1747 b BGB sollte der Mann, der seine Vaterschaft anerkannt hatte, nur angehört werden, was praktisch immer unterblieben ist. Seine Einwilligung war nicht gefragt, auch dann nicht, wenn er das Kind anerkannt hatte. Diese Vorschrift war natürlich verfassungswidrig.

Auch in der bis 1997 geltenden Fassung von Paragraph 1747 BGB war für die Annahme eines nichtehelichen Kindes ausdrücklich nur die Einwilligung der Mutter erforderlich. Hatte der biologische Vater die Vaterschaft anerkannt, konnte er die Annahme durch Dritte nur verhindern, wenn er das Kind für ehelich erklärte oder es selbst als eheliches Kind annahm. Der nur biologische Vater kam überhaupt nicht vor. Auch das war, wie das Bundesverfassungsgericht am 7. März 1995 (BGBl. 1995 I 884) festgestellt hat, verfassungswidrig.

Vor einer Annahme muss man also den rechtlichen oder den biologischen Vater finden, damit er seine Rechte wahren kann. Er hat nach Paragraph 1747 Abs.1 Satz 2 BGB ein Einwilligungsrecht schon, wenn er nur glaubhaft macht, dass er in der Empfängniszeit mit der Mutter Geschlechtsverkehr

hatte. Man muss also nach ihm suchen und ihn zu einer notariellen Einwilligungserklärung bringen, wenn man die Adoption erreichen will. Das erschwert und verzögert die Annahmen durch neue Eltern.

Diese legale Adoption hat den verfassungsrechtlich gebotenen Vorteil, dass sie das Kind nicht endgültig und unwiederbringlich von seiner Herkunftsfamilie trennt. Behörden, die annehmenden Eltern und das Kind selbst mit 16 Jahren haben gemäß Paragraph 61 Abs.2 PStG das Recht, die Akten einzusehen. Wird die Annahme als Kind später aufgehoben, wird das Kind nicht elternlos, vielmehr fällt es an seine Herkunftsfamilie zurück.

6.3 Umgehung der Einwilligung der Eltern

Manchmal kommt in mir der Verdacht auf, Anonymität wird deshalb so gepflegt, weil damit der lästige biologische Vater ausgeschaltet und insgesamt die elterliche Einwilligung vermieden werden kann. Auch hier steht die Anonymitätspraxis frontal gegen den Ausbau des Elternrechts, gegen Verfassung und Familienrecht.

Babyklappe und anonyme Geburt führen zu einer endgültigen, unumkehrbaren Trennung von der Herkunftsfamilie. In beiden Fällen wird regelmäßig nicht untersucht, ob eine Gefahr für das Kind besteht und ob sie auf andere Weise oder durch öffentliche Hilfen abgewendet werden kann. So eingreifend ist die legale Annahme als Kind gerade nicht.

Niemand prüft und niemand kann prüfen, ob die Trennung von der Familie unvermeidbar war. Selbst wenn Betreiber eine solche Prüfung vornehmen würden, ist das ohne Bedeu-

tung. Die Prüfung kann nur auf der Grundlage des Familienrechts und nur durch das Gericht vorgenommen werden. Im Übrigen ist die legale Trennung von der Herkunftsfamilie nur mit der Annahme durch neue Eltern vollziehbar. Neue Eltern sind aber noch nicht bestimmt.

Wenn es tatsächlich in den meisten Fällen, in denen ein Kontakt mit der Mutter hergestellt werden kann, gelingen sollte, Mutter und Kind wieder zusammenzuführen, und darüber wird ja berichtet, stellt sich natürlich die Frage, mit welcher Berechtigung der Versuch ausgeschlossen werden darf. Wenn, wie berichtet wird, Kinder aus der Babyklappe unverzüglich an Adoptionsbewerber gegeben werden, und Kinder aus anonymen Geburten von ihnen schon im Geburtshaus unmittelbar nach der Geburt übernommen werden, um die Übernahme der Geburtskosten über ihre Familienversicherung zu erreichen, wird das geltende Recht in grotesker Weise konterkariert. Während der Trennung des Kindes von der Familie durch das Gericht höchste Hürden entgegenstehen – und das entspricht Art. 6 Abs. 3 GG –, wird die Trennung durch Betreiber unkontrolliert vollzogen. Sie maßen sich an, einen Adoptionsbeschluss des Gerichts vorwegzunehmen, das letztlich kaum eine andere Wahl hat, als alles zu legalisieren. Ein wohl kaum hinnehmbarer Zustand. Außerdem nehmen die Betreiber Gerichtsgewalt in Anspruch, die ihnen natürlich nicht zusteht.

In welche Lage Gerichte kommen, zeigt die Praxis über den Verzicht auf die elterliche Einwilligung in Fällen von Babyklappe und anonymer Geburt. Was geschieht eigentlich

in diesen Fällen mit dem dramatisch ausgebauten Einwilligungsrecht der Eltern? Es wird missachtet.

Zynisch finde ich eine Entscheidung des Landgerichts Freiburg, für ein Kind aus Klappe oder anonymer Geburt seien Eltern nicht vorhanden, deshalb sei eine elterliche Einwilligung nicht erforderlich⁵⁷. Auch die ständige Annahme von Vormundschaftsgerichten, der Aufenthalt der Eltern eines anonymisierten Kindes sei dauernd unbekannt und die Einwilligung sei deshalb nach Paragraph 1747 Abs. 4 BGB nicht erforderlich, ist zynisch. Denn es wird ja immer wieder berichtet, wie gut der Kontakt mit abgebenden Eltern sei. Deren Aufenthalt ist in vielen Fällen nicht unbekannt, sondern wird verdeckt. Offensichtlich wird bis heute mit dem Familienrecht ein böses Spiel getrieben, denn nach den Eltern wird zumeist gar nicht erst gesucht.

An diesem verfassungswidrigen Rechtsmissbrauch sind erstaunlich viele Stellen beteiligt. Natürlich die Anbieter, Behörden, die wegsehen oder mitmachen, Vormünder aus dem Kreis der Betreiber, die ihre Aufgabe nur darin sehen, der Adoption des Kindes ohne Einwilligung der Eltern zuzustimmen. Und leider auch Vormundschaftsgerichte, die mitspielen. Ich hoffe sehr, dass sich das ändert. In Berlin gibt es dazu schon seit einigen Jahren ermutigende Ansätze.

Hinter diesem Missbrauch durch Betreiber, Behörden, Vormünder und Vormundschaftsgerichte steckt der oft un-
ausgesprochene, aber manchmal auch offenbarte Gedanke, dass es für das ausgesetzte Kind das Beste sei, in eine gute

⁵⁷ Das Jugendamt 2002, 472.

Adoptivfamilie zu kommen, die ja auch schon bereitstehe. Die schwierige Rückführung in das Chaos der Herkunftsfamilie ist vielfach nicht das Ziel.

Ich halte Adoptionen, die auf diese Weise missbräuchlich zu Stande kommen, für höchst problematisch. Vielleicht sind sie alle nach Paragraph 1760 BGB wegen fehlender Einwilligung der Eltern Not leidend und aufhebbar.

7 **Ausblick**

Dies war eine Stellungnahme aus der Sicht des Familienrechts. Ich brauche weder das Strafrecht noch das Ordnungswidrigkeitenrecht noch das Grundgesetz, um festzustellen, dass Babyklappen und anonyme Geburten rechtswidrig sind.

Außerdem sind sie altmodisch. Frankreich hat immerhin die Babyklappen schon im 19. Jahrhundert als ungeeignet abgeschafft. Wir sollten zumindest in diesem Fall dem französischen Vorbild folgen. Und wir sollten Wege finden, Frauen davon abzuhalten und sie nicht dazu aufzufordern, ihr Kind in einem Geburtshaus in der schweren Situation kurz nach der Geburt anonym zurückzulassen.

Das Straßburger Urteil vom 13. Februar 2003

Nicole Stürmann

Alfred Wolf hat in seinem Beitrag schon auf das viel besprochene Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 13. Februar 2003 hingewiesen. Der Europäische Gerichtshof hatte über die Klage der in Paris lebenden Französin Pascale Odièvre zu entscheiden, die den Namen ihrer Mutter erfahren wollte.

Der Europäische Gerichtshof hat die seit Januar 2002 geltende Regelung zur anonymen Geburt in Frankreich gebilligt. Gebilligt wurde aber vor allen Dingen die Entwicklung Frankreichs, das mit der Reform vom Januar 2002 einen entscheidenden Schritt zur Stärkung der Rechte anonym geborener Menschen gegangen ist.

Nur vor dem Hintergrund der besonderen Tradition und historischen Entwicklung Frankreichs zur Frage der Regelung anonymer Geburten und Kindesaussetzung, auf die das Urteil Bezug nimmt und mit dem es sich auseinandersetzt, kann die Entscheidung vom Februar 2003 richtig eingeordnet werden. Ich möchte darum die Grundzüge dieser Entwicklung im Folgenden kurz zusammenfassen.

1 Die Zeit der Drehläden

In Frankreich gab es – wie übrigens auch in anderen, fast immer katholisch geprägten Gebieten Europas – bereits im 17. Jahrhundert so genannte Drehtüren. Diese waren an den Außenmauern von Findelhäusern angebracht. Eltern konnten ihre Kinder dort hineinlegen und einen Mechanismus betätigen, der das Kind ins Innere der Findelhäuser beförderte, wo

es dann versorgt werden konnte. Man verfolgte mit diesen Einrichtungen einerseits karitative Ziele und hoffte, Kindestötungen nichtehelicher Kinder vermeiden zu können, die sowohl gesellschaftlicher als auch religiöser Diskriminierung ausgesetzt waren. Auf der anderen Seite wurde Müttern ermöglicht, einen ehelichen Fehltritt zu verbergen. Vätern ersparte man drohende Unterhaltsverpflichtungen und beiden Eltern die Belastung der eigenen, ehelichen Familie durch ein weiteres nichteheliches Kind.

Im Jahr 1780 soll es in Frankreich ca. 250 solcher Drehtüren gegeben haben, im Jahr 1830, so Schätzungen, wurden ca. 130.000 Kinder auf diese Weise ausgesetzt.

Im 18. und 19. Jahrhundert sah man in der Legalisierung der Kindesaussetzung außerdem ein geeignetes Mittel, das Bevölkerungswachstum zu garantieren. Ein Dekret Napoleons, das bereits auf Überlegungen Ludwig XIV. zurückgehen soll, verpflichtet diese ausgesetzten Kinder vom zwölften bis zum 25. Lebensjahr zu unentgeltlicher Arbeit.

Ab dem 19. Jahrhundert, wohl auf Grund einer fortschreitenden Verarmung eines Teils der Bevölkerung, stieg die Zahl der Kindesabgaben deutlich an, und die Drehtüren gerieten ins Kreuzfeuer der Kritik. Man befürchtete nun, dass sie Anreiz zur Aussetzung der Kinder boten und entschied sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu ihrer Abschaffung. Im Jahr 1860 gab es nach Angaben in der Literatur nur noch 25 Drehtüren in Frankreich.

2 »Bureaux ouverts« statt Drehläden

Stattdessen richtete man so genannte »bureaux ouverts« ein; öffentliche Stellen, die Tag und Nacht besetzt waren und von Eltern in Not aufgesucht werden konnten. Die Eltern konnten dort ihre Kinder abgeben, waren bis 1904 aber verpflichtet, ihre Identität zu offenbaren.

Mit Gesetz aus dem Jahr 1904, wohl als Reaktion auf einen erneuten Geburtenrückgang in Frankreich, schaffte man dann wieder die Möglichkeit, die Kinder in den »bureaux ouverts« anonym abzugeben.

3 Das Gesetz vom 2. September 1941

Ein von Pétain und der Vichy-Regierung erlassenes Gesetz vom 2. September 1941 schuf die gesetzliche Grundlage dafür, dass jede Frau in Frankreich ein Kind anonym und auf Kosten des Staates zur Welt bringen kann. Den Müttern wurde außerdem die Aufnahme in »maisons maternelles« ermöglicht, besonderen Einrichtungen, in denen schwangere Frauen einige Wochen vor und nach der Geburt versorgt werden konnten. Damit bekamen Frauen die Möglichkeit, sich ihrer unehelichen Kinder, die oftmals aus Beziehungen mit deutschen Soldaten hervorgegangen waren, diskret und anonym zu entledigen.

In der Zeit von 1986 bis 1993 war die anonyme Geburt im »Code de l'action sociale et des familles« geregelt und wurde 1993 in das Bürgerliche Gesetzbuch Frankreichs, den »Code Civil«, übernommen.

4 Zur gegenwärtigen Rechtslage

Nach Art. 341-1 des »Code Civil«, der noch heute geltendes Recht ist, kann jede Frau anlässlich der Geburt vollständige Anonymität verlangen. Art. 341-1 lautet:

»Anlässlich der Geburt kann die Mutter verlangen, dass das Geheimnis ihrer Erklärung und Identität gewahrt wird.«

Damit gewährt Frankreich zunächst jeder Mutter die Möglichkeit der Wahrung vollständiger Anonymität. Aber auch das Abstammungsrecht Frankreichs unterscheidet sich wesentlich von dem in Deutschland. Deutschland hat im Bürgerlichen Gesetzbuch das in Frankreich herrschende Anerkennungsprinzip nicht übernommen. In Paragraph 1591 BGB heißt es:

»Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.« Das gilt sowohl für nichteheliche als auch für eheliche Kinder.

Im Gegensatz zu Deutschland muss die Mutter in Frankreich ihr nichteheliches Kind ausdrücklich anerkennen. Tut sie das nicht, wird das Kind im Geburtenbuch unter einer besonderen Kategorie »X« eingetragen, und der Standesbeamte darf keine weiteren Angaben zu den Eltern in den Registern machen (Art. 57 »Code Civil«).

Folglich muss es in Frankreich auch eine Mutterschaftsfeststellungsklage geben, die in Art. 341 des »Code Civil« geregelt ist. Bis 1993 konnte jeder, der schwer wiegende Vermutungen hatte, dass er von einer bestimmten Frau abstamme, Mutterschaftsklage erheben. Mit Gesetzesänderung von 1993 wurden die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Mutterschaftsklage verschärft und für die Fälle, in denen die

Mutter bei der Geburt die Wahrung ihrer Anonymität verlangt hat, ganz untersagt.

In den 90er Jahren und vor allen Dingen nach dieser Gesetzesreform mehrte sich in der französischen Öffentlichkeit die Kritik an der bestehenden gesetzlichen Regelung. Interessensverbände erwachsener Adoptierter aber auch Juristen, Psychologen, Ärzte und Soziologen kritisierten, dass die Rechte der Kinder auf Kenntnis ihrer Abstammung nur unzureichend durch die französische Gesetzeslage gesichert seien. Pascale Odièvre ist auch in der Öffentlichkeit Frankreichs zum Präzedenzfall derer geworden, die als Erwachsene nach der Identität ihrer leiblichen Eltern suchen. Dazu muss man wissen, dass in Frankreich im Jahr ca. 600 Kinder anonym entbunden und anschließend zurückgelassen werden. Inzwischen leben in Frankreich ca. 400.000 Menschen, die keine Kenntnis ihrer biologischen Herkunft haben. Nicht zuletzt auf Grund dieses politischen Drucks und der seinerzeit noch bevorstehenden und nun erfolgten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs über den Fall Pascale Odièvre hat Frankreich die gesetzliche Regelung über die anonyme Geburt mit Gesetz vom 22. Januar 2002 erneut reformiert.

Es wurde nun ein neues Amt, der »Conseil national pour l'accès aux origines personnelles«, abgekürzt CNAOP, eingerichtet, dessen Aufgaben im VII. Buch des »Code de l'action sociale et des familles«, des französischen Gesetzbuches über die Sozialfürsorge, geregelt sind. Diese Institution hat die Aufgabe, nach der anonymen Geburt eines Menschen alle Daten, Angaben und Anfragen zu sammeln und im Falle der

übereinstimmenden Anfragen von Mutter und Kind einen Kontakt zu vermitteln.

Ein anonym geborenes Kind kann sich also jederzeit an den CNAOP wenden und bitten, die Identität der Mutter mitzuteilen. Die Mutter hat die Möglichkeit, jederzeit die Anonymität aufzuheben, indem sie sich mit der Weitergabe ihrer persönlichen Daten einverstanden erklärt oder selbst eine Anfrage nach dem Verbleib des Kindes beim CNAOP hinterlegt.

Der CNAOP hat jedoch nur vermittelnde Funktion und keine eigene Entscheidungskompetenz, d.h. nur im Fall übereinstimmender Anfragen von Mutter und Kind besteht die Möglichkeit, die Anonymität aufzuheben und die bei diesem Amt gespeicherten Daten weiterzuleiten. Die Kenntnis der Abstammung beruht auf einem Konsensprinzip, das sieben der 17 Richter in einem beachtlichen Gegenvotum kritisieren.

Mit Reformgesetz vom Januar 2002 wurde außerdem eine Aufklärungspflicht der staatlichen Institutionen gegenüber der Mutter verstärkt. Die anonym gebärende Frau muss nach dem neuen Art. 222-6 des »Code de l'action sociale et des familles« über die juristischen und psychischen Konsequenzen einer anonymen Geburt unterrichtet werden. Unter anderem sieht das Gesetz ausdrücklich vor, dass der Frau mitgeteilt wird, von welcher wesentlicher Bedeutung für jeden Menschen die Kenntnis der eigenen Abstammung und Herkunft ist. Die Mutter muss ferner aufgefordert – im französischen Gesetzestext heißt es »invitée«, also eigentlich eingeladen oder besser gebeten – werden, nähere Auskünfte über die Umstände der Kindesabgabe, den leiblichen Vater und eventuelle gesundheitliche Vorbelastungen zu hinterlassen. Sie hat

schließlich die Möglichkeit, in einem verschlossenen Umschlag Angaben zu ihrer Identität zu hinterlegen.

Mit dieser neuen französischen Gesetzeslage und der Entwicklung bis dahin hatte sich der Europäische Gerichtshof auseinanderzusetzen. Odièvre hatte zwar bereits 1998 Individualbeschwerde erhoben, bis zu einer Entscheidung des Gerichts war das neue Gesetz aus dem Jahr 2002 aber in Kraft getreten. Diese neue Regelung gibt Odièvre keinen Anspruch auf Offenbarung des Namens der Mutter; vielmehr billigt der Gerichtshof vor dem Hintergrund der besonderen französischen Tradition die anonyme Geburt *in Frankreich*. Er trifft damit jedoch keine Aussage über die Möglichkeit anonymer Geburten in anderen Konventionsstaaten und entscheidet vor allen Dingen nicht über die Rechtmäßigkeit von Babyklappen, denn die hat selbst Frankreich bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts abgeschafft. Eine Wiedereinrichtung wurde nie wieder beabsichtigt und würde von der Öffentlichkeit in Anbetracht der heftigen Kritik an der bestehenden Möglichkeit anonymer Geburten wohl auch nicht gebilligt werden.⁵⁸

⁵⁸ Vgl. dazu ausführlicher: Stürmann, Nicole: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte und anonyme Geburten in Frankreich, in: Kritische Justiz 37 (2004) Heft 1, S. 54-67.

Die Gefahr des Kinderhandels – fünf Szenarien

Bernd Wacker

Am 12. Juli 1982 machte »Der Spiegel« mit einer Titelgeschichte auf, die dem Thema »Kinderhandel mit der Dritten Welt. Adoption auf Bestellung« gewidmet war. Diesem Artikel kommt das Verdienst zu, das damals auch in Fachkreisen noch kaum diskutierte Thema der internationalen Kinderbeschaffungskriminalität erstmals in publikumswirksamer Weise skandalisiert und einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht zu haben. Seit dieser Zeit jedenfalls ist das Thema Adoptionskinderhandel aus dem Repertoire bundesdeutscher Medienberichterstattung nicht mehr wegzudenken. Doch trotz allen öffentlichen Interesses wissen wir bis heute nicht einmal genau, wie viele Adoptivkinder aus dem Ausland in Deutschland leben, und erst recht ist unbekannt, wie und auf welchen Wegen sie hierher gekommen sind. Seriöse Schätzungen gehen davon aus, dass (zumindest bis 2002) bis zu zwei Drittel dieser Kinder an den anerkannten Fachstellen vorbei in ihre neuen Familien verbracht wurden.

Der Gesetzgeber hat nichtsdestoweniger vergleichsweise lange gebraucht, diesem Phänomen juristisch Rechnung zu tragen. Nach einer Reihe eher zögerlicher Nachbesserungen im Adoptionsvermittlungsgesetz kam es mit dem geltenden Paragraphen 236 erst 1998 zur Aufnahme des neuen Tatbestandes »Kinderhandel« ins deutsche Strafgesetzbuch. Zum selben Zeitpunkt traten die Vorarbeiten zur Ratifikation und

Umsetzung der Haager Adoptionskonvention von 1993 hier zu Lande in ihre entscheidende Phase. Seit Anfang 2002 ist diese, wie der Titel wörtlich lautet, »Übereinkunft über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption« samt den entsprechenden Umsetzungsgesetzen für das bundesrepublikanische Adoptionswesen verbindlich.

Der Paragraph 236 StGB und die Haager Adoptionskonvention gehören aber auch sachlich aufs Engste zusammen. Denn es genügt ja nicht, den Kinderhandel mit harten Strafen zu bedrohen, wenn sich auf Grund unzureichender Regelungen und Kontrollen des Vermittlungswesens Kinderhändler sicher sein dürfen, ohnehin nicht entdeckt zu werden.

Die Tinte unter der Ratifikationsurkunde der Haager Konvention war allerdings noch nicht trocken, als in Berlin eine Gruppe von Abgeordneten aus allen Parteien des deutschen Bundestages (mit Ausnahme der PDS) daran ging, sich über einen neuen Gesetzesentwurf zur Regelung der anonymen Geburt zu verständigen, einen Entwurf, der mehr oder weniger stillschweigend auch den Betrieb von Babyklappen auf sicheren rechtlichen Boden stellen sollte. Wie schon gegenüber der damals längst gescheiterten CDU/CSU-Initiative zur Änderung des Personenstandsgesetzes, so hat terre des hommes auch gegenüber diesem neuen, am 23. April 2002 vorgelegten interfraktionellen Gesetzesantrag mit Kritik nicht zurückgehalten. Neben einigen anderen Punkten haben wir in aller Deutlichkeit auf die drohende Gefahr des Kinderhandels aufmerksam gemacht. Die Reaktion kam postwendend. »Kinderhandel wird durch den Gesetzesentwurf«, so hieß es

in einer Pressemitteilung der genannten Arbeitsgruppe des Bundestages vom 21. Mai 2002, »nicht begünstigt. Wer dies behauptet, tut dies wider besseres Wissen.«

Doch terre des hommes stand mit dieser Kritik keineswegs alleine. Denn auch die Regierung des Landes Baden-Württemberg traute dem Entwurf der Berliner Abgeordneten offensichtlich nicht ganz über den Weg. Dies wurde einige Tage später deutlich, als Stuttgart am 6. Juni einen ersten eigenen Gesetzesantrag vorlegte (Dr. 506/02). Anders als der damals gerade aufgegebenen Berliner Gesetzesentwurf macht dieser erste Stuttgarter Antrag den Vorschlag, das Angebot der anonymen Geburt auf »öffentliche Krankenhäuser oder vergleichbare Anstalten im Sinne Paragraph 18 Personenstandsgesetz« zu beschränken. Mit dieser Regelung, so wörtlich in der Erläuterung zu Artikel 4 (Änderung des Personenstandsgesetzes), solle »jeglichem Missbrauch mit der anonymen Geburt (zum Beispiel Kinderhandel) entgegen gewirkt werden«. Ob das aber genügt?

Ich verstehe die folgenden Überlegungen als Problemanzeige. Es geht mir also nicht darum, die Initiatoren der genannten Entwürfe oder die Betreiber von Babyklappen oder Kliniken mit anonymer Geburt a priori düsterer Mächenschaften zu verdächtigen oder ihnen böse Absichten zu unterstellen. Auch kann ich nicht mit einschlägigen Fällen aufwarten. Doch haben wir in mehr als 30 Jahren der aktiven Adoptionsvermittlungs- und Kinderrechtsarbeit gelernt, dass weder die Mitarbeiter staatlicher Stellen noch die freier Träger, weder Haupt- noch Ehrenamtliche, weder ausländische noch deutsche Bürger vor den Versuchungen des Kinder-

marktes ein für allemal gefeit sind. Und lernen mussten wir auch, dass bisweilen das bloße Bestandserhaltungsinteresse einer Organisation Menschen auf die schiefe Bahn zu bringen vermag. Dies umso eher, wenn Regelungsdefizite, fehlende Kontrollmöglichkeiten und judikativ-administrativer Opportunismus solches Handeln leicht machen. Mit einem Anflug von Sarkasmus könnte man unsere Erfahrungen mit dem Kinderhandel unter einem Slogan zusammenfassen, der aus der Werbung einer deutschen Baumarkt-Kette bekannt sein dürfte: »Geht nicht«, heißt es dort, »Geht nicht, gibt's nicht!«

Doch damit zum Kern der Sache. In fünf kurzen Szenarien möchte ich erläutern, warum die anonyme Geburt und erst recht die Babyklappen nach unserer Auffassung keineswegs gleichsam von Natur aus davor gefeit sind, für Zwecke des Kinderhandels instrumentalisiert zu werden. Die ersten drei dieser Szenarien beziehen sich auf die Babyklappen, die beiden anderen auf die anonyme Geburt.

1 Babyklappen

Die bisher vorgelegten (und später gescheiterten oder zurückgezogenen) Gesetzesanträge verstanden sich zumeist als Entwürfe eines Gesetzes zur Regelung »der anonymen Geburt«. Schaut man jedoch genauer hin, so zeigt sich, dass es ihnen – mit Ausnahme nur des zweiten baden-württembergischen (und bayrischen) Entwurfs von 2004 – immer auch um die Legalisierung der Babyklappen zu tun war. Deren Zulässigkeit wurde vorausgesetzt, Regelungen der hier anstehenden Fragen aber, etwa nach den Zulassungskriterien für Personal und Träger solcher Einrichtungen, suchte man, mit

Ausnahme der Forderung nach dem Amtsvormund für die Kinder und der Trennung von Empfangs- und Vermittlungsstelle vergeblich. So richtig und wichtig diese beide Forderungen sind – am Grundproblem der Babyklappen, dem Prinzip völliger Anonymität und Unkontrollierbarkeit, gehen auch sie völlig vorbei.

1.1 Kauf und Verkauf durch das Klappenpersonal

Wir wissen, dass schwangere junge Frauen in den Armutsregionen dieser Welt nicht selten ganz gezielt ausgekundschaftet und animiert werden, ihre Neugeborenen oder Kleinkinder gegen Bezahlung zur Adoption freizugeben. Offensichtlich ist, dass Frauen und Paare in ähnlichen Situationen auch bei uns zu finden sind. Nicht nur die Mitarbeiter großstädtischer Sozialdienste kennen die Anlaufstellen und Treffpunkte von Menschen, die ihre Heimat verlassen haben und auf der Suche nach einem Neuanfang fremd, mittellos und oft illegal in der Bundesrepublik zu leben versuchen. Ist es völlig auszuschließen, dass Babyklappen bzw. einzelne ihrer Mitarbeiter versuchen werden, bei dieser Klientel jene Babys zu rekrutieren, die ihnen – sei es im Blick auf das private Konto, sei es zum Existenznotwendigkeitsnachweis der eigenen Einrichtung – zu fehlen scheinen? Ist es von vornherein undenkbar, dass eigens zu diesem Zweck eingereiste schwangere Frauen oder illegal hier lebende Mütter, Väter bzw. ihre Schlepper, entsprechend instruiert, ein Kind gegen Bares zu einer bestimmten Uhrzeit an einen bestimmten Ort bringen, wo es dann direkt, d.h. ohne jede Spur in den Akten zu hinterlassen, an »spendenfreudige« Interessenten weitervermittelt wird?

Ich hatte vor einigen Jahren mit der Geschichte einer 25-jährigen Polin zu tun, die ohne Aufenthaltserlaubnis in Hamburg lebte und bald ihr drittes Kind erwartete. Auf ein einschlägiges Inserat in der Boulevardpresse hin war sie bereit, dieses Baby einem deutschen Bewerberpaar gegen eine nicht unbeträchtliche Summe zu überlassen. Ob ein Mittelsmann im Spiel war, ist mir nicht bekannt geworden. Der Deal jedenfalls kam nur darum nicht zu Stande, weil sich die vermeintlichen Bewerber kurz vor der Geldübergabe als Talkshow-Redakteure eines privaten Fernsehsenders zu erkennen gaben.

Gegenüber der hier angesprochenen eher altbackenen Methode des offen-direkten Verkaufs bietet der Kinderhandel via Klappe allen Beteiligten nicht zu unterschätzende Vorteile. Zunächst den, das Gewissen der Verkäufer und Käufer nur minimal strapazieren zu müssen. Denn im Vertrauen auf die karitative Reputation der Klappen darf sich der abgebende Teil bei dem Gedanken beruhigen, sein Kind werde es später mit Sicherheit einmal besser haben. Gleichzeitig können die möglicherweise ahnungslosen neuen Eltern davon ausgehen, nicht eigentlich ein Kind gekauft, sondern mit ihrem Geld lediglich einen besseren Platz auf der internen Warteliste bzw. die Möglichkeit zur Umgehung der regulären Adoptionsbewerbung und ihrer Unwägbarkeiten »erspendet« zu haben. Von Vorteil aber ist dieser Weg vor allem für den Vermittler selbst: Durch die Klappe geschützt, darf er sich vor Entdeckung und strafrechtlicher Verfolgung weitestgehend sicher fühlen. Selbst wenn die leibliche Mutter den Handel anzeigen würde – wie könnte sie ihre Anschuldigung-

gen beweisen? Ist nicht, wer sein Kind der Klappe überantwortet, definitionsgemäß in höchster Not und hat darum auch ohne finanzielle Anreize Motive genug, sein Kind der Obhut anderer Menschen anzuvertrauen?

1.2 Verkauf durch die Klappe

Auch wenn wir auf die möglicherweise allzu weit hergeholt scheinende Vorstellung der gezielten Kinderbeschaffung durch Mitarbeiter einer Klappe verzichten, nicht also von einer erkaufte Abgabe des Kindes ausgehen, so ist damit die Frage nach der Missbrauchbarkeit dieser Einrichtungen für die Zwecke des Kinderhandels noch keinesfalls erledigt.

Alle Kinder nämlich, die in einer Klappe abgelegt werden, haben, solange sie nicht gemeldet sind, zweierlei gemeinsam: Ihre wenigstens temporäre offizielle Nicht-Existenz sowie ihre völlige Schutzlosigkeit gegenüber den Interessen der Menschen auf der anderen Seite dieser Schleuse. Und dies nicht zufällig. Denn gerade wenn die Babyklappen ihr eigentliches Kapital, das Versprechen strikter Anonymität, ernst nehmen, ist eine wirkliche Kontrolle des Umgangs mit den hier abgelegten Kindern und jede effektive Überprüfung der von den Betreibern jeweils angegebenen Kinderzahlen vom Prinzip her ausgeschlossen! Dies erst recht, wenn die Betreiber sich anbieten, das Kind auf Wunsch der abgebenden Mutter an jedem beliebigen Ort abzuholen. Solange hier zu Lande auf jedes zur Adoption freigegebene Kleinkind mindestens ca. zehn bis 14 Bewerber kommen, solange die visuelle Vermarktung sexueller Gewalt an Kindern und die dafür vorausgesetzte reale Missbrauchspraxis auch vor Babys

nicht halt macht, solange schließlich Gerüchte um die Ausschachtung von Babys und Kleinkindern für medizinische Zwecke nicht verstummen, sollten wir uns Blauäugigkeit im Blick auf dieses strukturellen Probleme nicht leisten. Der in einigen der bisher bekannt gewordenen Gesetzentwürfen geforderte Amtsvormund kann angesichts der hier liegenden Missbrauchsgefahr immer nur zu spät kommen, und auch die projektierte Trennung von Klappe und Adoptionsvermittlungsstelle, so sinnvoll sie ist, kann den gezielten Verkauf eines Kindes in den ersten Stunden oder Tagen nach seiner Trennung von der Mutter nicht verhindern.

Denn was oben gesagt wurde, gilt hier analog: Auch und gerade in diesem Fall brauchen die potentiellen Nutznießer Entdeckung nicht zu befürchten. Und da es sich ohnehin um schon verlassene Kinder handelt, sind auch moralische Skrupel im Grunde überflüssig. Anders gewendet: Wer sich auch nur ein wenig intensiver mit der Haager Adoptionskonvention beschäftigt hat, wer also weiß, wie sorgfältig dort gearbeitet wurde, um durch geeignete Verfahrensregeln und Kontrollmechanismen schon im Voraus der Degradierung von Kindern zur Ware einen Riegel vorzuschieben⁵⁹, der kann über die Vertrauensseligkeit, mit der Staat und Verwaltung in der Bundesrepublik Babyklappen, -körbchen und -schleusen bisher geduldet haben und immer noch dulden, nur den Kopf schütteln.

⁵⁹ Vgl. Steiger, Thomas (Bearb.): Das neue Recht der internationalen Adoption und Adoptionsvermittlung. Einführung, Erläuterung, Materialien. Köln 2002.

1.3 Verkauf von Informationen und Identitätszeichen durch die abgebenden Personen

Dies bestätigt sich auch für das folgende dritte Szenario. Es hat schon bisher immer wieder Fälle gegeben, in denen Frauen ihre angeblich wenige Tage zuvor in die Klappe gelegten Kinder zurückforderten. Nichtsdestoweniger gibt es bis heute keinerlei bindenden Vorschriften darüber, wie die Berechtigung solcher Forderungen zu überprüfen wäre. Auch das macht die Praxis der Babyklappe für den Kinderhandel – diesmal allein durch die abgebende Seite – anfällig. Solange Betreiber solcher Angebote auf das einzig sichere Mittel der Elternschaftsfeststellung, die DNA-Analyse, verzichten zu können glauben und solange sie überzeugt sind, die Identität einer Mutter anhand ihres Verhaltens oder ihrer Beschreibung des Kindes ausmachen zu können, sind die Folgen abzusehen.

Die Organisatoren der im Mai 2003 eröffneten Babyklappe in Detmold zum Beispiel weisen auf ihren Plakaten zunächst ausdrücklich auf die Möglichkeit der abgebenden Mütter hin, ihre Entscheidung innerhalb einer Acht-Wochen-Frist rückgängig zu machen. Dann heißt es wörtlich: »Zur Identifizierung dient ein Fußabdruck, den die Mutter von ihrem Kind machen kann, wenn sie es ins Körbchen legt.« Die entsprechende Skrupellosigkeit einmal vorausgesetzt: Was sollte Personen, die ein Kind der Klappe übergeben haben, daran hindern, die dabei gesammelten Informationen und Identifikationshilfen, zum Beispiel einen solchen Fußabdruck, Gewinn bringend zu verkaufen? Und was sollte verzweifelte Adoptionsbewerber davon abhalten, sich auf diese Weise ein

Kind zu verschaffen? Auch sie können sich ja bei dem Gedanken beruhigen, nicht eigentlich einer Mutter ihr Baby weggekauft, sondern lediglich Informationen erworben zu haben, die ihnen bessere Ausgangsbedingungen auf der Suche nach einem ohnehin verlassenen Neugeborenen garantieren. Mag sein, dass man – wie der Chefarzt des Krankenhauses Waldfriede in Berlin Ende letzten Jahres zu Protokoll gab – eine Mutter, die um die Rückgabe ihres Kindes bittet, »nicht so einfach spielen kann«. Dass es gänzlich unmöglich wäre, wagte auch er nicht zu behaupten.⁶⁰

2 Anonyme Klinikgeburt

Ich komme damit zur Frage nach der möglichen Missbrauchbarkeit auch der professionell assistierten anonymen Geburt im Krankenhaus und erinnere – mein viertes Szenario einleitend – an einen gerichtsbekanntem Fall aus dem Jahr 1998:

Eine in Italien lebende 18-jährige albanische Prostituierte wurde, als sie ein Kind erwartete, von ihrem Zuhälter und einem in Deutschland lebenden Mittelsmann gezwungen, in einem öffentlichen Krankenhaus im Rhein-Main-Gebiet zu entbinden und ihr Baby hier zur Adoption freizugeben. Als unverheiratete Mutter, so die Begründung nach außen, könne sie sich bei ihrer Familie auf dem Balkan nicht mehr sehen lassen, bedürfe also dringend entsprechender Hilfe. Während eines ersten Gespräches mit einer Mitarbeiterin des Jugendamtes kurz nach der Geburt unterzeichnete die junge Frau eine Einwilligungserklärung in die Adoptionspflege, wobei unmissverständlich deutlich wurde, wem sie das Kind über-

⁶⁰ »Woran erkennt man die Eltern?«, Der Tagesspiegel, 28.10.2002.

lassen wollte: jenem zahlungskräftigen kinderlosen Ehepaar nämlich, das die Beschaffung des Kindes in Auftrag gegeben und sie selber – zwecks Legalisierung des Aufenthaltes – wenige Tage vor der Entbindung als Asylbewerberin hatte registrieren lassen. Kurz nach diesem Gespräch war die junge Mutter auf Nimmerwiedersehen aus dem Krankenhaus und aus Deutschland verschwunden. Die Adoptiveltern hatten für die ihnen zuteil gewordene unbürokratische Hilfe insgesamt mehr als 52.000 Mark bezahlt.⁶¹

2.1 Entführung des Kindes aus der Klinik

Es fällt nicht schwer sich auszumalen, was wohl passiert wäre, hätten der Zuhälter und sein Komplize schon damals auf das Angebot der anonymen Geburt, sagen wir in einer der von der baden-württembergischen Landesregierung im Sommer 2002 angekündigten Modellkliniken Freiburg, Heidelberg, Stuttgart oder Karlsruhe zurückgreifen können. Da bis heute kein Krankenhausdirektor, kein Arzt und auch kein Amtsvormund das Recht hat, eine »Mutter ohne Namen« daran zu hindern, mit ihrem Neugeborenen die Klinik zu verlassen, darf die anonyme Geburt wohl als der Königsweg bezeichnet werden, den sich unter den gegebenen Umständen jeder zu Nutze machen wird, der an der gefahrlosen Vermarktung eines Neugeborenen interessiert ist. Selbst wenn das Klinikpersonal sich vornähme, durch besondere Wachsamkeit solchem Missbrauch vorzubeugen, dürften es die Hektik des Krankenhausbetriebes und der notorische Pflege-

⁶¹ Urteil des Landgerichtes Heidelberg vom 22. 5. 2001. Aktenzeichen: 2 KLS 40 Js 15076/00.

kräftemangel entschlossenen Tätern leicht machen, Mutter und Kind zu beinahe jedem beliebigen Zeitpunkt erneut in ihre Gewalt zu bringen.

Die gelegentlich erwogene Bestimmung, das Angebot der anonymen Geburt nur noch in so genannten »öffentlichen Einrichtungen« zuzulassen, dürfte kaum ausreichen, solche Praktiken zu unterbinden, es sei denn, Mutter und Kind würden sofort nach der Geburt dauernd voneinander separiert. Dazu aber bedürfte es einer entsprechenden gesetzlichen Regelung, die – wie immer sie aussehen würde – einen gravierenden Nachteil hätte: Mit dem in allen bekannten Beratungskonzepten festgehaltenen Ziel nämlich, die anonym entbindende Frauen zur Annahme ihres Kindes zu bewegen, wäre sie kaum zu vereinbaren. Fazit also auch hier: Weder in der gängigen Praxis noch nach den bisher bekannt gewordenen Gesetzesentwürfen sind anonym geborene Kinder vor dem Verkauf durch ihre Mütter/Eltern bzw. durch diejenigen, in deren Verfügungsgewalt sie sich de facto befinden, wirklich sicher.

2.2 Babyhandel durch Klinikpersonal

Doch immerhin: Die genannte Regelung des (inzwischen längst vergessenen) Stuttgarter Gesetzentwurfes von 2003 hat darin ihr Gutes, dass sie kriminelle Zugriffsmöglichkeiten auf das anonym geborene Kind immerhin wenigstens reduziert. Völlig unterbunden allerdings hätte sie dies nicht, liegt die Wurzel des Übels doch im Prinzip der Anonymität und der damit gegebenen temporären Schutzlosigkeit des Kindes selbst. Dass nicht mehr jede entsprechend eingerichtete Kli-

nik dem Wunsch nach anonymer Geburt Rechnung tragen darf, schließt keineswegs aus, dass sich das medizinische Personal nun eben öffentlicher Krankenhäuser am Verkauf von Neugeborenen bereichert oder eine Hebamme nach anonymer Hausgeburt die Gunst der Stunde nutzt.

Die Geschichte des Kinderhandels jedenfalls kennt genügend Fälle, in denen sich ganze Netzwerke von Mitarbeitern gynäkologischer Abteilungen samt ihren Helfern außerhalb der Klinik mit dem Verkauf von Neugeborenen ein ordentliches Zubrot verdienen.⁶² Bekannt ist der so genannte Totenscheintrick, bei dem Müttern, die in Kliniken in Kalkutta, Bogotá, Istanbul oder Gran Canaria unter Narkose entbunden hatten, versichert wurde, ihr Baby sei tot zur Welt gekommen, während es tatsächlich längst auf dem Weg zu seiner neuen Familie war. Mit der Möglichkeit der freiwilligen anonymen Abgabe des Kindes ist all das, was dieses Vorgehen auch für die Täter gefährlich machte – die Ausstellung gefälschter Todes- und Geburtsurkunden etwa oder die Vorhaltung einer entsprechenden Babyleiche für eventuelle Nachfragen –, schlechthin überflüssig geworden, hat ein anonym geborenes, künstlich elternlos gemachtes Kind doch im Grunde nie existiert.

3 Schlussbemerkung

Ich möchte zum Schluss wenigstens kurz auf den Stellenwert der vorgetragenen Szenarien für die Gesamtproblematik eingehen. Der alte ethische Grundsatz, demzufolge die Existenzbe-

⁶² Vgl. Bach, Rolf P.: Gekaufte Kinder. Babyhandel mit der Dritten Welt. Reinbek 1986, S. 112-115.

rechtiung einer an sich guten Sache oder Institution durch ihre Missbrauchbarkeit oder ihren tatsächlichen Missbrauch nicht in Frage gestellt wird, gilt zunächst selbstverständlich auch im Blick auf das hier behandelte Thema. Wären Babyklappen und anonyme Entbindungen das, was sie sein zu hoffen, nämlich wirklich lebensrettend – wir müssten uns, was die Abwehr der Gefahr des Kinderhandels angeht, bestenfalls über geeignete Zulassungskriterien und (analog zum Adoptionsvermittlungsgesetz § 3) über die »persönliche Eignung der Mitarbeiter« Gedanken machen. Die unbezweifelbar segensreiche Tätigkeit dieser Einrichtungen schlosse zwar ihren Missbrauch nicht aus, ließe ihn aber als *quantité négligeable* erscheinen. Da es allerdings gute Gründe gibt, von dieser Voraussetzung nicht mehr unbesehen auszugehen, da nachweisbare Erfolge im Sinne verhinderter Neonatizide fehlen, werden die vorgetragenen Überlegungen zu einem weiteren spezifischen Hinweis auf die mit der gezielten Anonymisierung von Neugeborenen verbundenen Risiken und Gefahren, die in ihrer Gesamtheit das Konzept Babyklappe/anonyme Geburt nachhaltig in Frage stellen.

Daran zu erinnern, zielt, es sei noch einmal betont, nicht darauf, das zumeist sehr engagierte Personal von Kliniken, die guten Glaubens anonyme Geburten propagieren und anbieten, gleichsam im Vorhinein öffentlich zu stigmatisieren. Als Problemanzeige verstanden möchten meine Ausführungen vielmehr darauf aufmerksam machen, woran bei uns in Sachen Babyklappe und anonyme Geburt viel zu wenig gedacht wird: »Kinderhandel«, so hat Christine Swientek einmal treffend formuliert, »ist kein entferntes Thema entfernter

Länder mit unterentwickelter Sozialstruktur. Es ist ein Thema des europäischen Marktes mit einer unterentwickelten Gewissensstruktur.«

Das galt im Jahr 2003 und das gilt auch heute. Bleibt nur zu hoffen, dass alle jene, die sich an der im Koalitionsvertrag vom November 2005 angekündigten Auswertung der Erfahrungen mit der anonymen Geburt beteiligen, diesen Aspekt nicht aus den Augen verlieren.

Adoption und Identitätsfindung

Irmela Wiemann

Mit den leiblichen Eltern oder einem leiblichen Elternteil aufzuwachsen, ist in unserer Kultur selbstverständlich. Kinder sind Teil ihrer Verwandtschaft, letztes Glied von Generationen. Das Kind sieht jemandem in der Familie ähnlich, »es kommt auf den Vater, die Tante, die Großmutter oder ältere Geschwister heraus«. Über unsere Eltern, Großeltern, Geschwister, unsere Verwandten, (zum Beispiel wem wir ähnlich sehen) definieren wir uns. Darüber hinaus wird unsere Identität bestimmt über Geschlechtsrolle, soziale Rollen, sozialen Status, Beruf, d.h. über Leistung und soziale Beziehungen, Normen und Werthaltungen. Durch seine Familie weiß ein Kind wie von selbst, wer es ist, bekommt es seine Besonderheit, seine Unverwechselbarkeit, seine Identität.

Fast alle fremdplatzierten Kinder fühlen sich trotz neuer, oftmals dichter und sicherer Bindungen als Teil ihrer Herkunft. Sie definieren sich bewusst oder unbewusst als Kind ihrer Eltern. Das Wort Identität kommt aus dem Lateinischen von *idem* und bedeutet *derselbe*: *Ich bin ein neu zusammengesetzter Teil meiner Eltern. Von ihnen habe ich Wesenszüge und meine Konstitution.*

Nicht nur adoptierten Kindern, allen Menschen, die ihre Eltern oder einen Elternteil nicht kennen, zum Beispiel Vollwaisen, Kinder mit unbekanntem Vätern, bleibt diese Quelle, sich selbst besser zu kennen und zu verstehen, verschlossen. Vollwaisen haben aber in der Regel Menschen, die ihre Eltern kannten, haben von ihnen Fotos, wissen den Namen.

Eine zweite Bedeutung des Wortes Identität kommt von *Identifikation*. Es bedeutet Wiedererkennen, aber auch Übereinstimmen. Unser Pass (identity card) und unsere Identität dienen dazu, unverwechselbar zu sein, wieder erkannt zu werden. Adoptierte leiden oft darunter, dass sie »nicht erkannt« werden könnten oder dass sie ihren leiblichen Angehörigen begegnen könnten, ohne sie zu erkennen. Wenn sie jemanden sehen, der ihnen ähnlich zu sein scheint – egal wo: auf der Straße, im Zug, auf dem Campingplatz –, dann fragen sie sich: Ist dies meine Mutter, mein Vater? Sind dies meine Geschwister? Dies ist eine sehr beunruhigende Situation.

1 Die Identitätsfindung

Das Interesse an der Herkunft kommt nicht erst mit der Pubertät auf. Die Identitätsfrage stellt sich für Adoptivkinder lebenslang in verschiedener Intensität und immer wieder anderer Ausprägung, je nach Altersstufe.

Heute gehört es dazu, dass Adoptiveltern viel über die Herkunftsfamilie ihres Kindes wissen und dieses Wissen weitergeben an die Kinder. Im Zusammenhang mit der Biografiearbeit und der Erstellung eines Lebensbuches für das adoptierte Kind tritt für die angenommenen Kinder ein Stück Beruhigung ein. Den Namen, das Geburtsdatum der Eltern zu wissen, zu wissen, weshalb sie von den leiblichen Eltern fort mussten, beschäftigt schon drei-, vier-, fünfjährige Kinder. Heute sind viele Adoptiveltern ein gutes Modell für ihre Kinder, indem sie die Bedeutung der Herkunft und der Identität würdigen. In früheren Jahren fühlten sich Adoptierte oftmals sehr allein, vor allem bei Familienfesten, wenn Verwandte

der Adoptiveltern kamen. Die Adoptierten wussten genau: Hier kommen alle zusammen, weil sie miteinander verwandt sind. »Ihr seid nicht meine richtigen Eltern«, bekamen fast alle Adoptiveltern schon zu hören. Die achtjährige Anna erklärte sogar, als sie nicht aufräumen wollte: »Ich gehe zum Jugendamt und besorge mir neue Eltern!« Manche Adoptionswillige glauben, sie könnten adoptierte Kinder durch das Vorenthalten der Wahrheit vor Schmerz und Kummer bewahren. Doch wird dem Kind die Adoption verheimlicht, so steht etwas zwischen Eltern und Kind. Informationen lassen sich zwar vom Kind fernhalten, nicht aber die Gefühle, die Atmosphäre. Auch wissen in der Regel Großeltern, Verwandte und Nachbarn Bescheid. Kinder spüren und ahnen meist, dass ihnen etwas vorenthalten wird.

Adoptivkinder wollen so werden wie ihre Adoptiveltern. Zugleich definieren sie sich unbewusst, manchmal ganz offen, als Kinder ihrer Herkunftseltern. Was sie an gefühlsmäßigen Signalen über diese empfangen, ob die Adoptiveltern die Herkunftseltern achten können und dem Kind Erklärungen geben können, weshalb ihre Eltern in ihre jeweilige Notlage kamen, wirkt auf das innere Bild ein, das die Kinder von ihren leiblichen Eltern in sich tragen. Und dieses innere Bild prägt die Identität des Kindes. Wenn Adoptiveltern die Herkunftseltern negativ bewerten und keine guten Seiten an ihnen sehen können, reproduzieren manche Kinder aus unbewusster Identifikation immer wieder vermutete negative Verhaltensweisen ihrer leiblichen Eltern, vor allem in der Jugendzeit.

Wir wissen schon aus dem Trennungs- und Scheidungsbe-
reich, wie belastend es ist, wenn ein Junge zum Beispiel von
seiner Mutter gesagt bekommt, sein Vater sei ein Schuft.
Wiederholt haben solche Jungen zu mir gesagt: »Bei dem
Vater kann doch aus mir nichts werden!« Bei Adoptierten
betrifft diese Selbstablehnung oftmals beide Elternteile. Sie
wissen, dass sie Kind dieser geächteten Menschen sind. Ein
20-Jähriger ist kein Einzelfall, der eines Tages im Bett liegen
bleibt, nicht mehr zur Schule geht und zu seinen erfolgrei-
chen, sozial anerkannten Adoptiveltern sagt: »So viel wie ihr,
werde ich nie erreichen. Meine Eltern haben in der Gosse
gelebt. Ich werde eher so wie sie.«

Kinder, die keine Chance haben, stolz auf ihre Eltern oder
Elternteile zu sein, sehen für sich kaum positive Chancen.
Dies kann zu Selbstaggression bis hin zum Suizid führen.

Diese Prozesse können sehr subtil ablaufen, auch ohne,
dass Adoptiveltern beabsichtigen, den Herkunftseltern einen
negativ besetzten Platz zu geben. Der oder die Adoptierte
kommt aus einer Familie, die nicht so intakt ist, die gesell-
schaftlich nicht so anerkannt ist, wie die Adoptivfamilie. Al-
lein, dass die Herkunftsfamilie gegen die gesellschaftliche
Regel verstoßen hat, ihr Kind selbst zu versorgen, lastet auf
dem Kind. Dies erlebt das Kind als persönliche Niederlage.

Entscheidend ist also: Können die Adoptiveltern emotional
anerkennen, dass die Herkunftseltern zum Leben des Kindes
dazugehören? Und können sie ertragen, dass sie dem Kind
den Schmerz, von den leiblichen Eltern getrennt worden zu
sein, nie werden ganz fortnehmen können, dass das Kind hier
immer wieder Trost und Einfühlung braucht?

Reaktionen auf das Adoptiertsein sind also:

- Verletzbarkeit bei späteren Verlusten oder Enttäuschungen im Leben und eine höhere Sensibilität für Zurückweisungen und Verlassenwerden
- Machtlosigkeit in Bezug auf die Umstände der Adoption
- Anhaltende Trauer über den Verlust der leiblichen Eltern
- Angst, nicht geliebt zu werden. Angst vor Trennung, Zurückweisung
- Gefühle von Einsamkeit und Nichtdazugehören

2 Die Kränkung, fortgegeben worden zu sein

Wenn Säuglinge von ihren Eltern getrennt werden und zu neuen Menschen kommen, so können sie auf die Menschen ihrer Umgebung Bindung und Vertrauen übertragen. Dennoch haben sie unbewusst den Verlust registriert. Wir wissen aus der Säuglingsforschung⁶³, dass Babys ihre Eltern an der Stimme, der Sprache, am Herzschlag und am Geruch wiedererkennen. Die Mutter war ihnen neun Monate lang vertraut. Der Bruch im Leben wird wahrgenommen und registriert. So fühlen sich viele Adoptierte lebenslang oftmals unsicher, haben unbewusste Ängste vor Trennung. Hinzu kommt mit dem Wissen über die Freigabe zur Adoption die erlittene Kränkung. Von den eigenen Eltern weggegeben worden zu sein, hinterlässt existentielle seelische Wunden, von denen Adoptiveltern oft annehmen, dass sie verheilt seien, wenn das Kind schon länger bei ihnen lebt. Manche Kinder oder Jugendliche

⁶³ Dornes, Martin: Der kompetente Säugling. Die präverbale Entwicklung des Menschen. Frankfurt/M. ⁹1999

verdrängen den Schmerz. Manche Kinder fühlen sich selbst verantwortlich für ihre Fortgabe. Sie fragen sich, ob sie alles getan haben, um die Katastrophe zu verhindern. Viele fremdplatzierte Kinder geben sich selbst Mitschuld oder sogar die Alleinschuld an der Trennung von ihren Eltern. Sie fragen sich: »Was war an mir nicht richtig, dass sie mich nicht gebrauchen konnten?« Adoptiveltern können bei aller Liebe und allem Einsatz die schmerzliche Tatsache im Leben des Kindes nicht »wieder gutmachen«, von den eigenen Eltern getrennt worden zu sein. Die Trauer und der Kummer, die eigenen Eltern verloren zu haben bzw. nicht mit ihnen leben zu können, bleibt für alle »angenommenen« Kinder oftmals lebenslang Thema. Manche geben es sich selbst zu, wie stark die Tatsache, fortgegeben worden zu sein, schmerzt; andere verdrängen und sagen: »Das macht mir doch nichts aus.« Die Kränkung, von den »eigenen Eltern« weggegeben worden zu sein, hinterlässt, auch wenn sie nicht wahrgenommen und bewusst gefühlt wird, dennoch ein geschwächtes Selbstwertgefühl.

Adoptiveltern können dem Kind den Schmerz, die eigenen Eltern verloren zu haben, über sie traurig, wütend oder beschämt zu sein, nicht abnehmen. Sie können helfen zu ordnen und zu trösten und sie können anerkennen, dass der Kummer oder auch Ärger und Trauer über die Herkunftsfamilie ein zentrales Thema im Leben der Kinder bleibt. Und sie können dem Kind helfen, sich mit seiner schweren Situation auszusöhnen. Ganz unabhängig, ob ein Kind real Zugang zu seinen Wurzeln hat durch Fotos, Briefe der Herkunftsfamilie oder Kontakte, zum Beispiel zu Geschwistern: Adoptivkinder

können sich dann wertvoll und seelisch komplett fühlen, wenn ihre Herkunftsfamilie in ihrem aktuellen Leben einen emotionalen Platz bekommt, wenn sie ihre Herkunftseltern und ihre Geschwister als Teil von sich selbst anerkennen dürfen.

Für jene Adoptiveltern, die nicht genug oder gar nichts über die Herkunft ihrer angenommenen Kinder wissen, ist es besonders schwer, dem Kind die Eltern als existent und wertvoll zu vermitteln. Ich kenne viele Adoptiveltern von Findelkindern – inländische und ausländische Kinder –, und ich weiß, dass einige von ihnen vehemente Gegner der Babyklappe sind. Sie haben nichts, was sie dem Kind geben und erzählen können. Und es ist schwer, dem Kind etwas über seine Entstehung und seine leiblichen Eltern zu sagen, wenn das Kind es nicht wert gewesen schien, von seinen Eltern die Personalien, die Identität mit auf den Lebensweg zu bekommen. Die meisten Adoptiveltern bemühen sich um Fotos der Herkunftsfamilie, sie können dem Kind einen Namen nennen: Deine Mutter heißt Marianne, dein Vater heißt Max. So bekommen die Herkunftseltern eine Gestalt. Kinder, die anonym geboren wurden, fühlen sich besonders stark seelisch verletzt, entwertet, es lässt sie oft lebenslang nicht mehr los.

3 Warum Adoptierte nach ihren leiblichen Verwandten suchen

- Sie wollen den verlorenen Teil ihrer selbst wiederfinden.
- Sie wollen sich selbst komplettieren, gerade die Suche nach Geschwistern hilft bei der Identitätsfindung.

- Sie sind neugierig und wollen die Aussagen ihrer Adoptiveltern überprüfen.
- Sie wollen ihren eigenen Kindern etwas über sich und ihre Herkunft erzählen können.
- Sie wollen ihr Leben ordnen und damit leben lernen, dass sie seelisch-soziale und leibliche Eltern haben.
- Sie möchten ergründen und wissen, warum sie fortgegeben wurden.
- Sie wollen die Kränkung überwinden, fortgegeben, verstoßen, ausgetauscht worden zu sein.
- Sie möchten Informationen über ihre konstitutionellen, charakterlichen, gesundheitlichen Bausteine.
- Sie suchen nach Menschen, denen sie in Teilen gleichen, denen sie ähnlich sehen und mit denen sie körperlich verwandt sind.
- Es gibt unbewusste oder offene Sehnsucht, den Bruch im Leben ungeschehen zu machen.

Wenn es gelingt, die leiblichen Eltern ausfindig zu machen und ihnen zu begegnen, so tritt für viele Adoptierte ein Stück Beruhigung und Entlastung ein. Dennoch lässt sich das besondere Schicksal nie aufheben. Die nicht miteinander gelebten Jahre sind nie mehr aufholbar. Adoptierte müssen herausfinden, wie stark sie sich ihrer »neu gewonnenen« Verwandtschaft oder ihren Herkunftseltern zugehörig oder sogar verpflichtet fühlen wollen. Leibliche Angehörige zu kennen, gibt vielen Adoptierten dennoch ein Stück emotionale Sicherheit. Manche Adoptierte fühlen sich erneut zurückgewiesen, sie müssen ein weiteres Mal Abschied nehmen, weil ihre Mutter oder ihr Vater nicht dem Bild entspricht, das sie sich

gemacht haben. Die Konflikte, die zur Trennung der Lebenswege und zur Adoption geführt haben, werden dann wieder spürbar. Andere Adoptierte können ihren Frieden mit der Situation machen und ihr Schicksal annehmen. Sie stellen keine Erwartungen an ihre Herkunftseltern und sind so oder so zufrieden, endlich zu wissen, wer ihnen die eigenen Bausteine gab. Viele können ihr Schicksal nach einer Begegnung mit Elternteilen oder Geschwistern besser annehmen.

Viele Adoptierte, die ihre Angehörigen niemals ausfindig machen können, reagieren darauf mit bleibender Trauer. Es bleibt ihnen nur, mit der schmerzhaften Lücke leben zu lernen und diese Lücke als Bestandteil ihrer eigenen Persönlichkeit anzunehmen. Einen inneren Frieden können viele ehemalige Findelkinder dennoch nie finden.

4 Klarheit über Rolle, Status und Auftrag

Adoptiveltern haben zwei Aufträge: Zum einen, für das Kind Eltern zu sein und zum anderen, ihm seine Geschichte zu bewahren, mit dem Kind zu bearbeiten und damit verbunden, die leibliche Elternschaft zu würdigen. Die Herkunftseltern gehören zum Leben des Kindes dazu, ohne sie gäbe es das Kind nicht. Und ohne ihr Nicht-soziale-Eltern-Seinkönnen hätten die Adoptiveltern kein Kind. Gleichzeitig ist die emotional-seelische Elternschaft wertvoll und die wichtigste Elternschaft. Adoptiveltern müssen an sich arbeiten, hier nicht zu zweifeln. Beide Elternschaften – die biologische und die soziale – haben ihre Berechtigung und ihren Stellenwert. Die leibliche Elternschaft ist ebenso wie die soziale nie mehr aufhebbar. Wenn die Adoptiveltern beide Elternschaften als

wertvoll einstufen, ihre emotional-rechtliche Elternschaft und die Herkunftselternschaft, wenn sie dem Kind das Gefühl vermitteln, dass aus beiden ein wertvolles Ganzes wurde, dann können Kinder ihr Adoptionsschicksal gut bewältigen.

5 Die vier Dimensionen von Elternschaft

In dem sehr empfehlenswerten Buch von Ryan und Walker »Wo gehöre ich hin«⁶⁴ werden nach Vera Fahlberg drei Bereiche der Elternschaft aufgezeigt: Die leibliche Elternschaft, die nie mehr aufhebbar ist, die soziale Elternschaft, die nach Jahren der Bindung und des Zusammenseins ebenfalls nicht mehr austauschbar ist, und die rechtliche Elternschaft. Fahlberg ordnet die ökonomische Elternschaft der rechtlichen Elternschaft zu. Doch dies ist meines Erachtens ein vierter zentraler Bereich der Elternschaft. Adoptiveltern haben (außer der Dimension leibliche Elternschaft) alle drei anderen Anteile von Elternschaft. Bei Pflegekindern sind oft alle vier Dimensionen auf verschiedene Menschen oder Institutionen verteilt.

Ein Kind kann dann beruhigt aufwachsen, wenn alle vier Anteile in seiner Lebenswirklichkeit einen angemessenen Platz bekommen. Dies kann geschehen, indem dem Kind beispielsweise über die leiblichen Eltern gesagt wird: »Sie haben dir das Leben gegeben und bleiben immer deine leiblichen Eltern.« Derjenige, der die rechtliche Verantwortung für das Kind trägt, sollte dem Kind ebenfalls klar beschrieben wer-

⁶⁴ Ryan, Tony - Walker, Roger: Wo gehöre ich hin? Biographiearbeit mit Kindern und Jugendlichen. Weinheim 2004.

den: »Wir sind deine rechtlichen Eltern und bestimmen in wichtigen Sachen des Lebens, was mit dir geschieht.« Über die soziale Elternschaft kann dem Kind gesagt werden: »Weil wir schon solange als Adoptiveltern und Kind zusammenleben, ist unsere Jeden-Tag-Eltern-Kindschaft nicht mehr austauschbar. Auch sie kann nie mehr rückgängig gemacht werden. Die gelebten Jahre haben uns miteinander verbunden.« Wird dieser Ansatz verinnerlicht, so bekommen die Herkunftseltern emotional, ideell oder real (durch Kontakte) einen Platz im Leben des Kindes. Die Klarheit über ihre Rolle und ihren Status gibt Kindern Orientierung, Sicherheit und Stärke.

Adoptierte müssen das Schwere vollbringen, die Trennung zwischen leiblicher und seelisch-sozialer Elternschaft zu vollziehen. Wir alle müssen im Lauf unseres Erwachsenwerdens und unserer Reifung lernen, dass unsere Eltern uns das Leben gaben, dass sie aber möglicherweise ihre seelisch-soziale Elternrolle nicht immer in unserem Interesse ausgeübt haben. Zu ertragen, von den Eltern nicht das alles bekommen zu haben, was wir gebraucht hätten, muss jeder Mensch mehr oder weniger lernen. Jeder Mensch muss im Laufe seines Erwachsenwerdens aushalten, von den Eltern vieles an Zuwendung oder Verständnis nicht mehr zu erwarten. Adoptierte müssen diesen Prozess in einer sehr radikalen Weise vollziehen. Sie müssen sich damit abfinden, dass sie von ihren Eltern das Leben bekamen, aber keine Anteile von seelisch-sozialer Zuwendung. Bei offenen Adoptionen ist dies ganz anders. Hier spürt das Kind, dass die Mutter noch Zeit, Interesse, Kraft aufbringt. Dieses Kind muss nicht in so radi-

kaler Weise Abschied nehmen. Wieder wird deutlich, wie extrem die Situation der Menschen ist, die nicht einmal wissen, wer ihre Eltern sind, wer ihnen das Leben gab. Die nur mit dem Wissen aufwachsen, fortgelegt oder anonym geboren zu sein. Dies bleibt eine lebenslange Verletzung: Zwar das Leben bekommen zu haben, aber ansonsten gar nichts, nicht einmal die Identität, den Namen oder das Alter der Eltern.

6 Wenn bisher in getrennten Familien lebende Geschwister einander suchen und treffen

Viele Adoptierte geraten in Euphorie, wenn sie erfahren, dass sie noch Geschwister haben und dass diese nach ihnen suchen.

Für die Identitätsentwicklung und die Verarbeitung des Adoptionsprozesses ist das Zusammentreffen von Geschwistern eine große Hilfe. Zu wissen, dass es andere Kinder derselben Eltern oder derselben Mutter gibt, die ähnliche Bausteine haben, meist sogar ein ähnliches Schicksal, ist für die Adoptierten sehr entlastend und psychisch beruhigend. Leibliche Geschwister kennen zu lernen, bedeutet für Adoptierte sich nicht mehr allein auf der Welt zu fühlen, Verwandte, Schicksalsgenossinnen zu haben und Menschen die einem konstitutionell ähnlich sind. Kaum vorstellbar wieder, was es bedeutet, wenn auch dieser Weg der Selbstfindung für immer versperrt bleibt.

7 Wenn Adoptierte nicht nach ihren Wurzeln suchen wollen

Wenn Adoptierte es ablehnen, nach ihrem Ursprung zu suchen, so kann dies unterschiedliche Ursachen haben:

- Loyalität zu den Adoptiveltern, Sorge, die Zuneigung der Adoptiveltern zu verlieren, den Adoptiveltern nicht weh tun wollen, sich ihnen verpflichtet fühlen.
- Unsicherheit, wie mit zwei Familien umzugehen ist, wie sie zu handhaben sind. Es gibt kein Modell, zwei Familien zu haben. Sorge vor Ansprüchen und Verpflichtungen nach beiden Seiten.
- Die Fortgabe hat die Adoptierte oder den Adoptierten so tief und nachhaltig verletzt, dass sie/er Angst vor neuer Verletzung, neuer Niederlage und neuer Zurückweisung hat.
- Angst vor der ganzen Tragweite der Realität, Angst, die Situation nicht zu ertragen, Angst, einem Menschen gegenüber zu treten, der Macht über einen bekommt.
- Bedürfnis, zu verdrängen und nichts zu tun, was die bisherige Sicherheit und den bisherigen Lebensweg belasten könnte. Wunsch, die Adoptionsfreigabe nicht mehr wahrhaben zu wollen, so sein zu wollen, wie alle anderen Menschen.
- Bedürfnis nach Rache und Bestrafung der Herkunftseltern: »Ihr habt mich machtlos und ohnmächtig gemacht, über mich verfügt, ohne dass ich Einfluss hatte. Nun will ich Einfluss nehmen und Macht haben. Ihr habt mir weh getan, nun tue ich euch weh, indem ich nichts mehr mit euch zu tun haben will.«

Wenn adoptierte Menschen große Abwehr entwickelt haben, so ist es oberstes Gebot, diese zu respektieren. Die Suche nach der Herkunftsfamilie kostet Adoptierte oftmals viele Jahre ihres Lebens enorme seelisch Energie, die anderen Lebensbereichen entzogen wird. Manche Adoptierte benötigen viele Jahre, bis sie sich für eine Suche stark genug fühlen.

Aber auch Adoptierte, die aus Angst vor neuer Verletzung oder aus Bestrafungswünschen heraus eine Begegnung ablehnen, benötigen oft viel seelische Energie für diesen Weg. Dennoch kann niemand sie zu einem anderen Weg bewegen. Sie benötigen oft viele Jahre Zeit. Andere entscheiden sich, nie nach Angehörigen zu suchen. Der Adoptionsprozess ist ein konflikthafter Start ins Leben und diese Konflikte lassen sich oftmals lebenslang nicht mehr vollständig bereinigen oder bewältigen.

8 Wenn der Weg zum Ursprung abgeschnitten ist

Dennoch bleibt es ein tiefer Unterschied, ob ich als adoptierter Mensch selbst beschließe, meine Herkunftsfamilie nicht zu suchen oder ob ich dieser Möglichkeit, hier eine *eigene Entscheidung* zu treffen, von vornherein beraubt worden bin. Auch haben die Menschen, die sich gegen eine Suche entscheiden, oftmals ein bestimmtes Wissen über ihre Herkunftsfamilie. Anonym geboren oder in eine Babyklappe gelegt worden zu sein, bedeutet für diese Menschen eine besonders radikale Form des sich Unerwünschtfühlers, des Verstoßenwordenseins. Das kann durch noch so liebevolle Aufklärung, dass die Mutter einen verantwortlichen Schritt getan haben soll, nicht aufgehoben werden. Eine beliebte Bewälti-

gungsstrategie von annehmenden Eltern – gerade bei den X-Kindern in Frankreich – heißt: Wir sagen dem Kind am besten nichts. Wer so handelt, belastet sein angenommenes Kind möglicherweise noch stärker, als jene, welche die Wahrheit sagen: Informationen lassen sich verbergen⁶⁵, nicht aber die dazugehörigen Gefühle. Die Kinder ahnen sie, bleiben jedoch damit allein gelassen.

Die Menschen, von denen sie abstammen, denen sie gleichen, von denen sie ein Teil sind, nicht zu kennen, überhaupt nichts zu wissen, bedeutet für die betroffenen Menschen eine bleibende nie schließbare Lücke im Leben, damit verbunden eine nie endende Trauer einerseits sowie tiefe Selbstunsicherheit und Selbstzweifel andererseits. Einige junge Adoptierte aus Indien berichteten mir von ihren schweren Prozessen. Sie sind froh, das Kinderheim in Indien zu kennen. Eine von ihnen kam kürzlich von einer Reise aus Indien zurück und war überzeugt, sie hätte sich in einem bestimmten Stadtteil vertraut und heimisch gefühlt. Nie wird sie überprüfen können, ob ihre Gefühle der Realität entsprechen. Viele Adoptierte, die ihre Abstammung nicht kennen, leiden unter mangelndem Realitätsbezug, können die Welt um sich herum viel schwerer einordnen, weil ihnen die Grundlagen hierzu fehlen. Im Lauf der Jahre gelingt es manchen »entwurzelten« Menschen in einem langsamen Prozess, die bleibenden schmerzhaften Lücken als zu ihrem Leben dazugehörig anzu-

⁶⁵ Vgl. Imber-Black, Evan (Hg.): Geheimnisse und Tabus in Familien und Familientherapie. Freiburg i.Br. 1995; Tisseron, Serge: Die verbotene Tür. München 1998.

nehmen. Andere können ihr gesamtes Leben nicht gut bewältigen. Wieder andere können durch das am Beginn ihres Lebens stehende Nein, nie mehr lebensbejahend sein und sind suizidgefährdet. Ich kenne mehrere annehmende Familien, in denen jugendliche Adoptierte oder Pflegekinder Suizid begingen, weil sie mit der schweren Verletzung, die am Anfang ihres Lebens stand, nicht weiterleben konnten.

Wenn nur ein einziges Baby gerettet wird, dann haben sich Babyklappe und anonyme Geburt schon gelohnt, ist ein beliebtes Argument der Befürworter. Mit größter Wahrscheinlichkeit war ein Kind, das zur Babyklappe gebracht wird, aber nie wirklich in Lebensgefahr. Der Preis: Es werden in Zukunft Tausende von Menschen mit einem lebenslangen Schmerz belastet. Und einige werden nicht stark genug sein, diesen dauerhaft auszuhalten und sich später möglicherweise das Leben nehmen. Langfristig gesehen schützen wir also mit Babyklappe und anonymer Geburt nicht Leben, sondern wir belasten und gefährden Leben.

Gegen Babyklappen und Anonyme Geburt Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Adoptierte – BARGEA

Gitta Liese

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Adoptierte – BARGEA spricht sich erneut gegen die geplante Legalisierung der anonymen Geburt in Deutschland aus! Zugleich fordern wir den umgehenden Stopp der Angebote zur anonymen Geburt und die sofortige Schließung der bestehenden Babyklappen (Babyfenster, Babynester etc.)!

Babyklappen und anonyme Geburt wurden in der Bundesrepublik Deutschland über lange Zeit durch zum Teil äußerst aggressives Marketing publik gemacht. Untersuchungen von Experten belegen, dass die Angebote ihr Ziel verfehlt haben. Es ist eindeutig belegt, dass Mütter in höchster Not nicht erreicht werden!

Seit Einrichtung der Babyklappen hat sich die Zahl der tot aufgefundenen Neugeborenen keinesfalls reduziert – die Fälle sind konstant geblieben.

Drastisch vermehrt hat sich die Zahl der künstlichen Findelkinder. Kinder, die in der Klappe landen oder anonym geboren werden, sind Findelkinder!

Es werden nach wie vor Babyklappen eingerichtet, und es wird keineswegs Abstand genommen, die Legalisierung der anonymen Geburt politisch durchzusetzen. Das, obwohl beide Institutionen zwangsläufig gegen das vom Bundesverfassungsgericht anerkannte Recht auf Kenntnis der eigenen

Herkunft verstoßen, unabhängig von einer ganzen Reihe weiterer Verstöße gegen geltendes Recht.

Hier entscheiden nicht die Experten für das Thema Adoption, sondern nach wie vor die Kirchen, freien Träger, Krankenhäuser und Politiker.

Wenige von ihnen haben Kenntnis über die Not der künstlichen Findelkinder. Wohl kaum einer von ihnen ist in eigener Person mit der Situation des Adoptiert-Seins konfrontiert.

Wer fragt, wie es den Betroffenen damit geht?

Die Euphorie, Babys zu retten, macht blind für das elementare Bedürfnis aller Kinder – nämlich bei Mama und Papa bleiben zu dürfen.

Wir sind die Menschen, um die es hier geht. Wir wurden adoptiert und *nur* wir können sagen, wie es sich damit lebt!

Nicht zu wissen, woher man kommt ist ein unhaltbarer Zustand, denn ein »Nichts« bietet keinen Halt.

Für jeden Mitbürger ist es eine Selbstverständlichkeit, seine Familie kennen zu dürfen – uns bleibt es versagt.

Fachleute und wir – die Betroffenen – wissen sehr gut um die massiven Probleme der Menschen, deren Herkunft nicht aufgeklärt werden kann.

Von der eigenen Mutter/den eigenen Eltern weggeben worden zu sein, ohne jede Erklärung, weshalb es dazu kam, führt bei diesen Kindern zu einem unlösbaren Dilemma.

Dieses Trauma ist lebenslang!

Erwachsene Adoptierte machen sich heute auf die Suche nach ihren Herkunftsfamilien, um zu erfahren, wer sie sind.

Was gefunden wird, wenn überhaupt, gibt nicht immer Anlass zur Freude. Es muss genügen als Basis für ein Leben

ohne die leibliche Familie, ohne Glück, ohne Trauer, ohne Hoffnung und ohne Trost.

Damit fertig zu werden, schaffen nur wenige. Die Lösungswege dieser Menschen: Krankheit, Sucht und Schweigen

Wir sind keine Therapeuten, aber haben genug Erfahrungen, um zu fordern, dass es solch menschenunwürdige Angebote nicht geben darf!

Wir sind die Betroffenen.

Wir wissen, wie es ist!

Wir wurden nicht gefragt!

Wir fragen uns: Warum?

Lebenszeitfolgen bei Müttern, die ihre Kinder abgeben

Christine Swientek

Das Stichwort für die Anonymisierungsmaßnahmen Babyklappe und anonyme Geburt lautet: »Wir dürfen die verzweifelten Mütter in ihrer großen Not nicht alleine lassen.« Diese Aussage erfährt seit sechs Jahren unterschiedliche Ausformulierungen, ist im Kern aber gleich geblieben. Das vermutete Problem ist, dass Frauen, die ein unerwünschtes Kind erwarten und sich nun am Ende der Schwangerschaft befinden, dieses Kind aussetzen oder töten würden, weil sie keinen (regulären) Ausweg wissen.

Um sie von diesen strafbaren Handlungen abzuhalten und um das Leben des Kindes zu retten, müsse man der verzweifelten Mutter anbieten, das Kind anonym fortzulegen, d.h. selber unerkannt zu bleiben, unter Umständen ein ganzes Leben lang.

Dieses Angebot suggeriert, dass die Probleme damit gelöst seien: Die Mutter gebiert und entfernt sich. In *ihrer* Entscheidung alleine liegt es, ob sie sich beraten, informieren lassen will und ob sie sich gleich oder später vielleicht doch zu ihrem Kind *bekennt*.

Dieser Begriff dürfte in der Geschichte der Mutterschaft etwas noch nie da Gewesenes sein: Bekennt sie sich oder bekennt sie sich nicht!? Wenn sie sich »bekennt«, ist es – wenn ich den Berichten der Initiatoren von Klappe und anonymer Geburt folge – ein Sieg der Sozialarbeit über die verzweifelte Not der Frauen.

Die genannten *Zielgruppen*, für die diese Einrichtungen geschaffen werden, ja angeblich geschaffen werden *müssen*, sind ein Querschnitt durch die herkömmliche Frauensozialarbeit. Aber keine dieser Gruppen steht für eine besondere Anfälligkeit zu Tötung oder Aussetzung ihrer Neugeborenen. Die Auflistung von *besonders jungen Müttern, obdachlosen Frauen, Asylbewerberinnen, vergewaltigten Frauen* macht keine Aussage zu einer besonderen Gefährdung des Kindes!

Eine obdachlose Frau braucht eine Wohnung und keine Babyklappe. Sehr junge Mütter benötigen Schutz, Beratung und Vermittlung zu ihren eigenen Eltern und keine Anonymität. Um noch einmal daran zu erinnern: In Deutschland gibt es pro Jahr 30 bis 40 Neugeborenenaussetzungen und -tötungen. Diese Zahl hat sich in den letzten Jahren nicht verringert (*vgl. den Anhang*), obwohl wir in der Bundesrepublik inzwischen schätzungsweise ca. 80 Babyklappen und eine nicht bekannte Zahl von Krankenhäusern haben, die anonyme Geburt anbieten.

Genau Zahlen sind nicht erhoben (es scheint kein öffentliches/politisches Interesse daran zu bestehen), aber zwischen 300 bis 500 Findelkinder wurden bisher künstlich durch die Anonymisierung geschaffen, das heißt auch, dass *300 bis 500 Frauen* von ihren Kindern getrennt sind. Über diese abgebenden Mütter haben wir nur einige wenige soziographische Daten.

Zu den Motiven diskutieren wir diverse bekannte Notlagen. Wieso diese nur über *Anonymität* behoben werden können, bleibt bislang unbeantwortet. Über die Verarbeitungsstrategien fehlen uns auf Grund der Kürze der Laufzeit Er-

kenntnisse. Wir werden sie aber auch nicht erhalten, wenn die Mütter anonym und verschwunden bleiben.

Die Kinder stehen im Mittelpunkt der Diskussion. Den Müttern wird in ihrer situativen und subjektiven Not möglicherweise geholfen – aber wie geht ihr Leben weiter? Die Konzepte von Klappe und anonymer Geburt gehen über eine nur kurzfristige Krisenintervention nicht hinaus.

In den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts machte ich die bisher in Europa umfangreichste Untersuchung zu Frauen, die zu einem früheren Zeitpunkt ihre Kinder zur Adoption gegeben haben. Es ging dabei um ihre psychosoziale Situation, die Beeinflussungen von außen und um ihr Leben danach.⁶⁶

Um etwas über mögliche Verarbeitungsstrategien aussagen zu können, haben wir zum Vergleich nur diese Frauen, die ihre Kinder zu einer regulären Adoption freigegeben haben – wenngleich es in den endgültigen Konsequenzen Unterschiede gibt. Am Anfang steht das Versprechen der Auflösung von Not. Niemand sagt den Frauen – vielleicht weil es niemand weiß oder wissen will –, dass es ihnen mit dieser Entscheidung möglicherweise ein Leben lang schlecht gehen wird. Die momentane Not weitet sich zu einer Lebenszeitkatastrophe aus.

⁶⁶ Swientek, Christine: Die »abgebende Mutter« im Adoptionsverfahren. Eine Untersuchung zu den sozioökonomischen Bedingungen der Adoptionsfreigabe, zum Vermittlungsprozess und den psychosozialen Verarbeitungsstrategien. Bielefeld 1986

1 Am Anfang: Fehlinformationen

Am Anfang steht zunächst die Fehlinformation. Die Massenmedien transportieren die Konzepte der Anbieter und die erste Lüge. Die Frau habe acht Wochen Zeit, sich zu überlegen, ob sie sich nicht doch zu ihrem Kind »bekennen wolle«, das heißt ihre Anonymität zu lüften. Nach Ablauf der Acht-Wochen-Frist würde das bei den meisten Initiativen in Pflegefamilien zwischengelagerte Kind zur Adoption freigegeben werden.

Den Betreibern könnte man zugute halten, dass sie von Adoption nichts verstehen und die Gesetzeslage nicht kennen. Nur bestimmen sie mit ihren Fehlinformationen über Menschenschicksale.

Wie sehr Mütter diesen Informationen glauben, zeigte vor einiger Zeit ein Bericht im »Stern«: Einen Tag vor Ablauf der Acht-Wochen-Frist holte die Mutter ihr Kind zu sich zurück. Ihr war klar: Zwei Tage später wäre es zu spät gewesen.

Tatsächlich aber ist die Acht-Wochen-Frist die gesetzlich vorgesehene *Mindestfrist*, vor deren Ablauf eine Mutter ihr Kind nicht zur Adoption freigeben darf. In der momentanen Diskussion werden, völlig willkürlich und ohne gesetzliche Grundlage, diese acht Wochen als ein Letzt-Termin genannt. Damit werden Frauen um ihre Rechte betrogen.

Frauen, die vier Wochen nach Ablauf der Acht-Wochen-Frist merken, dass sie mit diesem Arrangement nicht leben können oder bei denen es familiäre Regelungen gab, die ein Leben *mit* Kind doch zulassen, werden vermutlich dieser magischen Acht-Wochen-Frist glauben. Danach, so haben sie

gelernt, sind sie rechtlos und brauchen gar nicht erst nachzufragen. Gleichzeitig sind sie durch dieses Wissen *entlastet*: Sie brauchen sich nicht zu stellen, sich zu outen als Frau, die ihr Kind verlassen hat. Sie ergeben sich ins Unabänderliche.

Frauen werden also entweder bewusst belogen oder sie werden falsch informiert, weil sich die Initiatoren selbst nicht in dem Ressort auskennen, in das sie hineinwirken. Eines ist so verantwortungslos wie das andere. Welche Rolle dieser Zeitaspekt darüber hinaus spielt, wird beim Thema Verarbeitung deutlich. Zunächst geht es aber sowohl bei Adoption als auch bei der Nutzung von Babyklappe und anonymer Geburt um die *Freiwilligkeit* der Kindesabgabe.

2 Freiwilligkeit und Zwang

Nach meiner Untersuchung lässt sich die Gruppe der abgebenden Mütter etwa dritteln:

- Ein Drittel gibt das Kind aus freiem Willen ab, nach guter Beratung und nach Durchdenken der Alternativen.
- Ein Drittel erlebt die Abgabe »gezwungenermaßen«: kein Geld, keine Wohnung, Rauswurf zu Hause, Ausbildung nicht abgeschlossen – die sozialen und finanziellen Verhältnisse »erlauben« eine Kindererziehung nicht.
- Ein Drittel der Mütter gibt an, zur Abgabe des Kindes gezwungen und erpresst worden zu sein – von den eigenen Eltern und/oder dem Kindesvater, gelegentlich unter Mitarbeit der Adoptionsvermittlungsstelle.

Dazu würden – könnte man sie befragen – auch die Mütter gehören, denen man am Tag vor ihrer Abschiebung ins Heimatland das Kind wegnimmt, um es zur Adoption zu vermit-

teln. Die Babyklappe soll hier Ersatz schaffen – offenbar nimmt man an, dass Asylbewerberinnen oder so genannte Illegale keine Kinder möchten!

Es scheint mir keine unzulässige Interpretation, wenn ich die Drittelung »freiwillig – gezwungenermaßen durch die Verhältnisse – Zwang, Druck und Erpressung« auch auf die Klientel anwende, über die wir hier sprechen. Es gibt inzwischen Kenntnis über zahlreiche Fälle, in denen nicht die Mütter die Aussetzenden waren oder bei denen Familienangehörige den Gang zu Klappe oder Krankenhaus begleitet haben – als Bewachung?!

Es ist eine Binsenweisheit – dennoch will ich sie nennen: Je freiwilliger eine Frau sich entscheidet, je mehr Alternativen sie zur Wahl hat, je offener die Regelung abläuft und je mehr Zugang die Mutter zu Daten behält, umso besser kann sie den *Verlust* des Kindes verarbeiten. Sie hatte Teil an aktiver Entscheidung und konnte Verantwortung übernehmen. Auch ihre Schuldgefühle werden dadurch gemindert.

Frauen, die *anonym* bleiben, waren offenbar so eingeengt, dass sie nicht wählen konnten. Und sie können nach dieser Tat noch weniger über ihre Entscheidung sprechen als Frauen, die ihre Kinder offiziell zur Adoption freigegeben haben. Trotz aller Belobigungen sind sie diskriminiert, wenn ihre Entscheidung bekannt wird.

Für Frauen, die ihre Kinder fortgeben, gibt es kein Verständnis. Sie sind zum Schweigen verurteilt, wollen sie nicht nachträglich stigmatisiert werden (Kollegen, zukünftige Partner). So bleibt ihnen auch jede Hilfe von außen versagt, wenn

sie mit dem Verzicht und der Trauer um das verlorene Kind nicht mehr leben können. Einige Daten:

- Rund 90 Prozent der Frauen nannten die Kindesabgabe eine negative Entscheidung, die sie nie wieder treffen würden.
- Rund 70 Prozent beklagten jahre- und jahrzehntelange psychische und psychosomatische Störungen, letztere besonders im Bereich der Sexualität und Fortpflanzung: 15 Prozent der Frauen blieben ungewollt steril. Sie verboten sich ein weiteres Kind.

Etwa die Hälfte kämpfte viele Jahre mit schweren Depressionen, mit Selbstmordgedanken und Wünschen zu sterben. Der so genannte Gedenktagsselfmord war bei sehr vielen Frauen zu konstatieren: Sie zelebrierten zum Beispiel den Geburtstag des Kindes. Von suchenden Adoptierten habe ich von zahlreichen *Selbstmorden der Mütter* erfahren.

Über allen Störungen lag jedoch eine tiefe Schuld; das Gefühl, als Frau und Mutter versagt zu haben, unwürdig zu sein, kein Recht mehr zu haben – nicht einmal das Recht, nach dem Kind zu fragen. Die juristische Rechtlosigkeit wurde als moralische Rechtlosigkeit interpretiert.

3 Nach der Trennung

In dieser Problemkonstellation isolieren sich Frauen mehr und mehr und begeben sich damit in einen Teufelskreis. Für die Anonymisierungsdiskussion ist jedoch der *phasenhafte Ablauf* nach der Trennung vom Kind bedeutsam:

- Zunächst erlebten Frauen eine große Befreiung: Das Kind war fort, das Problem gelöst. Diese Phase dauerte zwischen acht Tagen und drei Monaten.
- Danach trat die Ungeheuerlichkeit der Entscheidung mehr und mehr ins eigene Bewusstsein und machte einer Fassungslosigkeit Platz: Was ist mir eigentlich geschehen? Was habe ich getan?
- Einige Frauen begaben sich daraufhin zu den Vermittlungsstellen. Sie wurden hochaktiv, forderten das Kind zurück, forderten Erklärungen, wurden aggressiv und begannen zu kämpfen – eine gesunde Reaktion.
- Die meisten jedoch versanken in schwere depressive Verstimmungen, in Apathie, versuchten, sich mit Tabletten und Alkohol zu betäuben und wandten sich von ihrer sozialen Umwelt ab.

Mit zahlreichen psychosomatischen Störungen suchten sie Hilfe bei Ärzten, wagten aber nicht, die Ursache ihrer Not zu benennen – aus Angst vor Diskriminierung. Insofern konnte ihnen auch keine adäquate Hilfe zu Teil werden.

Die Suche nach psychotherapeutischer Behandlung begann bei vielen Müttern erst, nachdem sie sich mit Adoptionsliteratur auseinandersetzen; aber auch da wurden viele enttäuscht, weil offenbar manche Therapeuten selber Probleme mit der Abgabethematik haben: männliche Psychotherapeuten mehr als weibliche.

Fast alle Mütter trösteten sich in ihrer Verzweiflung mit der Zukunft und der Hoffnung auf ein Wiedersehen.

4 Die Suche nach dem Kind

Mit wenigen Ausnahmen haben abgebende Mütter im regulären Adoptionsverfahren reges Interesse am Ergehen ihrer Kinder. In den halboffenen Adoptionen, die sich in den letzten Jahren durchzusetzen beginnen, nimmt die Mutter aus der Entfernung teil am Aufwachsen. Ein späteres Suchen, Finden und Kennenlernen ist organisatorisch kein Problem, wenn alle es gleicherweise wollen.

Bei Inkognito-Adoptionen kann die Mutter nur abwarten und hoffen, dass ihr inzwischen erwachsenes Kind sich nach ihr auf die Suche macht. Um ein Gefundenwerden zu erleichtern, geben viele Frauen entsprechende Hinweise zu den Akten der ehemaligen Vermittlungsstellen – Briefe, die dem eventuell suchenden Adoptierten die Scheu nehmen sollen, unerwartet in das Leben der Mutter zu treten und ggf. eine Katastrophe auszulösen, wenn in der neuen Familie niemand etwas von diesem Kind weiß.

Die meisten Frauen beschränken sich auf die Hoffnung, eines Tages ein Lebenszeichen von ihrem Kind zu erhalten. Manche hoffen ein Leben lang umsonst – und wissen nicht, ob das Kind überhaupt von seinem Adoptionsstatus weiß, ob es aus Ressentiments die Mutter nicht kennen lernen will oder ob es überhaupt noch lebt. Dieses *Warten* ist bei vielen Frauen von tiefer Resignation begleitet, von Unwertgefühlen und von Schuld, versagt zu haben. Für dieses Versagen bestrafen sie sich bewusst und unbewusst in vielfältiger Form. Gleichzeitig glauben sie zu wissen, dass ihr Kind eine so schlechte Mutter gar nicht kennen lernen will – und sie fürchten eine Begegnung genauso wie sie sie herbeisehnen:

»Ich könnte verstehen, wenn mein Sohn voll Hass auf mich ist!« Diese Frauen werden nicht aktiv, sie haben ihre Rechtlosigkeit – juristisch und psychisch – internalisiert.

Einige wenige Frauen wollen nicht warten: Sie nehmen sich schon zu einem frühen Zeitpunkt vor, auf die Suche zu gehen, wenn ihr Kind volljährig ist. Die Chancen sind gering, denn die leibliche Mutter/die Eltern haben tatsächlich nach der notariellen Einwilligung jedes Recht auf ihr Kind verloren. Sie sind also angewiesen auf eine ganze Reihe gutwilliger Menschen, die ihre Not verstehen und weiterhelfen. Wenn sie scheitern, wenn sich das Kind nicht meldet, werden sie nie erfahren, woran es liegt.

Kommt es jedoch zu einem Kennenlernen, bedeutet das in den seltensten Fällen ein »Happy End« für die Beteiligten. Für manche Eltern und Kinder beginnt dann eine jahre- oder jahrzehntelange Klärung der Beziehungen, der Verletzungen, Erwartungen – der Rollen und der Positionen: Wer sind wir füreinander?

5 Konsequenzen

Was bedeuten diese Erfahrungen für Frauen, die ihr Kind – wie freiwillig auch immer – in eine Babyklappe gelegt oder anonym im Krankenhaus hinterlassen haben?

Selbst wenn diese Frauen ihre tiefen Schuldgefühle überwinden können und sich ihrem Kind trotz des Versagens stellen wollen (sie haben ja noch mehr »versagt« als Mütter, die ihre Kinder regulär zur Adoption geben, sie haben ihrem Kind seine gesamte Herkunft verweigert), werden sie spätestens jetzt merken, dass der Füßchen- oder Handabdruck, die

Erkennungsblume aus der Klappe, das zugeordnete Kennwort oder anderer Kitsch nur ein Versprechen war, das sich nicht einlösen lässt.

Diese Frauen, denen man durch die scheinbar hilfreiche Anonymisierung alle Rechte und Pflichten genommen hat, müssen wissen, dass es nie mehr einen Zugang zum Kind geben wird. Was das bedeutet, werden manche von ihnen zum Zeitpunkt der Weglegung nicht ahnen. Aber wir, die wir jahrzehntelang mit der Adoptionsklientel beratend und therapeutisch arbeiten, wissen es. Und deswegen müssen wir diese Mütter schützen vor ihren übereilten eigenen Entschlüssen, vor den Manipulationen ihrer Angehörigen, die von der Anonymisierung des Kindes profitieren – und vor den Initiatoren und Politikern, die in dem Glauben verharren, der Mutter Gutes zu tun und die sich anhaltend beratungsresistent zeigen.

Welche Mütter töten ihre Kinder?⁶⁷

Anke Rohde

Die Aussetzung eines Kindes oder im schlimmsten Fall die Tötung des Kindes durch die eigenen Eltern, meist durch die eigene Mutter, ist in der Regel tragisches Ergebnis einer individuellen Konfliktsituation, die von der betroffenen Frau wahrscheinlich als nicht anders lösbar angesehen wird. Die Tötung des eigenen Kindes und die Aussetzung des Kindes sind nur bedingt Facetten eines Problems. Es gibt eine Reihe von Konstellationen, die zur Tötung des eigenen Kindes oder sogar mehrerer Kinder führen⁶⁸; nur selten ist die Tötung des eigenen Kindes die Alternative zur Aussetzung des Kindes. Nach wie vor bleibt aber häufig im Dunklen, was die tatsächliche tiefer liegende Tatmotivation für die Tötung eines eigenen Kindes ist. Unstreitig ist allerdings die Tatsache, dass mehr Kinder von ihren Müttern getötet werden als von ihren Vätern. Zunächst ruft dies häufig Erstaunen hervor, wird dann aber leicht nachvollziehbar, wenn man die zugrunde liegenden motivationalen Konstellationen und evt. vorhandenen psychischen Störungen in Betracht zieht.

⁶⁷ Adaptiert nach Rohde, Anke: Die Tötung und Aussetzung des eigenen Kindes – klinische und juristische Aspekte, in: C.M. Klier, U. Demal, H. Katschnig (Hrsg.): Mutterglück und Mutterleid. Wien 2001.

⁶⁸ Marneros, Andreas: Schlaf gut mein Schatz. Eltern, die ihre Kinder töten. Bern 2003

1 Häufigkeit / Juristische Situation

Verlässliche Zahlen über die Häufigkeit von Kindstötungen (Infantizide) und Kindesaussetzungen existieren kaum. Bezüglich der Aussetzung von Kindern wird für Deutschland von etwa 40 bis 50 Fällen pro Jahr ausgegangen, ohne dass es verlässliche Statistiken oder wissenschaftliche Quellen darüber gibt. Bezüglich der Tötung des eigenen Kindes muss von ähnlichen Häufigkeiten ausgegangen werden, auch hierzu existieren keine verlässlichen Zahlen. Dies hat zum einen damit zu tun, dass die Tötung des eigenen Kindes laut deutschem Strafgesetzbuch in der Regel nach § 212 bzw. 213 (Totschlag) angeklagt wird, wenn es zur Anklage kommt. Gesonderte Statistiken, in der Tötungsdelikte am eigenen Kind erfasst werden, gibt es nicht. Lediglich die Neonatizide waren bis zum Jahre 1997 hinsichtlich ihrer Häufigkeit zu erfassen, da es bis zur 6. Strafrechtsreform 1998 den eigenen § 217 StGB gab. Mit diesem Paragraphen wurde eine Mutter bestraft, die »ihr nichteheliches Kind in oder gleich nach der Geburt tötet«; die »besondere psychische Ausnahmesituation« wurde mit einem geringeren Strafraum als sonst bei Tötungsdelikten berücksichtigt. Diese juristische Besonderheit wurde in Deutschland aufgegeben, da sie historisch entstanden war und die nichteheliche Schwangerschaft (auch bei einer verheirateten Frau) im Vordergrund stand, deren soziale Akzeptanz ja heute weitgehend gegeben ist.

Brockington und Cox-Roper (1988) gehen von einer Häufigkeit von 1 auf 50.000 Geburten für die Infantizide (also Kindstötungen insgesamt) aus, diese Zahl ist aber wahrscheinlich für Deutschland zu niedrig angesetzt. Eigene

Hochrechnungen auf der Basis der laut Kriminalstatistik bis 1997 statistisch extra ausgewiesenen Zahl von Neonatiziden (zum Beispiel 16 Fälle 1996, 17 Fälle 1997) und Berücksichtigung eigener Untersuchungen, wobei Neugeborene etwa die Hälfte der von den Eltern getöteten Kindern ausmachten, führen zu einer Häufigkeit von 1 zu 25.000 Geburten. Von einer darüber hinausgehenden Dunkelziffer ist auszugehen, da nicht alle Babyleichen aufgefunden werden.

2 Die Tötung des eigenen Kindes

Infantizide (damit ist die Tötung des eigenen Kindes jeglicher Altersklasse gemeint) kommen unter verschiedensten psychopathologischen bzw. psychosozialen Konstellationen vor.

2.1 Erweiterter Suizid

Unter dem Einfluss einer akuten psychiatrischen Erkrankung, wie etwa einer Depression oder einer akuten Psychose, kann es zum erweiterten Suizid kommen. Die meist betroffene Mutter (seltener auch der Vater) ist auf Grund ihrer eigenen, ihr ausweglos erscheinenden Situation im Rahmen einer schweren Depression oder auch einer psychotischen Symptomatik zum Suizid entschlossen. Da sie sich nicht vorstellen kann, ihr Kind allein zurückzulassen (zum Beispiel weil die Welt so hoffnungslos ist, zum Beispiel weil sie glaubt, das Kind sei einer Verfolgung ausgesetzt) entschließt sie sich, das Kind bzw. ihre Kinder in den Freitod mitzunehmen. Sie tötet zunächst das Kind bzw. die Kinder und dann sich selbst. Nicht immer enden solche erweiterten Suizidversuche für die Mutter tödlich, selbst wenn sie ihren eigenen Suizidversuch

final angelegt hat. Jeder dieser Fälle ist ein tragischer Einzelfall, insbesondere dann, wenn sich nach psychiatrischer Untersuchung herausstellt, dass es sich um eine gut behandelbare Erkrankung gehandelt hat.

2.2 Tötung des eigenen Kindes unter dem Einfluss produktiv-psychotischer Symptomatik

Besonders Säuglinge und Kleinkinder sind gefährdet, wenn die Mutter unter produktiv-psychotischen Symptomen leidet. Entsprechende gefährliche Symptome sind beispielsweise imperative akustische Halluzinationen, also Stimmen, die Befehle geben, aber ebenso auch Verfolgungsideen oder das so genannte Doppelgängerphänomen (Capgras-Syndrom). Das Doppelgängerphänomen, also die Überzeugung, dass ein enger Familienangehöriger (in diesem Fall das Kind) ausgetauscht ist, kommt gar nicht so selten als Symptom einer postpartalen Psychose vor – manches Mal sogar als einziges produktiv-psychotisches Symptom. Typischerweise hat die betreffende Mutter dann die wahnhaftige Überzeugung, dass ihr neugeborenes Baby ausgetauscht wurde, zum Beispiel durch das Kind schlechter Eltern, einen Satan etc. Um sich dieses »Satans« zu entledigen, kann es dann im Einzelfall zur Tötung des Kindes kommen. Verschiedene Fallbeispiele aus der Praxis zeigen, dass es manches Mal »am seidenen Faden hängt«, ob eine Mutter diesen Impuls umsetzt oder nicht. Auch unter dem Einfluss von Verfolgungsideen kann es zum bereits oben angeführten erweiterten Suizid kommen (zum Beispiel) wenn eine Mutter wahnhaft davon überzeugt ist, dass sie und ihre kleine Tochter nachts zur Prostitution frei-

gegeben werden; sie sich selbst und ihre Tochter davor bewahren möchte und stattdessen deshalb den Freitod sucht).

2.3 Tod des Kindes als Folge von Kindesmisshandlung

Tritt der Tod eines Kindes als Folge einer Kindesmisshandlung oder Kindesvernachlässigung ein, so ist dies meist das Ergebnis eines langsamen und schleichenden Prozesses; oftmals sind vorher bereits vielfältige Misshandlungen vorausgegangen. Gerade bei dieser Art der Kindestötung sind nicht selten die Väter die Täter bzw. Mittäter. In der Regel handelt es sich dabei um sehr schwierige psychosoziale Verhältnisse, oftmals mit erheblichen finanziellen Schwierigkeiten. Die meist eher unreife, junge Mutter ist nicht in der Lage, adäquate Problemlösungsstrategien zu entwickeln und sich aus dieser Situation zu befreien. Im Einzelfall ist es leider auch so, dass Mütter die Misshandlungen ihrer Kinder mit ansehen, weil sie ihren Mann bzw. den Partner nicht verlieren möchten. In solchen schwierigen Beziehungen hat das Kind in der Regel die Rolle des »Sündenbocks«: Entstehende Schwierigkeiten und Konflikte werden auf das Kind projiziert und Wutgefühle hemmungslos an ihm ausgelassen. Besonders tragisch ist es in solchen Fällen, wenn sich herausstellt, dass das Jugendamt bereits eingeschaltet war und man im Nachhinein das Gefühl haben muss, die ergriffenen Maßnahmen waren nicht ausreichend oder nicht konsequent genug, um das Leben des Kindes zu schützen. Es ist übrigens auch nicht ungewöhnlich, dass nur eines von mehreren Kindern in diese Rolle fällt und in der beschriebenen Weise vernachlässigt bzw. misshandelt wird.

2.4 Überforderungssyndrom (Impulsdurchbruch)

Überschneidungen mit den Kindesmisshandlungen gibt es bei den Impulsdurchbrüchen im Rahmen einer Überforderungssituation, wobei es sich dabei in der Regel um Täter handelt, die in einer chronischen Überforderung gefangen sind (zum Beispiel allein erziehende Mütter mit mehreren Kindern, bei bereits bestehender emotionaler Labilität und Tendenz zu Impulsdurchbrüchen im Rahmen einer Borderline-Persönlichkeitsstörung). Ohne dass es vorher zu Misshandlungen gekommen sein muss, kann es im Einzelfall in einer Akutsituation zu tätlichen Übergriffen auf das Kind kommen, die im tragischen Einzelfall auch tödlich enden können.

2.5 Neonatizid

Als Neonatizid wird die Tötung des eigenen Kindes innerhalb der ersten 24 Stunden nach der Geburt bezeichnet. Neonatizide werden am ehesten von Frauen begangen, bei denen eine erhebliche Persönlichkeitsproblematik besteht, zum Beispiel im Sinne von fehlender Reife, mangelnden Bewältigungsmechanismen, wobei nach außen solche jungen Frauen durchaus selbstbewusst und kontaktfreudig sein können. Diese Persönlichkeitsproblematik führt dazu, dass die Frauen bei ungewünschter Schwangerschaft nicht in der Lage sind, die üblichen adäquaten Lösungswege zu gehen und Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen (wie etwa Schwangerenkonfliktberatung mit dem Ziel des Schwangerschaftsabbruchs, Annahme von Hilfsangeboten mit dem Ziel, das Kind später selbst aufzuziehen oder zur Adoption freizugeben etc.). Grund für die

Verheimlichung der Schwangerschaft ist beispielsweise Scham oder Angst vor der Familie oder der sozialen Umgebung – allerdings in einer als »pathologisch« anzusehenden Weise auf dem Boden der bereits skizzierten unreifen Persönlichkeit. Aber auch bezüglich der Reaktion der Familie und des Partners gibt es Fälle, in denen die junge Frau nicht erklären kann, warum sie eigentlich ihren liberalen Eltern oder ihrem bedingungslos loyalen Partner nichts über ihren Zustand mitteilen konnte.

Die Schwangerschaft wird nicht selten bis zum Ende »verleugnet«, d.h. die betroffene Frau selbst »merkt nicht«, dass sie schwanger ist, erklärt die körperlichen Veränderungen auf andere Weise und wird dann von der Geburt »überrascht«. Im Sinne einer Stress- und Panikreaktion kommt es dann möglicherweise zur Tötung des Neugeborenen oder auch Aussetzung direkt nach der Geburt.

Einzelfallanalysen klinischer bzw. forensischer Fälle von Neonatizid machen deutlich, dass gerade diese Frauen auch von Angeboten wie Babyklappe oder anonymer Geburt nicht profitieren können, da sie diese Möglichkeiten – ebenso wie die ihnen durchaus bekannten anderen Hilfsangebote – nicht wahrnehmen können. Welche Persönlichkeitsdefizite dabei letzten Endes eine entscheidende Rolle spielen, wäre allenfalls im Rahmen einer längerfristigen Psychotherapie zu eruieren.

2.6 Altruistische Tötung

Die Tötung des eigenen Kindes aus Mitleid kommt zum Beispiel bei einer bestehenden schweren Erkrankung des Kindes

oder dauerhaften schweren Behinderung vor. Die Mutter bzw. die Eltern können das Leid des Kindes nicht ertragen oder machen sich Sorgen, was aus dem Kind wird, da sie selbst erkrankt sind und vielleicht bald sterben werden.

2.7 Tötung aus Rache

Wenn ein Elternteil ein Kind bzw. mehrere Kinder tötet, um sich damit am (Ehe-)Partner zu rächen, wird dies auch »Medea«-Syndrom genannt. Die Bezeichnung wurde gewählt, weil Medea nach der Überlieferung ihre beiden Söhne getötet hat, um sich an ihrem Ehemann Jason zu rächen, weil der sie wegen einer anderen Frau verlassen hatte. Auch heute tauchen solche Fälle immer wieder einmal in der Presse auf, zum Beispiel im Zusammenhang mit Trennung der Partner oder Hinzutreten eines neuen Partners der Kindesmutter.

2.8 Tötung der eigenen Tochter wegen des Geschlechts

Die Tötung einer Tochter wegen ihrer Geschlechtszugehörigkeit kommt immer noch vor in Ländern, in denen weibliche Kinder weniger wert sind als männliche, wie etwa China oder Indien. Im westlichen Kulturkreis sind solche Fälle nicht mehr zu erwarten.

3 Eigene Untersuchung zum Infantizid

In Zusammenarbeit mit dem Institut für Rechtsmedizin der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität wurde eine Untersuchung zur Häufigkeit der Tötung von Kindern durch die

eigenen Eltern durchgeführt.⁶⁹ Eingegangen sind 757 Todesfälle von Kindern und Jugendlichen in den Jahren 1970 bis 1993. Die Todesursachen sind in Tabelle 1 dargestellt. Wie dieser Tabelle zu entnehmen ist, starben 103 Kinder und Jugendliche im Rahmen von Tötungsdelikten.

Tabelle 1: Todesursachen von 757 Kindern und Jugendlichen (Zeitraum 1970 bis 1993)

	Todesursachen	
390	Natürlicher Tod (inkl. plötzlicher Kindstod)	51,5 %
175	Unfall	23,1 %
103	Mord/Totschlag	13,6%
68	Suizid/letale Intoxikation	9,0 %
21	Anderes	2,8 %

Die weitere Analyse der 103 Fälle, die als Mord bzw. Totschlagsdelikt ermittelt wurden, zeigte, dass in 58,3 Prozent (n = 60) die *Eltern die Täter* waren. Tabelle 2 gibt eine Übersicht darüber, wer von den Eltern als Täter ermittelt wurde. Hinsichtlich der 16 Fälle, bei denen die Täter nicht ermittelt werden konnten, war es dennoch unzweifelhaft, dass zumindest ein Elternteil an der Tat beteiligt war. Da es sich in der Mehrzahl um Neugeborenentötung handelte, liegt auf dem

⁶⁹ Rohde, A. - Raic, D. - Varchmin-Schultheiß, K. - Marneros, A.: Infanticide: sociobiographical background and motivational aspects., in: Archives of Women's Mental Health 1998; 1 (3), S. 125-30.

Hintergrund der allgemeinen Erfahrungen nahe, dass die Mutter die Täterin war. Ebenfalls in Tabelle 2 ist die *Altersverteilung* der 60 betroffenen Kinder dargestellt. Es wird deutlich, dass Kinder überwiegend bis zu einem Lebensjahr betroffen sind (ein Befund, der auch aus der Literatur bekannt ist). Hinsichtlich der Todesumstände bzw. der *Tatmotivation* machen die Neonazide die größte Gruppe aus (43,3%, s. Tabelle 2).

Tabelle 2: Altersverteilung, Todesumstände und verantwortliche Elternteile bei der Tötung von Kindern und Jugendlichen (n = 60)

Altersverteilung der Kinder				
< 24 h	24 h–1 Jahr	1-5 Jahre	6-10 Jahre	11-15 Jahre
26 (43,4 %)	16 (26,7 %)	12 (20 %)	4 (6,7 %)	2 (3,3 %)

Verantwortliche Elternteile				
Mutter	Vater	Beide Eltern	Pflegemutter	Unbekannt
30 (50 %)	6 (10 %)	7 (11,7 %)	1 (1,7 %)	16 (26,7%)

Todesumstände bei Tötung durch Eltern			
Neonatazid	Erweiterter Sui- zid	Kindesmisshandlung	Anderes
26 (43,3%)	13 (21,7%)	11 (18,3 %)	10 (16,7%)

Soweit Gerichtsakten bzw. Gutachten zugänglich waren, wurde eine genauere Analyse des *soziodemographischen*

Hintergrundes und der Lebenssituation der Täter zum Tatzeitpunkt durchgeführt. Folgende globale Aussagen lassen sich daraus ableiten:

- Beim erweiterten Suizid stammten die Täterinnen (Mütter) hauptsächlich aus der mittleren und oberen sozialen Klasse und hatten ein hohes Ausbildungsniveau.
- In den Fällen von Kindesmisshandlung handelte es sich überwiegend um Täter mit sehr niedriger/niedriger Schulbildung, die zum Tatzeitpunkt überwiegend arbeitslos oder als einfacher Arbeiter tätig waren.
- In Fällen von Neonatizid handelt es sich oft um noch in Ausbildung befindliche oder arbeitslose junge Frauen mit unreifer Persönlichkeit.
- Die überwiegende Zahl aller Täter lebte in festen heterosexuellen Beziehung (94 Prozent), allerdings ließen sich bei fast der Hälfte dieser Fälle ernsthafte Probleme in der Partnerschaft eruieren.

Bei insgesamt 28 Fällen war eine genauere Analyse *des Tatvorfeldes* möglich. Bei 20 der Täter (71,4 Prozent) hatte es vorher »Warnsignale« gegeben, zum Beispiel im Sinne von Suizidäußerungen, psychotischer Symptomatik, Zeichen der Überforderung bzw. drohender psychischer Dekompensation oder Misshandlungen bereits in der Vorgeschichte. Solche Anzeichen wurden in der Regel in ihrer Bedeutung nicht richtig erkannt. So wurde eine Frau nicht ernst genommen, die bei der Polizei anrief und über ihre Suizidgedanken berichtete; ein Kind wurde seinen Eltern zurückgegeben, ob-

wohl bereits schwerste Misshandlungen in der Vorgeschichte vorgekommen waren.

Bei über 33 Tätern (27 weiblich, sechs männlich) aus 28 der insgesamt 60 Fälle konnten die Gerichtsakten eingesehen werden bzw. lagen Informationen zur *psychiatrischen Untersuchung* vor. In etwas mehr als der Hälfte der Fälle hatte eine psychiatrische Begutachtung stattgefunden. Die festgestellten psychischen Störungen zeigten das Gesamtspektrum zugrunde liegender Probleme (Psychose, schwere Depression, Persönlichkeitsstörung, Minderbegabung).

4 Prävention des Neonatizides durch die Einrichtung von Babyklappen und die Legalisierung der anonymen Geburt?

Allerorten gibt es zwischenzeitlich so genannte Babyklappen (Babynest, Projekt Moses etc.) und/oder Angebote zur anonymen Geburt. Entsprechende Einrichtungen werden feierlich eröffnet; meist in Anwesenheit der örtlichen kirchlichen Würdenträger oder städtischer Vertreter. Ziel solcher Initiativen ist die Verhinderung der Tötung von Kindern oder deren Aussetzung. In der Zwischenzeit bestätigen sich die Befürchtungen der Kritiker, die bezweifeln, dass die Frauen, die als Zielgruppe anvisiert waren, diese Angebote in Anspruch nehmen, nämlich Frauen, die ihre Schwangerschaft verdrängt oder bewusst verheimlicht haben. Todesfälle und Aussetzungen von Neugeborenen kommen in unveränderter Zahl vor (s. auch die Beiträge von Christine Swientek sowie die Zahlen im Anhang). Andersherum ist davon auszugehen, dass eine Frau, die nach einer zu Hause erfolgten Geburt ihr Kind in

die Babyklappe bringt oder eine Frau, die bewusst eine Klinik aussucht, die anonyme Geburten zulässt, auch andere Wege der Bewältigung gefunden hätte. Um eine Babyklappe aufzusuchen und das Kind dort abzulegen oder eine anonyme Geburt einzufordern, benötigt eine betroffene Frau Kompetenzen im Kommunikations- und Handlungsbereich. In der Situation einer plötzlich und unerwartet einsetzenden Geburt nach verheimlichter oder nicht wahrgenommener Schwangerschaft (wobei die betroffene Frau sich dann in der Regel in einer psychischen Ausnahmesituation bis hin zur »absoluten Panik« befindet) ist damit nicht zu rechnen – auch wenn die Betroffene allgemein darüber verfügt.

Die von den Kritikern befürchtete inflationäre Nutzung der Angebote ist bereits eingetreten. Die Analysen entsprechender Fälle (zum Beispiel über das Landesjugendamt Berlin) oder in einem Krankenhaus in Herne (mündliche Mitteilung) zeigen, dass Frauen mit dem Weg über die Babyklappe oder die anonyme Geburt den Weg des »geringsten Widerstandes« zu gehen scheinen und Handlungsalternativen vermeiden, die mehr direkte Auseinandersetzung mit der Problematik erfordern hätten. Dagegen macht die Analyse verfügbarer Fälle von Neugeborenenentötungen, zum Beispiel im Rahmen forensisch-psychiatrischer Tätigkeit, deutlich, dass diese Frauen selbst beim Wissen um die »Angebote« Babyklappe und anonyme Geburt diese nicht in Anspruch nehmen konnten (persönliche Erfahrungen, mündliche Mitteilung von Kollegen).

Außerdem besteht die Gefahr, dass Frauen anonym entbinden oder ihr Kind in einer Babyklappe ablegen, die unter dem

Einfluss psychischer Störungen stehen. Nicht selten kommt es ja in der Schwangerschaft oder nach einer Entbindung zum Auftreten von schweren Depressionen, Angstsymptomen oder auch Zwangsgedanken (diese dann in der Regel mit dem Gedanken, dem Kind etwas anzutun). Insuffizienz- und Versagensgefühle sowie die Überzeugung, eine schlechte Mutter zu sein oder zu werden, sind die typischen Folgeerscheinungen. Gerade solche Frauen beschäftigen sich häufig mit der Frage, ob sie ihr (oft sogar sehnlichst gewünschtes) Kind besser zur Adoption freigeben sollten. In diesen Fällen besteht sicher im Einzelfall die Gefahr, dass eine Mutter denkt, sie tue für ihr Kind etwas Gutes, wenn sie es anonym zur Welt bringt oder in eine Babyklappe legt und auf diese Weise zur Adoption freigibt.

5 Kindestötung/Kindesaussetzung – zwei Facetten einer Problematik?

In der wissenschaftlichen Literatur gibt es praktisch keine Informationen oder Untersuchungen zu Eltern, die ihre Kinder aussetzen. Es ist mehr eine theoretische Diskussion, ob es sich um zwei Facetten einer gleichen Problematik handelt, nämlich ob Kindesaussetzung die leichtere Form und Kindestötung die schwerere Form desselben Problems ist. Diese Frage stellt sich jedoch allenfalls für den Neonatizid oder bei der Aussetzung/Tötung von Mädchen. Bei den anderen geschilderten Formen der Kindestötung (zum Beispiel im Rahmen eines erweiterten Suizids, unter dem Einfluss psychotischer Symptome o.Ä.) wäre Kindesaussetzung sicher keine Alternative für die Mütter bzw. die Eltern gewesen. Beim

Neonatizid könnte es sein, dass es sich um eine graduelle Abstufung handelt, dass nämlich eine Mutter, die bei der Geburt ihres ungewollten und bis dahin verleugneten Kindes nicht in eine absolute Paniksituation gerät, das Kind aussetzt. Im Einzelfall hängt es vielleicht von der Art der Störung bzw. der Schwere der bestehenden Persönlichkeitsproblematik und von den konkreten Umständen ab, ob eine Mutter noch in der Lage ist, den Weg der Kindesaussetzung zu wählen; dies erfordert in der Regel doch eine gewisse Überlegung. Die Begleitumstände von bekannt werdenden Fällen zeigen meistens, dass die Mutter sich über ihr Vorgehen Gedanken gemacht, das Kind zum Beispiel in einem Krankenhaus abgelegt oder einen Brief beigelegt hat. Durch die Einrichtung von Babyklappen bekommt dieses Vorgehen aber den Anstrich einer gesellschaftlich akzeptierten alternativen Verhaltensweise zur Adoption; die bisherigen Erfahrungen mit Babyklappen belegen dies durch die Zahl von Babyklappen-Kindern, die die bisherigen Zahlen von ausgesetzten Kindern deutlich überschreiten.

6 Schlussfolgerung

Die Tötung des eigenen Kindes ist ebenso wie die Kindesaussetzung ein insgesamt seltenes Phänomen. Trotzdem zeigt jeder Einzelfall die dahinter steckende Tragik – soweit überhaupt Informationen über die Hintergründe zu erhalten sind. Die Motive der Tötung des eigenen Kindes sind vielfältig, die Dynamik kann sehr unterschiedlich sein: Von der schweren Depression mit Suizidwunsch, die Tötung des eigenen Kindes unter dem Einfluss einer akut-psychotischen Symptoma-

tik oder aus Rache, der Tötung des Neugeborenen bei verdrängter bzw. verleugneter Schwangerschaft bis hin zur Kindesmisshandlung mit Todesfolge und dem Impulsdurchbruch in einer Überforderungssituation. Den unterschiedlichen Tatabläufen und Tatkonstellationen liegen unterschiedliche Motivkonstellationen zugrunde und nicht selten auch eine determinierende psychische Störung bzw. eine Persönlichkeitsproblematik.

Die Prävention solcher Ereignisse ist nur dadurch möglich, dass entsprechende psychische Störungsbilder (wie etwa Depressionen, Psychosen etc.) sehr ernst genommen werden und zu entsprechenden Behandlungskonsequenzen führen. Und auch bei besonderen psychosozialen Konfliktsituationen mit Überforderung der Eltern muss dringend darauf geachtet werden, dass erste Hinweise auf Kindesmisshandlung oder psychische Dekompensation ernst genommen werden und entsprechende Hilfsangebote gemacht werden. Die Einrichtung von Babyklappen und auch die Einführung anonymer Geburten, wie sie gerade in Deutschland diskutiert wird, scheint nur im Einzelfall geeignet, die Tötung des eigenen Kindes durch die Eltern bzw. ein Elternteil zu verhindern. Unter einer Nutzen-Risiko-Abwägung sind aber diesen »Angeboten« Babyklappe und anonyme Geburt vielfältige negative Auswirkungen zu attestieren. Die Zahl von »Findelkindern« wächst stetig, ohne dass die Tötung oder Aussetzung von Kindern seltener wird. Auf die zu vermutenden negativen Auswirkungen auf das Leben von abgebenden Müttern, Kindern und adoptierenden Eltern wird an anderer Stelle eingegangen (vgl. die Beiträge von Wiemann und Swientek).

Würden die für Babyklappen und Anonyme Geburt eingesetzten finanziellen und personellen Ressourcen (einschließlich der eingesetzten Werbemittel) zur besseren Bekanntmachung bestehender Hilfsmöglichkeiten verwendet, könnten vielleicht katastrophale Lebensentwicklungen für Mütter und Kinder vermieden werden.

Was brauchen Mütter in höchster Not wirklich? Die Sicht des Landesjugendamtes Berlin

Ulrike Herpich-Behrens

Um die Situation in Berlin zu skizzieren, eine paar knappe Fakten vorweg⁷⁰:

Die erste Babyklappe wurde im September 2000 eröffnet, die letzte im Januar dieses Jahres. Mittlerweile gibt es in Berlin fünf Babyklappen. Die Eröffnung einer sechsten ist in Vorbereitung.⁷¹ Die Anbieter sind ausschließlich Krankenhäuser, und zwar mehrheitlich in konfessioneller Trägerschaft. Die anonyme Geburt auf Wunsch der Mutter wird unserem Wissen nach in drei Berliner Krankenhäusern praktiziert.

Caritas und Diakonie Berlin unterstützen in einem »Verbundprojekt Babyklappe« die konfessionellen Krankenhäuser durch Öffentlichkeitsarbeit und Beratung. Caritas und Diakonie betreiben auch eine Adoptionsvermittlungsstelle in Berlin und haben bis vor kurzem die anonym geborenen oder in Babyklappen abgelegten Kinder des Verbundprojektes in

⁷⁰ Der Text stammt von 2003. Er wird hier – mit Ausnahme der folgenden drei aktuellen Anmerkungen – unverändert abgedruckt (Anm. d. Hgs.).

⁷¹ Zum Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung des Tagungsbeitrages im Jahr 2003 existierten in Berlin fünf Babyklappen, seit Anfang 2006 sind es noch vier – eine Babyklappe wurde wieder geschlossen, die geplante sechste Babyklappe wurde nie eröffnet (vgl. dazu auch den Beitrag von Bott).

Adoptivfamilien vermittelt. Diese Verbindung, also die Adoptionsvermittlung von anonymen Kindern aus dem eigenen Verbundprojekt, halten wir für problematisch. Deshalb ist dies seit dem 1. Januar 2003 durch eine entsprechende Einschränkung der Anerkennung nicht mehr möglich. Seit diesem Zeitpunkt übernimmt die Adoptionsvermittlungsstelle der öffentlichen Jugendhilfe die Vermittlung der betroffenen Kinder.⁷²

Wie an vielen anderen Orten in der Bundesrepublik gingen auch in Berlin die Betreiber der Babyklappen anfangs davon aus, dass diese Angebote völlig unproblematisch seien und ohne jeden Zweifel einem dringenden Notstand abhelfen würden. Auf eine frühzeitige Einbeziehung der Fachaufsicht wurde daher verzichtet. Aktuellstes Beispiel: Auch von der Eröffnung der fünften Babyklappe erfuhr das Landesjugendamt erst aus der Presse.

Selbstkritisch muss hier angemerkt werden: Die Berliner Jugendhilfe reagierte nicht sofort. Durch die Anbindung der Angebote an den Gesundheitsbereich war keine unmittelbare Zuständigkeit gegeben, und die Jugendhilfe in Berlin brauchte Zeit, um sich auf eine gemeinsame fachliche Haltung zu verständigen. Hinzu kommt, dass es kritische Stim-

⁷² Die Einschränkung für die Vermittlungstätigkeit der Adoptionsvermittlungsstelle von Caritas und Diakonie wurde inzwischen wieder aufgehoben. Die öffentliche Werbung für Babyklappen wurde eingestellt. Die Krankenhäuser geben bei Auffinden eines Kindes keine Pressemitteilungen mehr heraus. Über jeden Einzelfall wird die Jugendverwaltung informiert. In enger Zusammenarbeit mit dem Vormund wird versucht, die leiblichen Eltern zu ermitteln.

men in der Anfangsphase ohnehin schwer hatten, sich Gehör zu verschaffen, denn die Debatte wurde sehr polarisiert geführt, und zwischen »Leben retten« und »den Tod in Kauf nehmen« gab es kaum Zwischentöne. Inzwischen hat sich die Jugendverwaltung in Berlin intensiv mit der Materie auseinandergesetzt, hat die rechtliche Problematik abgeklärt und die Fälle soweit möglich analysiert.

Ich möchte im Folgenden eine fachliche Bewertung vor dem Hintergrund der Erfahrungen in Berlin versuchen.

1 Die angebliche Zielgruppe wird nicht erreicht

Ein Beispiel: Eine junge Mutter entschloss sich, nachdem sie in einem Krankenhaus überstürzt entbunden hatte, kurzfristig, offenbar mit Unterstützung des Krankenhauspersonals, ihr Kind anonym zurückzulassen. Das Krankenhaus löschte rechtswidrig sämtliche Daten von Mutter und Kind. Das Kind wurde als anonym geborenes Kind in Adoptionspflege vermittelt. Der Vormund des Jugendamtes suchte die Mutter und fand sie nach zwei Wochen, im gleichen Moment, in dem die Mutter sich selbst meldete, um ihr Kind zurückzufordern. Sie gab an, dass sie niemals ihr Kind weggeben wollte, sie habe sich nur ausruhen müssen nach der Geburt, sie sei allein stehend und es sei ihr drittes Kind. Nach sorgfältiger Prüfung durch das Jugendamt erhielt die Mutter ihr Kind zurück.

Die Not dieser Mutter bestand also darin, dass sie zur Bewältigung ihrer Ausnahmesituation Erholung und Ruhe brauchte – und sicherlich fachkundige Unterstützung. Für dieses Problem stehen im Hilfesystem mehrere legale niedrigschwellige Hilfeangebote zur Verfügung.

Babyklappe und anonyme Geburt wollen Kindestötungen verhindern. Nach unseren Erfahrungen wird die Zielgruppe durch dieses Angebot nicht erreicht. Ich bezweifle, wie viele andere Fachleute auch, dass Frauen in extremen Krisensituationen von diesen Angeboten überhaupt Gebrauch machen können. Es erfordert ein Minimum an rationaler Entscheidung, Information und Planung, was bei Frauen in Angst, Panik und Stress gerade nicht vorauszusetzen ist. Das heißt, diese Frauen entscheiden weiter in Panik und Verdrängung – allein und isoliert – zum Schaden des Kindes.

Dies bestätigen auch die Zahlen. In Berlin werden – so das LKA – seit vielen Jahren gleichbleibend durchschnittlich ein bis vier Neugeborene pro Jahr getötet. Seit dem Bestehen dieser anonymen Angebote ist die Zahl der Kindestötungen in Berlin *nicht* zurückgegangen: Im Jahr 2001 wurden vier Neugeborene, im Jahr 2002 wurden zwei Neugeborene und in diesem Jahr bereits zwei Neugeborene getötet.

Dieser unverändert hohen Anzahl von Kindestötungen steht seit der Existenz von Babyklappen und anonymer Geburt eine enorm angestiegene Anzahl von anonym geborenen oder abgegebenen Kindern gegenüber. Wurde in den Vorjahren null bis ein Kind anonym abgegeben, waren es im Jahr 2001 bereits zehn anonyme Kinder, im Jahr 2002 zwölf anonyme Kinder und in diesem Jahr drei Kinder.⁷³ Wir schließen daraus: Es wird eine neue Zielgruppe geschaffen mit Folgen für das ganze Hilfesystem!

2 Eine neue Zielgruppe – und die bedenklichen Folgen

Die Analyse bekannt gewordener Fälle zeigt, dass die Problemlagen von Frauen, die auf diese anonymen Angebote zurückgreifen, sich im Prinzip *nicht* von den Problemen unterscheiden, die Frauen in die bestehenden »regulären« Schwangerenkonflikt- und anderen Beratungsstellen führen. Dies bedeutet, dass die zur Diskussion stehenden Angebote nicht nur eine eng begrenzte Zielgruppe ansprechen, wie zur Begründung dieser Angebote unterstellt wird. Sondern diese Angebote richten sich an *alle* Frauen, die ungewollt schwanger sind und nicht wissen, ob sie ihr Kind behalten wollen und wie es weitergehen soll. Die Angebote wirken damit langfristig auf das ganze Hilfesystem für diesen Personen-

⁷³ Die Anzahl der in Berlin anonym in Babyklappen abgelegten, anonym übergebenen oder geborenen Kinder ist insgesamt rückläufig. Im Jahr 2001 waren es zehn, im Jahr 2002 zwölf (eines davon war getötet worden), im Jahr 2003 acht, im Jahr 2004 zwei und im Jahr 2005 waren es sechs Kinder. 2002 wurden vier und 2003 zwei dieser Kinder an ihre Mütter/Eltern zurückgegeben.

kreis. Babyklappe und anonyme Geburt schließen also keine Lücke, sondern konkurrieren mit allen anderen Hilfsangeboten. Sie entwerten die Beratungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie des Gesundheitssystems, weil sie scheinbar eine schnelle Entlastung anbieten.

In der Adoptionsvermittlungsstelle des Landesjugendamtes bekommen wir die ersten Veränderungen im System bereits zu spüren. So berichten die Kolleginnen, dass zunehmend abgebende Mütter in der Beratung die anonymen Angebote in Erwägung ziehen und sie als »reguläre« Alternative zur Adoption betrachten. Eine abgebende Mutter zum Beispiel verließ die Beratungsstelle, als sie erfuhr, dass auch der Vater in die Adoption einwilligen muss, mit der Bemerkung: »Dann mach ich eben Klappe.«

Die Voraussetzung einer aussichtslosen Notlage ist hier offensichtlich nicht gegeben. Damit liegt die Gefahr auf der Hand, durch diese Angebote einen neuen Bedarf zu schaffen für Frauen, die sonst ihr Kind »regulär« zur Adoption oder in Pflege geben würden, aber aus unterschiedlichen Motiven diese regulären Wege vermeiden. Damit ist auch die Gefahr verbunden, dass sich die anonyme Weggabe eines ungewollten Kindes als legitimes Mittel der Wahl nicht nur im Hilfesystem etabliert, sondern auch im gesellschaftlichen Bewusstsein!

3 Babyklappe und anonyme Geburt dienen nicht dem Kind und schaden der Mutter

Es gibt eine Vielzahl von Problemen, die durch die anonyme Weggabe für das Kind entstehen können. Wie wichtig die

Kenntnis der eigenen Abstammung für die Betroffenen ist, lässt sich vielleicht daran ablesen, dass in der Adoptionsvermittlungsstelle des Landesjugendamtes Berlin eine Mitarbeiterin ausschließlich damit beschäftigt ist, ehemals Adoptierte bei ihrer manchmal sehr verzweifelten Suche nach ihren Wurzeln zu unterstützen.

Dem Argument, Babyklappe und anonyme Geburt retteten in jedem Fall Leben, kann ich nur unsere Erfahrungen in Berlin gegenüberstellen: Bisher hat noch kein Fall, den wir aufklären konnten, diese Indikation erfüllt. Die Analyse und fachliche Bewertung dieser Fälle ergab, dass in keinem Fall eine Lebensbedrohung des Kindes, sondern vielfältige andere, meist soziale Probleme vorliegen. Ein Beispiel:

Ein Kind wird in der Babyklappe abgelegt. Ein Abschiedsbrief liegt bei dem Kind, der mehr den Charakter einer nüchternen Mitteilung hat: Vorname, Geburtsdatum und die medizinisch detaillierte und korrekte Angabe von zwei Impfungen. Das Kind ist professionell entbunden.

Ungefähr ein Drittel der Kinder, die in der Babyklappe abgelegt wurden, sind zuvor professionell entbunden worden. Hier liegt die Vermutung nahe, dass die Babyklappe nicht der letzte Ausweg in hilfloser Lage war, sondern das Ergebnis einer lösungsorientierten und zielgerichteten Vorgehensweise. Diese Fälle zeigen auch, dass Mütter, die ihre Kinder in der Babyklappe ablegen, nicht zwangsläufig allein und unter gesundheitsschädigenden Bedingungen entbinden, wie zur Begründung der anonymen Geburt immer angeführt wird. Damit wird auch die Erwartung, durch die Legalisierung der anonymen Geburt die Babyklappe quasi überflüssig zu ma-

chen, in Frage gestellt und die Befürchtung wächst, dass, solange es Babyklappen gibt, dort auch Kinder abgelegt werden.

Unsere Erfahrungen mit Babyklappe und anonymer Geburt in Berlin zeigen: Die abgebende Mutter kommt dabei zu kurz. Der Tausch Kind gegen Anonymität und Straffreiheit suggeriert zunächst Entlastung in einer Notsituation. Aber wer hilft der Mutter, nachdem sie ihr Kind weggegeben hat? Diese Belastung währt ein Leben lang und besonders, wenn sie ganz allein ohne Beistand getroffen wurde.

Ein weiteres Beispiel: Auf dem Gelände eines Krankenhauses fällt ein Paar mit einem Kinderwagen auf. Es sucht die Babyklappe. Krankenhauspersonal eilt herbei. Ein Kind wird übergeben, mit Kinderwagen und einem Rucksack voll Wechselwäsche – wie für eine Reise; alles sauber und schön verpackt, das Kind gepflegt, in gutem Zustand. Ein geliebtes Kind. Es ist – nach Aussagen der Überbringer – kein neugeborenes Kind, sondern zwei Monate alt. Das Krankenhaus nimmt das Kind entgegen und informiert nicht die Polizei! Wochen später findet der Vormund des Kindes die Mutter. Sie ist 18 Jahre alt, nicht deutscher Herkunft, hat das Abitur und lebt noch bei ihren Eltern. Sie wollte eigentlich gemeinsam mit dem Vater das Kind großziehen. Aber noch vor der Geburt brach die Beziehung auseinander. Die junge Mutter fühlte sich überfordert mit dem Kind. Sie hatte ganz offensichtlich eine Beziehung zu dem Kind. Sie vermittelte den Eindruck, dass sie bei der Entscheidung, das Kind wegzugeben, beeinflusst wurde, vielleicht auch durch ihren Begleiter. Sie möchte ihr Kind noch einmal sehen.

Dieser Wunsch der jungen Mutter konnte leider nicht erfüllt werden, denn der Kontakt zu ihr brach ab. Alle bisherigen Bemühungen von Seiten des Jugendamtes und des Vormundes, die Mutter in das Adoptionsverfahren einzubeziehen, scheiterten bislang. Sie war sowohl schriftlich als auch telefonisch nicht mehr zu erreichen.

Was diese junge Mutter offensichtlich *nicht* brauchte, war eine Babyklappe. Sie brauchte Orientierung, Informationen, Beratung, Unterstützung.

Zu diesem Ergebnis kommen wir im Grunde bei allen Fällen, die wir aufklären konnten: ungewollt schwangere Frauen, die nicht wissen, ob sie ihre Kind behalten wollen. Mütter in Not- und Krisensituationen brauchen Beratung und Unterstützung, und sie brauchen Schutz vor unbedachten Entscheidungen. Was sie in einer solchen Situation gerade nicht brauchen, ist Anonymität. Ein anonymes Angebot wie die Babyklappe ist geradezu kontraproduktiv, weil es zu überstürzten Handlungen verleitet. Babyklappen sind kein letzter Ausweg, sie sind eher eine Falle, in die insbesondere die Mutter hineinläuft.

Dass trotz der geschilderten Erfahrungen und der grundsätzlichen Bedenken die Zahl der Babyklappen in Berlin wächst und die der dort abgelegten Kinder, dass es keine Regelung für anonyme Geburten gibt und sie daher unkontrolliert sind, ist beunruhigend.

4 Irreführende Berichterstattung

Dieser Trend wird insbesondere auch durch die verharmlosende und völlig unkritische Berichterstattung in den Medien

gefördert. So erklärte zum Beispiel die »Berliner Zeitung« die Funktion von Babyklappen anlässlich eines neuen Falls so: »Diese Einrichtungen geben Frauen die Möglichkeit, ihr Kind gleich nach der Geburt anonym zur Adoption freizugeben.« (17. April 2003) Die »Berliner Morgenpost« kommentierte wie folgt: »... rechtlich sind die Babyklappen derzeit noch umstritten. Formal besteht in Deutschland die Pflicht, die Identität der Eltern registrieren zu lassen. Erst im Januar hatte der Europäische Gerichtshof die anonyme Geburt für legal erklärt und damit eine größere Rechtssicherheit für die Einrichtung der Babyklappen geschaffen.« (17. April 2003) In diesen Artikeln wird versäumt, die Babyklappe mit dem Vorliegen einer Notlage in Verbindung zu bringen, das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung wird auf eine reine Formalität reduziert, und es werden falsche Informationen zum Urteil des Europäischen Gerichtshofes gegeben. Die regulären Alternativen bleiben in diesen Artikeln völlig unerwähnt.

5 Juristische Stellungnahme

Das Landesjugendamt hat eine rechtliche Bewertung dieser Angebote von Prof. Dr. Wolf von der Humboldt Universität Berlin vornehmen lassen. Wie Sie wissen kommt er zu der Auffassung, dass Babyklappe und anonyme Geburt gegen geltendes Recht verstoßen, und er gibt Hinweise für die Jugendbehörden, wie diese Rechte geschützt werden können.

Das Landesjugendamt Berlin sieht in diesem Gutachten eine gute Basis für ein einheitliches Vorgehen in der Jugendhilfe. Wir haben es daher an alle Jugendämter Berlins ge-

schickt mit der Aufforderung, diese Vorschläge zukünftig umzusetzen, wenn ein anonymes Kind in ihrer Zuständigkeit gemeldet wird. Dabei werden wir die Jugendämter unterstützen. Wir haben das Gutachten auch allen Landesjugendämtern zur Verfügung gestellt. Die Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Wolf können Sie auf Anfrage vom Landesjugendamt Berlin erhalten.

6 Welche Hilfen brauchen Mütter in höchster Not?

In Gesprächen mit Vertretern von Krankenhäusern, die bereits eine Babyklappe eingerichtet haben bzw. dies vorhatten, habe ich immer wieder folgende Erfahrung gemacht: Das Wissen über die Aufgaben und Pflichten der Jugendhilfe und die Kenntnis der »legalen« Angebote sind meist ungenügend bzw. nur rudimentär vorhanden. Auf einer Berliner Tagung über Babyklappe und anonyme Geburt im März dieses Jahres⁷⁴ konnte ich zum Beispiel feststellen, dass selbst die Betreiber der Berliner Babyklappen nicht wussten, dass in Berlin rund 430 Plätze in so genannten Mutter-Kind-Heimen zur Verfügung stehen. Wir müssen daher annehmen, dass die Unkenntnis über die Angebotsstruktur und die tatsächlichen Angebote der Jugendhilfe im Gesundheitsbereich und manchmal auch im Jugendhilfebereich weit verbreitet ist. Umso größer wird die Unkenntnis unter den Hilfesuchenden sein.

⁷⁴ Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg e.V. – Caritas-Verband für das Erzbistum Berlin e.V. (Hg.): Auf den Prüfstand gestellt Babyklappe und anonyme Geburt, Dokumentation der Fachtagung am 18. März 2003. Berlin 2003.

Diese Erkenntnis halte ich für höchst alarmierend. Für mich hat die Debatte um die Babyklappe und die anonyme Geburt vor allem eines deutlich gemacht: Die Lücke im System besteht in erster Linie in einem Mangel an Information und Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Bereichen Gesundheit und Jugendhilfe. Diese Lücke gilt es zu schließen!

Am Beispiel eines Falles, der typisch ist für die Zielgruppe, möchte ich vorstellen, welche Gesichtspunkte bei Hilfen für Mütter in Not meiner Meinung nach berücksichtigt werden sollten.

Eine Frau kommt zu einer anonymen Beratung in die Adoptionsvermittlungsstelle des Landesjugendamtes Berlin. Sie ist im achten Monat schwanger und will auf keinen Fall das Kind behalten. Sie hatte erwogen, das Kind nach der Geburt in die Babyklappe zu legen. Als Grund gibt sie an, sie habe ihre Schwangerschaft sehr spät erkannt und sie bis heute vor ihren Angehörigen verheimlicht. Der Vater sei unbekannt, und sie selbst wolle sich möglichst schnell und ohne viele Formalitäten von ihrem Kind trennen. Die Frau ist 20 Jahre alt, hat einen Realschulabschluss und ist berufstätig. Sie ist allein stehend. Es finden mehrere Beratungsgespräche statt. Durch die Beratung wird der jungen Frau bewusst, dass das Kind ein Recht hat, seine Abstammung zu kennen. Sie entscheidet sich für die reguläre Adoption. Das Kind kommt in einem Krankenhaus auf die Welt. Gegenüber der Sozialarbeiterin, die sie im Krankenhaus besucht, bekräftigt die junge Frau ihren Entschluss, das Kind zur Adoption freizugeben. Sie verlässt das Krankenhaus ohne Kind. Zwei Tage später

meldet sie sich telefonisch und teilt der Sozialarbeiterin mit, dass sie ihr Kind nun doch behalten wolle. Sie habe es bereits zu sich nach Hause geholt. Ihre Familie, der sie sich inzwischen anvertraute, habe auch Unterstützung angeboten.

So oder so ähnlich verlaufen viele Fälle, berichten die Kolleginnen von der Adoptionsvermittlungsstelle. Was hat die junge Frau veranlasst, ihre ursprüngliche Ablehnung des Kindes aufzugeben und sich für das Kind zu entscheiden?

- Ich denke, entscheidend für die junge Frau war, dass es für die Beratung keine Eingangsbedingungen gab. Sie musste ihre Identität nicht offenbaren, sie musste keinen Antrag stellen oder sonstige Berechtigungen vorweisen. Diese »niedrigschwelligen Zugangsbedingungen«, also die Möglichkeit, die Beratung ohne Folgen wieder abbrechen zu können, den Rückzug frei zu haben, sind gerade für diese Zielgruppe der Frauen in einer Ausnahmesituation wichtige Voraussetzung, um überhaupt aktiv zu werden.
- Aus vielen Erfahrungen wissen wir, dass *die Zusicherung der Anonymität* in der Beratung hilft, die Angst zu mindern, sich jemandem anzuvertrauen. Dass diese Möglichkeit auch heute schon bei allen Beratungsangeboten der Jugendhilfe besteht, wissen leider viele Hilfesuchende nicht, und sie empfinden diese Angebote daher als »hochschwellig«.
- Der Kern der Hilfe, das zeigt auch dieser Fall deutlich, ist die *professionelle Beratung*. Es erfordert die ganze Kunst eines Beraters oder einer Beraterin, Zugang zu einer Frau in einer solchen Ausnahmesituation zu finden und ihren

Entscheidungsprozess zu unterstützen und nicht zu stören. Denn wie der Fall zeigt, steht viel auf dem Spiel. Der Grad zwischen Ablehnung des Kindes und Annahme ist sehr schmal. Es kommt daher offenbar auf jedes Wort an. Information und Orientierung müssen im richtigen Moment an die richtige Stelle treten, damit der Perspektivwechsel möglich wird.

- Beeindruckend ist, wie sich innerhalb von wenigen Tagen die Entscheidung von einem Extrem ins andere entwickelt: von »niemals mit meinem Kind« zu »nicht mehr ohne mein Kind«. Sich diesem Entscheidungsprozess – aus unterschiedlichen Gründen – nicht stellen zu können, macht vielen Frauen die Situation so aussichtslos. Die Realität, dass ein Kind kommt oder schon da ist, zu akzeptieren, ist die Voraussetzung, einen Ausweg aus der Not zu finden. Es geht also darum, sozusagen in kürzester Zeit den Schwangerschaftskonflikt nachzuholen, der eigentlich in das erste Drittel der Schwangerschaft gehört. Unter dem Schutz der Beratung kann dieser Prozess in Gang kommen. Dafür benötigt die Frau *Zeit* und, je nach Stand der Schwangerschaft, auch einen Ort, der Ruhe und *gesundheitssichernde Bedingungen* bietet.

Bei der Geburt eines Kindes sind – daran darf es meiner Meinung nach keine Zweifel geben – die Daten der Mutter zu *sichern*; sie dürfen im Hinblick auf das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft auch nicht unterdrückt werden. Diese Daten unterliegen nicht dem Datenschutz und auch nicht der ärztlichen Schweigepflicht.

Bei der Frage, unter welchem Dach ein solcher vertraulicher oder geschützter Beratungsraum realisiert werden könnte, bieten sich mehrere Lösungen an. Im ambulanten Bereich sind diese Beratungsbedingungen nicht nur in den Adoptionsvermittlungsstellen, sondern auch in den Gesundheitsdiensten der Berliner Bezirke und in den Schwangerenkonfliktberatungsstellen umgesetzt. Diese Beratungsstellen verfügen auch über Kontakte zu stationären Angeboten. Aber diese Dienste werden offenbar von Hilfe suchenden Frauen in fortgeschrittenen Konfliktlagen nicht aufgesucht. Warum nicht? Hier beginnt meiner Meinung nach die Suche nach angemessenen Lösungen. So wenig wie eine polarisierte Debatte über dieses Thema in der Sache weiterhilft, so wenig nutzt es, neue Konzepte zu entwerfen, ohne zu wissen, warum die alten nicht greifen.

Die Auseinandersetzung mit dem Thema Babyklappe und anonyme Geburt bietet uns die Chance, die vorhandenen Angebote auf den Prüfstand zu stellen: Sind sie zu schwer zu erreichen, nicht bedarfsgerecht, nicht bekannt?

Nutzen wir diese Herausforderung.

Anhang

Kindestötung und Kindesaussetzung in Zeiten von Babyklappe und anonymer Geburt Eine Übersicht

R. Bott / Chr. Swientek / B. Wacker

Die erste deutsche Babyklappe wurde im April 2000 eröffnet; Ende 2001 gab es bereits ca. 30 dieser Einrichtungen; inzwischen dürften es ca. 80 sein. Wie viele Kliniken mit dem Angebot anonymer Geburt werben, ist unbekannt. Trotzdem sind die Zahlen von Tötung und Lebendaussetzung nicht gesunken. Das angestrebte Ziel, Tötungen und Aussetzungen zu erreichen, wird, wie die folgenden Zahlen deutlich machen, nicht erreicht.

	<i>Tot aufgefunde- ne/zum Tode aus- gesetzte Neugebo- rene</i>	<i>Lebendaus- setzungen</i>	<i>unklar</i>	<i>GESAMT</i>
<i>1999</i>	21	13	-	34
<i>2000</i>	17	11	4	32
<i>2001</i>	17	14	-	31
<i>2002</i>	20	14	-	34
<i>2003</i>	31	12	-	43
<i>2004</i>	19	14	-	33
<i>2005</i>	22	9	-	31
<i>2006</i>	24	8	-	32

Diese Zahlen basieren auf regelmäßiger Auswertung bundesdeutscher Medien einschließlich des Internets. Es handelt sich also um sichere Mindestzahlen.

Eine nicht-repräsentative Befragung von ca. 50 Prozent aller bundesdeutschen Babyklappen und Krankenhäuser, die anonyme Geburt anbieten, ergab im Herbst 2002, dass innerhalb von ca. zwei Jahren mit Sicherheit 90 Kinder durch diese beiden Maßnahmen künstlich zu Findelkindern gemacht worden waren. Hochgerechnet dürfte sich diese Zahl bis heute (Nov. 2006) bei 300 bis 500 bewegen.

Ausgewählte Literatur

Verzeichnet sind hier, der leichteren Orientierung halber, auch die meisten jener Titel, die in den Anmerkungen der einzelnen Beiträge schon einmal (abgekürzt) bibliographiert wurden

BACH, ROLF P.: Gekaufte Kinder. Babyhandel mit der Dritten Welt. Reinbek 1986

BECHINGER, WALTER – GERBER, UWE (HG.): Die vergessene Seite der Adoption. Erfahrungsberichte und Beiträge zur Situation »Abgebende Mütter – Adoptiveltern«. Lahr 1993

BENDA, ERNST: Die »anonyme Geburt«, in: Juristen Zeitung 11/2003, S. 533-544

BENÖHR, SUSANNE - MUTH, IRIS: »Babyklappe« und »Anonyme Geburt« im Widerstreit zwischen Hilfeleistung und Gesetzesverstoß, in: Kritische Justiz 4/2001, S. 405-424

BERNSTEIN, NINA: Cultures of Abandonment. The New Foundling Movements in Germany and America, in: The Berlin Journal (Hg.: The American Academy in Berlin), Number Five/ Fall 2002.

BOTT, REGULA (HG.): Adoptierte suchen ihre Herkunft. Göttingen/Zürich 1995

BOTT, REGULA: Babyklappe und anonyme Entbindung. Sozialpolitische und psychologische Aspekte, in: PAULITZ, HARALD (HG.): Adoption. Positionen, Impulse, Perspektiven. München ²2006, S. 153-167

BROCKINGTON, I. - COX-ROPER, A.: The nosology of puerperal mental illness., in: KUMAR, R. - BROCKINGTON, I. (EDS.): Motherhood and mental illness: causes and consequences. London u.a. 1988

BUSCH, ULRIKE: »Nur ein gerettetes Kind und es hätte sich schon gelohnt!« Babyklappe und anonyme Geburt - kritische Überlegungen aus sozialwissenschaftlicher Perspektive, in: Sozialextra. Zeitschrift für soziale Arbeit und Sozialpolitik Mai 2005, S. 32 ff.

DIAKONISCHES WERK BERLIN-BRANDENBURG E. V. - CARITASVERBAND FÜR DAS ERZBISTUM BERLIN E. V. (HG.): Auf den Prüfstand gestellt Babyklappe und anonyme Geburt. Dokumentation der Fachtagung am 18. März 2003. Berlin 2003

DORNES, MARTIN: Der kompetente Säugling. Die präverbale Entwicklung des Menschen. Frankfurt/M. ⁹1999

FRANK, RAINER - HELMS, TOBIAS: Rechtliche Aspekte der anonymen Kindsabgabe in Deutschland und Frankreich, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 2001, S. 1340-1358

GUDERIAN, CLAUDIA: Wo komme ich eigentlich her? Freiburg i. Br. 1994

HEPTING, REINHARD: »Babyklappe und anonyme Geburt«, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 2001, S. 1573-1585

HUBER, WOLFGANG: Babyklappe und anonyme Geburt - eine theologisch-ethische Betrachtung, in: DIAKONISCHES WERK BERLIN-BRANDENBURG E. V. - CARITASVERBAND FÜR DAS ERZBISTUM BERLIN E. V. (HG.): Auf den Prüfstand gestellt Babyklappe und anonyme Geburt. Dokumentation der Fachtagung am 18. März 2003. Berlin 2003, S. 8-12

IMBER-BLACK, EVAN (HG.): Geheimnisse und Tabus in Familien und Familientherapie. Freiburg i. Br. 1995

KUHN, SONJA: Babyklappen und anonyme Geburt. Sozialregulationen und sozialpädagogischer Handlungsbedarf (Bamberger Beiträge zur Sozialpädagogik & Familienforschung 6). Augsburg 2005

LAKOTTA, BEATE: Die Klappe klappt nicht. Der Spiegel 48/2002,

MARNEROS, ANDREAS: Schlaf gut, mein Schatz. Eltern, die ihre Kinder töten. Bern 2003

MITTENZWEI, INGO: »Das Modellprojekt Moses« – Rechtsfragen der anonymen Abgabe neugeborener Kinder, in: FS Andreas Wacke. Hg. v. HANS GEORG KNOTHE u. JÜRGEN KOHLER. München 2001, S. 327-344

MÜCK-RAAB, MARION: Wie zu Zeiten von Hänsel und Gretel. Süddt. Zeitung 13. 2. 2003

NEUHEUSER, STEPHAN: Babyklappenkonzepte – Guter Wille wider Rechtsordnung, in: Zeitschrift für Lebensrecht (ZfL) 2002, S. 10f.

NEUHEUSER, STEFAN: Strafrechtliche Bewertung sogenannter Babyklappen in der Praxis, in: Kriminalistik 2005, S. 738-741.

PAULITZ, HARALD (HG.): Adoption. Positionen – Impulse – Perspektiven. München 2000

RIEDEL, ULRIKE: »Rührend, aber verfehlt und verfassungswidrig«, Frankfurter Rundschau Nr. 109 v. 13. Mai 2002, S. 6

RIEDEL, ULRIKE, Rechtsprobleme von Babyklappen und anonymen Geburten, in: Zentralblatt Gynäkologie 2006, S. 47-52

ROHDE, ANKE – RAIC, D. – VARCHMIN-SCHULTHEIß, K. – MARNEROS, A.: Infanticide: sociobiographical background and motivational aspects, in: Archives of Women's Mental Health (1998) 1, S. 125-30

ROHDE, ANKE: Die Tötung und Aussetzung des eigenen Kindes – klinische und juristische Aspekte, in: KLIER, CLAUDIA M. – DEMAL, ULRIKE – KATSCHNIG, HEINZ (HG.): Mutterglück und Mutterleid. Wien 2001

RYAN, TONY – WALKER, ROGER: Wo gehöre ich hin? Biographiearbeit mit Kindern und Jugendlichen. Weinheim 1997

SCHEIWE, KIRSTEN: Babyklappe und anonyme Geburt – wohin mit Mütterrechten, Väterrechten, Kinderrechten? in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2001, S. 368-374

STEIGER, THOMAS (BEARB.): Das neue Recht der internationalen Adoption und Adoptionsvermittlung. Einführung, Erläuterung, Materialien. Köln 2002

STÜRMANN, NICOLE: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte und anonyme Geburten in Frankreich, in: Kritische Justiz 37 (2004) Heft 1, S. 54-67

SWIENTEK, CHRISTINE: Die »abgebende Mutter« im Adoptionsverfahren. Eine Untersuchung zu den sozioökonomischen Bedingungen der Adoptionsfreigabe, zum Vermittlungsprozess und den psychosozialen Verarbeitungsstrategien. Bielefeld 1986

SWIENTEK, CHRISTINE: Die Wiederentdeckung der Schande. Babyklappen und anonyme Geburt. Freiburg i. Br. 2001

SWIENTEK, CHRISTINE: Adoptierte auf der Suche nach ihren Eltern und ihrer Identität. Freiburg i. Br. 2001

SWIENTEK, CHRISTINE: Warum anonym - und nicht nur diskret?, in: Familie, Partnerschaft, Recht 5/2001, S. 353ff

SWIENTEK, CHRISTINE: Kindstötung - Neonatizid. Die Tötung von Neugeborenen »unter der Geburt«, in: der kriminalist. Fachzeitschrift des Bundes deutscher Kriminalbeamter Heft 5/2004, S. 189-193

SWIENTEK, CHRISTINE: Ausgesetzt, verklappt, anonymisiert - Deutschlands neue Findelkinder (im Druck)

TAUFKIRCH, TINA: Babyklappen und anonyme Geburt. Eine explorative Studie zu den Möglichkeiten der anonymen Abgabe von Neugeborenen (Socialia Bd. 61). Hamburg 2004

TERRE DES HOMMES (HG.): Babyklappe und anonyme Geburt - ohne Alternative? Dokumentation eine Tagung vom 27./28. Mai 2003. Osnabrück 2003

TISSERON, SERGE: Die verbotene Tür. München 1998

WIEMANN, IRMELA: Ratgeber Adoptivkinder. Erfahrungen, Hilfen, Perspektiven. Reinbek 1994

WIEMANN, IRMELA: Wie viel Wahrheit braucht mein Kind? Von kleinen Lügen, großen Lasten und dem Mut zur Wahrheit in der Familie. Reinbek 2001

WILLUTZKI, SIEGFRIED: Babyklappe und anonyme Geburt - gibt es eine familienrechtliche Lösung?, in: DIAKONISCHES WERK BERLIN-BRANDENBURG E. V. - CARITASVERBAND FÜR DAS ERZBISTUM BERLIN E. V. (HG.): Auf den Prüfstand gestellt Babyklappe und anonyme Geburt. Dokumentation der Fachtagung am 18. März 2003. Berlin 2003, S. 33-39

WOLF, ALFRED: Babyklappe und anonyme Geburt – Fragen zu einer neuen Entwicklung, in: Familie, Partnerschaft, Recht 5/2001, S. 345-353

WOLF, ALFRED: Juristische Stellungnahme zu Babyklappen und anonymen Geburten, Gutachten erstellt im Auftrag des Landesjugendamtes Berlin, Stand 14. Dezember 2002

WOLF, ALFRED: Über Konsequenzen aus den gescheiterten Versuchen, Babyklappen und »anonyme« Geburten durch Gesetz zu legalisieren, in: Familie, Partnerschaft, Recht 3/2003, S. 112-120

WOLF, ALFRED: Babyklappe und anonyme Entbindung. Juristische Aspekte, in: PAULITZ, H. (HG.): Adoption. Positionen, Impulse, Perspektiven. München 2006, S. 139-153

Die Autorinnen und Autoren

Regula Bott

Dipl. Psychologin
Klosterallee 53
20144 Hamburg
cfw.schmidt@t-online.de

Ulrike Herpich-Behrens

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport
Referat Soziale Dienste, Aus- und Fortbildung (III F)
Beuthstraße 6-8
10117 Berlin
Tel.: 030/90 26 53 42/53 43
ulrike.herpich-behrens@senbjs.verwalt-berlin.de

Gitta Liese

Vorstandsvorsitzende der
Bundesarbeitsgemeinschaft Adoptierte – BARGEAA
e-mail@bundesarbeitsgemeinschaft-adoptierte.de

Ulrike Riedel

Staatssekretärin a.D., Rechtsanwältin
Bergmannstr. 107
10961 Berlin
ulrikeriedel@t-online.de

Prof. Dr. med. Anke Rohde

Gynäkologische Psychosomatik
Universitätsklinikum Bonn
Sigmund-Freud-Str. 25
D-53105 Bonn
anke.rohde@ukb.uni-bonn.de

Nicole Stürmann,
Rechtsanwältin, MA
Rechtsanwälte Hager & Partner
Schlüterstr. 28
10629 Berlin
stuermann@kanzlei-hager.de

Prof. Dr. Christine Swientek
Niedersachsenring 17
31556 Wolpinghausen

Dr. Bernd Wacker
terre des hommes Deutschland e. V.
Ruppenkampstr. 11a
49084 Osnabrück
b.wacker@online.de

Irmela Wiemann
Dipl. Psychologin, Familientherapeutin
Fasanenstr. 4
35796 Weinbach
<http://www.irmelawiemann.de>
mail@irmelawiemann.de

Prof. Dr. Alfred Wolf
Heidereiterweg 51
14532 Kleinmachnow



terre des hommes
Hilfe für Kinder in Not
Ruppenkampstraße 11a
49084 Osnabrück

Telefon 0541/7101-0
Telefax 0541/70 72 33
eMail info@tdh.de
Internet www.tdh.de

Spendenkonto
700 800 700
Volksbank Osnabrück eG
BLZ 265 900 25